



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2004–2005

Inhalt	Seite
5. Erlass eines kantonalen Notariatsgesetzes	671
6. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) sowie der dazugehörigen grossrätlichen Vollziehungsverordnung	759

Inhaltsverzeichnis

	Seite
5. Erlass eines kantonalen Notariatsgesetzes	
I. Ausgangslage	671
1.1. Bisherige Notariatsverordnungen	671
1.2. Entwicklung seit der letzten Totalrevision	672
1.3. Erlass eines Notariatsgesetzes	673
II. Handlungsbedarf	674
1. Eingaben von Verbänden	674
2. Handlungsbedarf für eine Totalrevision	674
III. Vernehmlassungsverfahren	675
1. Vernehmlassung zur Totalrevision der Notariats- verordnung	675
2. Vernehmlassung zur Änderung aufgrund der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts . .	676
IV. Ziele der Revision	677
1. Möglichst weitgehende Gleichstellung aller Notariats- personen (patentierte Notare, Kreisnotare, Handels- registerführer und Grundbuchverwalter als Notare) unter einheitlicher Aufsicht der Notariatskommission	677
2. Einsetzen der Notariatskommission als einzige Disziplinar- und Aufsichtsbehörde für alle Notariatspersonen.	678
3. Erweiterung der Notariatskommission auf fünf Mitglieder. .	678
4. Einheitliche Bestimmungen für die Verfahren vor der Notariatskommission	678
5. Ausbau des Rechtsschutzes	678
6. Vervollständigen der Bestimmungen über Amtsantritt und Amtsbeendigung der Notariatspersonen	679
7. Bessere Darstellung von Rechten und Pflichtender Notariatspersonen	679
8. Verzicht auf Publikationen im Amtsblatt.	679
9. Beurkundungskompetenzen des Handelsregisterführers . . .	679
V. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	680
1. Allgemeine Bestimmungen	680
2. Patentierte Notarinnen und Notare	683
3. Kreisnotarinnen und Kreisnotare	683
	667

4. Grundbuchverwalterinnen, Grundbuchverwalter und deren Stellvertretende	684
5. Handelsregisterführerin, Handelsregisterführer und deren Stellvertretende	684
6. Amtspflichten der Notariatsperson.	684
7. Beglaubigungen	685
8. Beurkundungen	685
9. Verantwortlichkeit.	687
10. Schlussbestimmungen.	689
VI. Finanzielle und personelle Konsequenzen.	689
1. Für die Gemeinden	689
2. Für den Kanton	690
2.1 Gebühreneinnahmen aufgrund der Beurkundungskompetenz der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers	690
2.2 Einnahmen durch die Erhebung von Gebühren für die Inspektionen durch die Notariatskommission oder den Notariatsinspektor	690
VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	691
VIII. Antrag	691

6.	Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) sowie der dazugehörigen grossrätlichen Vollziehungsverordnung	
I.	Heutiges Spitalfinanzierungssystem	760
1.	Beitragsberechtigte Spitäler und Kliniken	760
2.	Kantonseigene Spitäler und Kliniken	761
3.	Betriebsbeiträge	761
4.	Beiträge an den Bau und die Einrichtungen	762
6.	Subventionsvorgaben des Kantons	768
II.	Würdigung der heutigen Regelung	770
1.	Betriebsbeiträge	770
2.	Beiträge an den Bau und die Einrichtungen	770
3.	Notwendigkeit eines neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems	771
III.	Neues kantonales Finanzierungssystem	772
1.	Anforderungen an das neue Finanzierungssystem	772
2.	Varianten	772
3.	Variantendiskussion	774
4.	Variantenentscheid	776
5.	Umsetzung des neuen Finanzierungssystems	776
IV.	Vernehmlassung	776
1.	Inhalt der Vernehmlassung	776
2.	Ergebnisse der Vernehmlassung	777
3.	Berücksichtigung der Einwände und Vorschläge	778
V.	Ausgestaltung des neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems	780
1.	Eckpunkte des Systems	780
2.	Leistungsbeiträge für medizinische Leistungen	780
3.	Abgaben der Spitäler an den Kanton	785
4.	Beiträge an das Rettungswesen	786
5.	Beiträge an Lehre und Forschung	786
6.	Beiträge an das Bereitschaftswesen	786
7.	Nebenbetriebe	787
8.	Investitionsbeiträge	787
9.	Beitragssätze	788

VI. Erläuterungen zum Entwurf für eine Teilrevision des Krankenpflegegesetzes	778
VII. Erläuterungen zum Entwurf für eine Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetzes	798
VIII. Finanzielle Aspekte des neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems	799
1. Modellrechnung für die Betriebsbeiträge des Kantons	799
1.1 Beiträge an Lehre und Forschung	799
1.2 Leistungsbeiträge für medizinische Leistungen	800
1.3 Abgaben der Spitäler an den Kanton	805
1.4 Beiträge an das Rettungswesen	806
1.5 Beiträge an das Bereitschaftswesen	807
1.6 Total der Betriebsbeiträge des Kantons	809
2. Modellrechnung für die Investitionsbeiträge des Kantons ..	811
3. Generelle Aussagen über die finanziellen Auswirkungen des neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems	815
3.1 Auswirkungen auf den Kanton	815
3.2 Auswirkungen auf die Spitäler	816
3.3 Auswirkungen auf die Trägerschaften/Gemeinden	817
3.4 Auswirkungen auf die Pflegeheime und die Spitex-Dienste	817
IX. Personelle Auswirkungen	818
X. Einführung des neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems ..	818
XI. Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm 2001–2004 ..	819
XII. Beachtung der Beschlüsse des Grossen Rates bezüglich Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts	819
XIII. Beachtung der VFRR-Grundsätze	820
XIV. Anträge	820

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

5.

Erlass eines kantonalen Notariatsgesetzes

Chur, 18. Mai 2004

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwurf zum Erlass eines kantonalen Notariatsgesetzes und zur Aufhebung der Notariatsverordnung vom 1. Dezember 1993 (BR 210.350).

I. Ausgangslage

1.1. Bisherige Notariatsverordnungen

Beim In-Kraft-Treten des Zivilgesetzbuches (ZGB) am 1. Januar 1912 verfügte der Kanton Graubünden noch nicht über einen Erlass zum Notariatswesen. Gestützt auf eine Bestimmung im kantonalen Einführungsgesetz (EG) zum ZGB vom 23. Mai 1911 (BR 210.100) waren die Kreisgerichtsaktuare für die bundesrechtlich vorgesehenen Notariatsgeschäfte zuständig. Die erste Notariatsverordnung (im Folgenden NotV) wurde am 13. November 1913 vom Grossen Rat verabschiedet und am 1. Dezember 1913 in Kraft gesetzt (Bündner Rechtsbuch 1. Juli 1957, Band I, S. 275 ff.). Sie ersetzte die bisherigen Kreisgerichtsaktuare durch neue Kreisnotare mit Stellvertretern (gleiche Kompetenzen) und sogenannte Hilfsnotare (für bestimmte «weniger belangreiche» Geschäfte). Auch die Grundbuchverwalter erhielten Beurkundungskompetenzen für diejenigen Rechtsgeschäfte, welche sie dann selber grundbuchlich zu behandeln hatten. Eine Notariatskommission gab es nicht.

Jeder Kreisgerichtsausschuss war Aufsichtsbehörde für den eigenen Kreisnotar und für alle Grundbuchverwalter in seinen Kreisgemeinden. Der Kleine Rat war einzige Disziplinarbehörde und allgemeine Oberaufsichtsbehörde.

Die zweite Notariatsverordnung wurde am 25. November 1958 vom Grossen Rat verabschiedet und am 1. Juni 1959 in Kraft gesetzt (Bündner Rechtsbuch 1959–1961, S. 8 ff.). Zu den bisherigen Notaren kamen patentierte Notare mit umfassenden Zuständigkeiten im gesamten Kantonsgebiet hinzu. Patentierter Notar konnte nur werden, wer den Bündner Fähigkeitsausweis als Rechtsanwalt besass und eine Notariatsprüfung bestand. Für die Abnahme der Notariatsprüfungen wurde die Notariatskommission geschaffen. Die Aufsichtsfunktionen der Kreisgerichtsausschüsse fielen weg. Der Kleine Rat wurde einzige Aufsichts- und Disziplinarbehörde für alle Notare.

Die dritte Notariatsverordnung wurde am 1. Dezember 1993 vom Grossen Rat verabschiedet und am 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt (BR 210.350). Dazu Veranlassung gab die gleichzeitige Totalrevision des kantonalen EG zum ZGB mit der Abschaffung der Kreisnotare-Stellvertreter und Hilfsnotare sowie mit einer neuen Umschreibung der Zuständigkeiten der Kreisnotare und Grundbuchverwalter. Weitere Schwergewichte der Revision waren die Übertragung des gesamten Disziplinar- und Aufsichtswesens auf die Notariatskommission, die Regelung von Nichtigkeit oder Gültigkeit bei fehlerhaften öffentlichen Urkunden sowie die Regelung von Änderungen an öffentlichen Urkunden (Botschaft Regierung Heft 10/1992–93, S. 550 und S. 587 f., und Botschaft Regierung Heft 3/1993–94, S. 180).

1.2. Entwicklung seit der letzten Totalrevision

Die am 1. Oktober 1994 in Kraft getretene Notariatsverordnung erhielt keine Bestimmung mehr, welcher Behörde die Aufsicht oder die Oberaufsicht über die patentierten Notare, die Kreisnotare und die Grundbuchverwalter in ihrer Funktion als Notare zukommt. Dies führte zu Verunsicherungen bei den Kreisnotaren und vor allem bei den Grundbuchverwaltern, wenn sich Fragen um die Beanstandungen von Notariatsgebühren, die Befreiungen vom Notariatsgeheimnis (z.B. für Zeugenaussagen), Beschwerden wegen Fehlverhalten von Notaren, Disziplinarverfahren oder Notariatsinspektionen stellten. Solche Verunsicherungen wurden von Kritik an gewissen Vorschriften der Notariatsverordnung und deren Auswirkungen begleitet. Die Kreisnotare und Grundbuchverwalter forderten zudem eine eigene Vertretung in der Notariatskommission.

Ein Disziplinaentscheid der Notariatskommission vom 20. Dezember 1996 löste zwei Rechtsmittelverfahren aus. Im ersten Verfahren hielt das Schweizerische Bundesgericht mit Urteil vom 25. April 1997 fest, dass die

Bündner Regelung, wonach ein Disziplinentscheid der Notariatskommission nicht an ein kantonales Gericht weitergezogen werden könne, gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK verstosse (BGE 123 I 87 ff.). Im zweiten Verfahren hielt das Verwaltungsgericht Graubünden mit Urteil vom 6. Oktober 1998 fest, dass die Disziplinarverfolgungsverjährung mangels eigener Vorschriften in der Notariatsverordnung relativ ein Jahr und absolut zwei Jahre betrage (PVG 1998, S. 22).

Die Notariatsverordnung wurde in der Folge zweimal punktuell revidiert. Der Grosse Rat beschloss aufgrund des vorerwähnten Bundesgerichtsurteils am 29. Mai 1998, einen neuen Art. 46a einzufügen, wonach Entscheide der Notariatskommission mit Rekurs beim Verwaltungsgericht anfechtbar sind, wenn Art. 6 Ziff. 1 EMRK die letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht verlangt (AGS 1998, S. 4079). Bei der zweiten Revision ging es um eine Anpassung an die Bündner Gerichtsreform (wegen der Aufhebung der Kreisgerichte). Der Grosse Rat beschloss am 5. Oktober 1999, in Art. 6 bis 8 und Art. 20 das Kreisgericht jeweils durch den Kreisrat zu ersetzen (Art. 1 Ziff. 5 der Verordnung betreffend Anpassung grossrätlicher Erlasse an die Gerichtsreform, AGS 1999, S. 4679 f.).

1.3. Erlass eines Notariatsgesetzes

Art. 31 Abs. 1 der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Kantonsverfassung bestimmt, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form des Gesetzes zu erlassen sind. Abs. 2 desselben Artikels umschreibt, welches solche wichtige Bestimmungen sind. Auf Gesetzesstufe sind der Zweck und Umfang von Grundrechtsbeschränkungen (Ziff. 1), die Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Ziff. 4), die Grundsätze der Organisation und Aufgaben der Behörden und Gerichte (Ziff. 5) sowie die Art und der Umfang der Übertragung von hoheitlichen und anderen bedeutenden öffentlichen Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung (Ziff. 6) zu umschreiben.

Es erscheint zudem angezeigt, alle Bestimmungen zum Notariatswesen in ein Gesetz aufzunehmen. Mit dem Notariatsgesetz kann deshalb Art. 17 EG zum ZGB aufgehoben werden.

II. Handlungsbedarf

1. Eingaben von Verbänden

Der Verband der Grundbuchverwalter des Kantons Graubünden beantragte in einer Eingabe an die Regierung vom 2. Juni 1997 verschiedene Änderungen der Notariatsverordnung. Zum einen sollten Beschwerden gegen Gebührenverfügungen für die Notariatstätigkeit der Grundbuchverwalter vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft und nicht von der Notariatskommission behandelt werden. Zum anderen sollte das Disziplinarwesen über Grundbuchverwalter auch bezüglich ihrer Notariatstätigkeiten dem Departement und nicht der Notariatskommission zugewiesen werden.

Anfang November 1997 richteten der Verband der Grundbuchverwalter, der Verband der Kreisnotare des Kantons Graubünden und der von den patentierten Notaren gebildete Bündner Notarenverband eine gemeinsame Eingabe an die Regierung. Sie legten einen Vorschlag für eine total revidierte Notariatsverordnung bei. Ihre Hauptanliegen waren die Abschaffung der Notariatskommission, die Vereinheitlichung und die Zusammenfassung der Aufsicht über alle Notare sowie aller Rechtsmittel bei demselben Departement, die Schaffung einer Zentralstelle innerhalb der kantonalen Verwaltung für das gesamte Notariatswesen, die Wiedereinführung einer besonderen Prüfungskommission für patentierte Notare sowie die Anpassung der Notariatsverordnung an bestehende Erlasse für Grundbuchverwalter.

2. Handlungsbedarf für eine Totalrevision

Die beiden vorerwähnten Eingaben bewogen die Regierung, zunächst eine grundsätzliche Aussprache zwischen den Sekretären des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements und des Departements des Innern und der Volkswirtschaft, dem Grundbuchinspektor, dem Präsidenten der Notariatskommission und den Präsidenten der drei kantonalen Notarenverbände zu veranlassen. Diese Aussprache erfolgte an zwei halbtägigen Sitzungen im Frühjahr 1998. Dabei wurden alle unterbreiteten Anliegen und bekannt gewordenen Bedenken diskutiert, allseits akzeptable Lösungsmöglichkeiten für umstrittene Bereiche sondiert (z.B. Aufsicht, Disziplinarwesen, Inspektionstätigkeiten, Rechtsmittel) und weitere reform- oder regelungsbedürftige Einzelprobleme ermittelt (z.B. Beglaubigungen, Sachbeurkundungen, Sprachen, Publikationen).

Obwohl die Notariatsverordnungen vom 25. November 1958 und 1. Dezember 1993 als totalrevidierte, neue Erlasse bezeichnet wurden, führten die Revisionen nur in wenigen Teilbereichen zu wesentlichen Änderungen (siehe I/1.1 und 1.2 hiavor). Viele Bestimmungen und sogar ganze Abschnitte blie-

ben weitgehend unverändert (z.B. Amtsantritt, allgemeine Pflichten, Beurkundungen von Rechtsgeschäften, Verantwortlichkeiten). Sogar etliche Vorschriften der ersten Notariatsverordnung vom 13. November 1913 sind bis heute geltendes Recht geblieben. Es ist deshalb angezeigt, das gesamte Notariatsrecht zu überprüfen, an eingetretene Entwicklungen anzupassen und auf erkennbare künftige Bedürfnisse auszurichten.

Wie bereits erwähnt, wurde der Kanton Graubünden durch das Bundesgericht verpflichtet, gegen Disziplarentscheide der Notariatskommission ein Rechtsmittel an ein kantonales Gericht zur Verfügung zu stellen (siehe I/1.2 hiervor). Dies geschah im Jahre 1998 durch eine dringliche und minimale Teilrevision der Notariatsverordnung. In jenem Revisionsverfahren wiesen sowohl die Regierung als auch der Grosse Rat auf weitere Unzulänglichkeiten in der Notariatsverordnung und auf das baldige Erfordernis einer umfassenden Revision hin (Botschaft Regierung Heft 2/1998–99, S. 47 f.; Protokoll Grosser Rat Mai 1998, S. 157).

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Vernehmlassung zur Totalrevision der Notariatsverordnung

Im Dezember 2001 beauftragte die Regierung das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zu einem Entwurf für eine totalrevidierte Notariatsverordnung, welcher von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet worden war, in die sämtliche betroffenen Verbände und kantonalen Stellen Einsitz genommen hatten. Neben dem Entwurf wurde auch die Frage nach dem künftigen Bedarf nach Kreisnotariaten und allfälligen Alternativen zur Diskussion gestellt. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die kantonalen Gerichte, die Standeskanzlei und alle Departemente, die Kreise sowie die kantonalen Verbände und Kommissionen. Zudem konnten weitere Interessierte die Vernehmlassungsunterlagen beim Departement bestellen. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende März 2002. Insgesamt gingen beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement 25 Stellungnahmen ein.

Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen: Der Entwurf fand im Allgemeinen eine gute Aufnahme und die vorgeschlagene Totalrevision wurde begrüsst. Die Frage, ob das Kreisnotariatswesen abgeschafft werden sollte, was im Rahmen einer Revision der Notariatsverordnung nicht möglich wäre, beantworteten namentlich die Kreise erwartungsgemäss ablehnend. Sie befürchteten teilweise sogar eine Abschaffung der Kreise. In einigen Stellungnahmen wurde die Ausdehnung der Kompetenzen insbesondere bezüg-

lich Beglaubigungen beantragt. In den Reaktionen der Kreise wurde aufgezeigt, dass für das Kreisnotariat in unserem weitläufigen Kanton ein Bedürfnis bestehe. Insbesondere in den Randregionen des Kantons könne mit dem Kreisnotariat der Service public aufrecht erhalten werden, da es sich zeige, dass die patentierten Notare insbesondere in den Zentren zu finden seien.

Auf die Abschaffung der Kreisnotarinnen und Kreisnotare soll aus den erwähnten Gründen verzichtet werden, obschon sie im Verhältnis zu den patentierten Notarinnen und Notaren in der Regel weniger Urkunden erstellen und beurkunden und damit weniger Übung erlangen können (in den Jahren 1999 bis 2001 durchschnittlich 11 Beurkundungen und 18 Beglaubigungen pro Jahr). Dem Grundanliegen der Qualitätsverbesserung kann mit der Forderung entsprochen werden, dass in der Regel patentierte Notarinnen und Notare als Kreisnotarin oder Kreisnotar gewählt werden sollen (Art. 16 Abs. 2).

2. Vernehmlassung zur Änderung aufgrund der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts

Nach der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens mussten die Arbeiten für die Totalrevision der Notariatsverordnung aus Kapazitätsgründen im Sekretariat des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements sistiert werden. Ein weiterer Grund war das Projekt zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts. In der Massnahme C 153 beantragte die Regierung dem Grossen Rat, dem Handelsregisteramt – analog den Grundbuchämtern – beschränkte Beurkundungskompetenzen einzuräumen.

Anlässlich der Juni-Session 2003 beschloss der Grosse Rat, dass das Handelsregisteramt in seinem Bereiche in Zukunft Beurkundungen vornehmen können soll (Massnahme C 153, Botschaft Regierung Heft 2 2002-2003, S. 96). Der Antrag von Grossrat Hess auf Streichung dieser Massnahme wurde vom Grossen Rat nach intensiver Diskussion mit 52:40 abgelehnt (GRP 1, 2003/2004, S. 16 und 112 ff.). Die Umsetzung dieses Beschlusses bedingt eine Anpassung des Notariatsrechts.

Am 27. November 2003 führte das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement bei den kantonalen Gerichten und Verbänden eine zweite Vernehmlassung durch, um diesen Kreisen die Möglichkeit zu geben, zur Umsetzung des Beschlusses des Grossen Rates Stellung zu nehmen.

In den Vernehmlassungsantworten der Notare werden die Berechnungen der Einnahmen bezweifelt und gleichzeitig eine schleichende Abschaffung des privaten Notariats befürchtet.

Die vom Notarenverband vorgeschlagene Einführung bzw. Beteiligung an einem elektronischen Urkundenarchiv soll nicht staatlich vorgeschrieben,

sondern der privaten Initiative überlassen werden. Auf die Aufnahme eines Artikels zur elektronischen Führung der Register ins Gesetz kann verzichtet werden. Die Möglichkeit zur elektronischen Führung der Register kann in die regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.

IV. Ziele der Revision

1. Möglichst weitgehende Gleichstellung aller Notariatspersonen (patentierter Notare, Kreisnotare, Handelsregisterführer und Grundbuchverwalter als Notare) unter einheitlicher Aufsicht der Notariatskommission:

Die Aufsicht über die Notariatspersonen soll der Notariatskommission übertragen werden. Dadurch wird eine selbstverständlich erscheinende Gleichstellung aller Notariatspersonen im Beurkundungsverfahren, in den Berufs- und Standespflichten, in der Haftung und nicht zuletzt auch im Honorar erreicht und gefestigt. Positiv ist auch, dass sich alle Bestimmungen im gleichen Gesetz befinden, was die Übersichtlichkeit für alle an einer Beurkundung beteiligten Personen zusätzlich erleichtert. Aus praktischen Überlegungen sollen aber die Notariatsinspektionen bei allen Grundbuchverwaltern beim kantonalen Grundbuchinspektor belassen, also nicht auf den für die patentierten Notare und Kreisnotare zuständigen Notariatsinspektor übertragen werden (Art. 4 ff., bisher Art. 5 Abs. 1 NotV). Im Rahmen der von ihm durchgeführten Inspektion der Grundbuchführung überprüft der Grundbuchinspektor in Anwendung von Art. 965 ZGB, ob grundbuchliche Verfügungen, wie Eintragungen, Änderungen oder Löschungen auf Grund eines Ausweises über das Verfügungsrecht und den Rechtsgrund vorgenommen wurden. Diese Überprüfung setzt bereits voraus, dass das Grundbuchinspektorat zuerst in den Rechtsgrundaussweis, z.B. den beurkundeten Vertrag, Einblick nimmt. Werden dabei Fehler festgestellt, erfolgt eine Rüge im Inspektionsbericht und eine Meldung an die Notariatskommission. Es ist vorgesehen, dass die inspizierenden Personen der Notariatskommission Bericht erstatten, womit auch eine einheitliche Inspektion erreicht werden kann. Würde von der Inspektion durch den Grundbuchinspektor abgewichen, hätte dies zur Folge, dass die Grundbuchämter bezüglich ihrer Notariatstätigkeit zweimal beaufsichtigt würden. Eine Doppelspurigkeit, die keinen Sinn macht und zusätzliche Kosten verursachen würde.

2. Einsetzen der Notariatskommission als einzige Disziplinar- und Aufsichtsbehörde für alle Notariatspersonen

Damit verbunden wird eine Aufzählung der wichtigsten und häufigsten Anwendungsfälle (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2). Mit der Einsetzung der Notariatskommission als einzige Disziplinar- und Aufsichtsbehörde kann verhindert werden, dass die gleiche Amtspflichtverletzung je nach Zuständigkeit mit einer strengeren oder weniger strengen Massnahme geahndet würde.

3. Erweiterung der Notariatskommission auf fünf Mitglieder

Laut Notariatsverordnung besteht die Notariatskommission aus drei Mitgliedern, welche den Fähigkeitsausweis für Notare besitzen (Art. 4 Abs. 3 NotV). Dieser Ausweis ist allein schon zur Durchführung der Prüfung für patentierte Notare unerlässlich. Die vorgesehene Erweiterung ermöglicht, dass auch Kreisnotare sowie Grundbuchverwalter-Notare in der Kommission vertreten sind (siehe Art. 4 Abs. 2 lit. a). Gleichzeitig kann gewährleistet werden, dass die Prüfung weiterhin nur von Inhabern des Fähigkeitsausweises für Notare durchgeführt wird (Art. 4 Abs. 2 lit. c und Art. 10 Abs. 2).

4. Einheitliche Bestimmungen für die Verfahren vor der Notariatskommission

Das Verfahren vor der Notariatskommission soll sich nach den Art. 3 bis 14 VVG (BR 370.500; Art. 9 Abs. 1) richten. Eine Ausnahme rechtfertigt sich für Ausstandsverfahren, weil mit Art. 19 bis 21 GVG (BR 310.000) bereits sachbezogene Sondervorschriften bestehen (Art. 24 Abs. 2).

5. Ausbau des Rechtsschutzes

Der 1998 eingeführte Art. 46a NotV schafft erhebliche Anwendungsschwierigkeiten, weil es für Rechtssuchende oft unsicher ist, ob ein bestimmter Entscheid der Notariatskommission laut EMRK einer verwaltungsgerichtlichen Beurteilung unterzogen werden kann. Deshalb ist vorgesehen, dass alle Kommissionsentscheide mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können (siehe Art. 9 Abs. 2). Davon ausgenommen werden soll der Prüfungsbereich, weil er – soweit nicht formelle Mängel an der Prüfung geltend gemacht werden – weder unter die EMRK fällt, noch aufgrund des übergeordneten Rechts sonst einer gerichtlichen Beurteilung

bedarf (nicht publiziertes Bundesgerichtsurteil 16. Juni 1999, wiedergegeben in ZSGV 2000, S. 665 ff.).

6. Vervollständigen der Bestimmungen über Amtsantritt und Amtsbeendigung der Notariatspersonen

Die Notariatsverordnung regelt nur Amtsantritt und Amtsbeendigung der patentierten Notare sowie Amtsantritt der Kreisnotare. Sie äussert sich nicht zur Amtsbeendigung des Kreisnotars sowie zum Amtsantritt und zur Amtsbeendigung der Grundbuchverwalter. Diese Unvollständigkeit ist, auch im Hinblick auf die angestrebte Gleichstellung aller Notariatspersonen, zu beheben (Art. 19 ff.).

7. Bessere Darstellung von Rechten und Pflichten der Notariatspersonen

Die Rechte und Pflichten aller Notariatspersonen werden teilweise aus der Notariatsverordnung übernommen und teilweise neu umschrieben. Zudem erfolgt eine Gliederung in Rechte und Pflichten allgemeiner Art, für Beglaubigungen und für Beurkundungen (siehe Kapitel VI–VIII des Gesetzes).

8. Verzicht auf Publikationen im Amtsblatt

Nach geltendem Recht sind die Erteilung, der Entzug und das Erlöschen eines Notariatspatentes sowie die Einsetzung eines neuen Kreisnotars im Kantonsamtsblatt zu veröffentlichen (Art. 8 und Art. 13 NotV). Publikationen über die Amtsbeendigung eines Kreisnotars oder im Zusammenhang mit Grundbuchverwaltern sind nicht vorgeschrieben und erfolgten auch nicht. Somit besteht eine erhebliche und bei Disziplinar massnahmen gegen patentierte Notare sogar stossende Ungleichheit. Eine folgerichtige Ausweitung des geltenden Rechtes auf alle Notariatspersonen würde zu einer unübersichtlichen Publikationsflut führen. Deshalb ist von jeglicher Veröffentlichung abzusehen.

9. Beurkundungskompetenzen des Handelsregisterführers

Anlässlich der Juni-Session 2003 beschloss der Grosse Rat auf Antrag der Regierung im Rahmen der Behandlung der Botschaft zur Struktur- und

Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushaltes, dass das Handelsregisteramt in seinem Bereich in Zukunft Beurkundungen vornehmen können soll. Ein Antrag auf Streichung dieser Massnahme wurde vom Grossen Rat nach ausführlicher Diskussion mit 42:50 Stimmen abgelehnt (GRP 1, 2003/2004, S. 16 und 112 ff). Der Vorschlag bedingt eine Anpassung des Notariatsgesetzes (Art. 1, 2, 21 f.).

V. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Notariatspersonen

Dieser Artikel übernimmt inhaltlich die Art. 1 bis 3 NotV. Er ersetzt insbesondere die bisher in Art. 1 NotV vorgesehene Grundsatzbestimmung, wonach die Bezeichnung eines Begriffs für beide Geschlechter gilt. Dies wurde in den Vernehmlassungen teilweise heftig kritisiert, da es zur Unleserlichkeit der Bestimmungen führe. In Übereinstimmung mit den Gesetzgebungsrichtlinien der Regierung sollen aber kreative Lösungen gesucht oder – wo solche nicht möglich sind – die weiblichen und männlichen Formen verwendet werden.

In Abs. 1 wird detailliert aufgeführt, wer als Notariatsperson gilt. Bei den Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern sowie der Handelsregisterführerin und dem Handelsregisterführer sind dies jeweils auch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Letztere werden nur hier explizit aufgeführt. Es versteht sich jedoch von selbst, dass sie auch in den anderen Artikeln erfasst sind, wenn von den Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern sowie der Handelsregisterführerin und dem Handelsregisterführer die Rede ist.

Art. 2 Zuständigkeit für Beurkundungen

Art. 2 übernimmt den bisherigen Art. 17 EG zum ZGB, der aufgehoben werden kann (vgl. Art. 53 Ziffer 2), ergänzt durch die Beurkundungskompetenz der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers. Damit finden sich nun alle wesentlichen kantonalen Bestimmungen betreffend das Notariatswesen in einem Gesetz.

Art. 3 Zuständigkeit für Beglaubigungen

Der Artikel regelt, wer für Beglaubigungen zuständig ist. Während bei den patentierten Notarinnen und Notaren sowie den Kreisnotarinnen und Kreisnotaren keine sachlichen Einschränkungen bestehen, sollen Notariatspersonen der Grundbuchämter und des Handelsregisteramtes nur dann be-

glaubigen dürfen, wenn die Beglaubigung mit einer selber vorzunehmenden oder selber vorgenommenen Beurkundung im Zusammenhang steht. Vorbehalten sind amtliche Identitätsbescheinigungen nach Bundesrecht. Neu ist die Beglaubigungskompetenz zugunsten der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird der Service public ausgebaut, indem in Zukunft jede Beglaubigung in jeder Gemeinde und jedem Kreis möglich sein wird.

Art. 4 Notariatskommission

Diese Bestimmung übernimmt Art. 4 NotV. Die Notariatskommission soll aufgrund ihrer umfassenden Aufsichtstätigkeit über alle Notariatspersonen personell ergänzt werden. Für die Abnahme der Notariatsprüfung soll eine Prüfungskommission zuständig sein, die sich aus Mitgliedern der Notariatskommission zusammensetzt, die über ein Notariatspatent verfügen (vgl. Art. 10 Abs. 2). Die Anforderung in lit. b ist wegen der Prüfung für patentierte Notare unerlässlich. Weil das Verwaltungsgericht Rekursinstanz gegen Entschiede der Notariatskommission ist, sollte es in der Regel in dieser Kommission nicht mehr vertreten sein. Die von der Regierung festzulegenden Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen der Notariatskommission (Abs. 4) sollen sich nach den Ansätzen der nebenamtlichen Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichts richten.

Art. 5 Aufgaben der Notariatskommission

Dieser Artikel zählt die Aufgaben der Notariatskommission exemplarisch auf.

Art. 6 Inspektionen

Eine der Aufgaben der Notariatskommission ist die Aufsicht über die Notariatspersonen. Sie kann dazu Inspektionen anordnen (Art. 5 Abs. 2 lit. b). Mit einer solchen Inspektion betraut sie insbesondere den von ihr eingesetzten Notariatsinspektor. Sie kann die Inspektion jedoch auch einem Mitglied ihrer Kommission oder einer aussenstehenden Drittperson mit speziellem Fachwissen übertragen.

Das kantonale Grundbuchinspektorat überprüft regelmässig die Grundbuchführung der einzelnen Grundbuchämter (Art. 39 kantonale Grundbuchverordnung). Es ist deshalb sinnvoll, wenn das Grundbuchinspektorat gleichzeitig die Beurkundungstätigkeit mitüberprüft. Allfällig festgestellte Mängel meldet es der Notariatskommission (Abs. 4), die dann die notwendigen Massnahmen in die Wege leitet. Damit kann die Einheitlichkeit der Aufsicht sichergestellt werden. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung Art. 5 NotV.

Art. 7 Verschwiegenheit

Art. 7 übernimmt Art. 25 Abs. 1 und 2 NotV.

Art. 8 Unvereinbarkeit

Diese Bestimmung gibt Art. 27 NotV wieder, ergänzt mit der Unvereinbarkeit der Anstellung bei Regionalverbänden, Bezirken und Gemeinden, womit alle öffentlich-rechtlichen Anstellungen erfasst sind und gleichbehandelt werden. Ausgenommen sind die Kreise. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass als Kreisnotare, wenn möglich, patentierte Notarinnen und Notare gewählt werden sollen. In Einzelfällen soll zudem die Notariatskommission Ausnahmen bewilligen können, wenn bspw. nur eine Person für ein Kreisnotariat gefunden werden kann, bei der aus anderen Gründen eine Unvereinbarkeit besteht.

Die in Abs. 1 lit. a verwendeten Begriffe «voll- und hauptamtlich» lehnen sich an die Bestimmung über die Unvereinbarkeiten in der Kantonsverfassung (Art. 22 Abs. 1 KV) an.

Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen umschreibt diejenigen Rechtspersonen, welche als Banken gelten und dem Bankengesetz unterstellt sind (siehe SR 952.0, Art. 1 f.). Dieselbe Umschreibung ist auch hier sachgerecht (lit. b). Dabei stellt sich grundsätzlich die Frage, ob für eine unselbständig erwerbstätige Notariatsperson ein Unvereinbarkeitsgrund besteht, wenn ihr Arbeitgeber regelmässig auch beurkundungspflichtige Rechtsgeschäfte abschliesst (z.B. Immobilienhändler, Treuhänder, Totalunternehmer, Versicherer). Die neue Bundesgerichtspraxis tendiert zu dieser Auffassung (nicht publizierte Urteile vom 10. November 1989 und 12. Dezember 1996, wiedergegeben in ZBGR 1993, S. 50 ff., und 2000, S. 407 ff.). Auch Notariatsерlasse anderer Kantone erwähnen einen solchen Unvereinbarkeitsgrund (z.B. Art. 3 Abs. 2 Berner Notariatsgesetz; siehe ferner Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, S. 980). In diesem Sinn soll für Angestellte von Banken eine Unvereinbarkeit bestehen (Abs. 1 lit. b).

Abweichende Bestimmungen bezüglich Unvereinbarkeit müssen für die Grundbuchverwalterinnen oder den Grundbuchverwalter sowie die Handelsregisterführerin oder den Handelsregisterführer und deren Stellvertretende gelten. Ist doch einerseits das Handelsregister kantonal organisiert und werden einzelne Grundbuchämter kreisweise oder regional geführt.

Art. 9 Verfahren, Rechtsmittel

Für das Verfahren vor der Notariatskommission gilt – vorbehältlich abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz – das Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (BR 370.500). Entscheide der Kommission können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Eine Ausnahme bilden die Prüfungen, soweit nicht formelle Mängel

gerügt werden. Damit kann die Unsicherheit beseitigt werden, wann ein Weiterzug an ein Gericht gestützt auf Art. 6 Ziffer 1 EMRK (SR 0.101) möglich ist (vgl. Art. 46a NotV).

2. Patentierte Notarinnen und Notare

Art. 10 Prüfung und 11 Fähigkeitsausweis

Art. 10 und 11 entsprechen den bisherigen Art. 14 bis 18 NotV. Alle weiteren Prüfungsbestimmungen sind in einem Reglement festzuhalten, das von der Regierung auf Antrag der Notariatskommission gestützt auf Art. 52 Abs. 2 erlassen wird.

Art. 12 Patenterteilung und 13 Amtsantritt

Art. 12 und 13 regeln die Voraussetzungen für die Patenterteilung und den Amtsantritt. Sie übernehmen inhaltlich Art. 9, 19 und 20 Abs. 2 NotV.

Art. 14 Erlöschen des Patentes

Die Gründe für das Erlöschen des Patentes waren bisher in den Art. 10 und 11 NotV enthalten. Alle weiteren Vorschriften über die Rückgabe von Notariatsutensilien und -akten sind in den Ausführungsbestimmungen der Regierung zu regeln, weil es sich nicht um wesentliche Regelungsbereiche handelt.

Art. 15 Entzug des Patentes

Art. 15 entspricht Art. 12 Abs. 1 NotV.

3. Kreisnotarinnen und Kreisnotare

Art. 16 Wahl, 17 Amtsantritt und Pflichten und 18 Beendigung des Amtes

Diese Bestimmungen übernehmen die Art. 6, 7, 8, 19 und 20 Abs. 1 NotV. Sie werden aber teilweise neu gegliedert. Neu ist auch die Bestimmung über die Beendigung des Amtes.

Die aufkommende Tendenz, ein frei gewordenes Kreisnotariat wenn möglich mit einem patentierten Notar zu besetzen, ist zu fördern. Es handelt sich dabei aber um keine Verpflichtung, sondern die grundlegende Absicht des Gesetzgebers, die Qualität im Beurkundungswesen zu heben.

4. Grundbuchverwalterinnen, Grundbuchverwalter und deren Stellvertretende

Art. 19 Amtsantritt und 20 Beendigung des Amtes

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich denjenigen der anderen Notariatspersonen.

5. Handelsregisterführerin, Handelsregisterführer und deren Stellvertretende

Art. 21 Amtsantritt und 22 Beendigung des Amtes

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich denjenigen der anderen Notariatspersonen.

6. Amtspflichten der Notariatsperson

Art. 23 Tätigwerden

Abs. 1 übernimmt Art. 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 NotV. Abs. 2 fasst alle Fälle zusammen, in denen die Notariatsperson ein ihr angetragenes Geschäft abzulehnen hat. Neu ist Abs.3. Die beachtliche Dichte an Notariatspersonen in vielen Kantonsteilen, die allgemeine Mobilität der Bevölkerung und die modernen Kommunikationsmittel erlauben es der Notariatsperson, eine Beurkundung abzulehnen, wenn eine rechtzeitige Ausführung für sie erschwert ist, aber anderweitig gesichert werden kann. Davon hat sich die ablehnende Notariatsperson zu überzeugen (lit. a). Die Rechtsgrundlage, ein Geschäft abzulehnen zu dürfen, wenn Kostenvorschüsse nicht geleistet werden (lit. b), ist sinnvoll, weil die Notariatsperson oft beträchtliche Vorleistungen erbringen muss und ihre Gebührenforderung im Ausland nicht vollstrecken kann.

Art. 24 Ausstand

Art. 24 entspricht Art. 28 NotV. Die Umschreibung in lit. c entspricht der Terminologie des Bundeszivilrechts (Art. 52 und Art. 59 ZGB). Zu Abs. 2 kann auf den Abschnitt IV. allgemeine Ziele der Revision verwiesen werden.

Art. 25 Unmittelbarkeit

Der neue Abs. 1 enthält eine allgemeine und zwingende Amtspflicht des Notars und ist auch wegen Art. 38 Abs. 1 lit. c notwendig. Ebenfalls neu ist Abs. 2, der auf eine bundesrechtliche Ausnahme hinweist (Art. 1041 OR).

Art. 26 Sorgfalt, Interessenwahrung und Rechtsbelehrung
Diese Bestimmung übernimmt im Wesentlichen Art. 24 NotV.

Art. 27 Registrierung und Aktenaufbewahrung

Art. 27 entspricht Art. 26 NotV und regelt die grundsätzlichen Verpflichtungen zur Registrierung und Aktenaufbewahrung. Alle weiteren Vorschriften bleiben in den Ausführungsbestimmungen der Regierung, so auch die vom Notarenverband geforderten Regeln für die Führung elektronischer Register. Die Notariatskommission soll von der Regierung die Befugnis erhalten, Weisungen zur elektronischen Führung der Register zu erlassen.

7. Beglaubigungen

Art. 28 Gemeinsame Bestimmungen

Diese gemeinsamen Bestimmungen für alle Beglaubigungen sind neu. Sie schliessen die vorhandenen, beträchtlichen Lücken des geltenden Rechts.

Art. 29 Unterschrift, Handzeichen und 30 Kopie, Abschrift, Auszug

Diese Bestimmungen sind weitgehend neu (vgl. Art. 41 f. NotV), entsprechen aber im Wesentlichen der bisherigen Notariatspraxis.

Art. 31 Datumssicherung

Eine notarielle Datumssicherung wird seit Jahren immer wieder gewünscht und vorgenommen. Deshalb ist sie mit einer neuen Bestimmung zu regeln.

8. Beurkundungen

Art. 32 Stellvertretung einer Partei

Eine schriftliche Vollmacht ist kein bundesrechtliches Gültigkeitserfordernis, sondern kantonrechtliche Ordnungsvorschrift (siehe dazu Zäch, Berner Kommentar 1990, N 58/OR 33). An ihr wird aus gewichtigen Rechtssicherheitsgründen festgehalten (vgl. Art. 31 Abs. 2 und Abs. 3 NotV). Der neue Abs. 2 entspricht der bisherigen Notariatspraxis. Als gehörige schriftliche Vollmachten sollen auch Faxvollmachten, Fotokopien und in Zukunft wohl auch einmal e-mailmässig digitalisierte Unterschriften gelten.

Art. 33 Grundpfandgläubiger als Partei

Art. 33 entspricht Art. 31 Abs. 4 NotV. Die Ausdehnung auf alle grundpfandrechtlichen Geschäfte ist sachgerecht und entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Art. 34 Identität und Wille der Parteien

Diese Bestimmung entspricht Art. 32 NotV.

Art. 35 Lesen und Unterzeichnen, Einheit des Aktes

Die Abs. 1 und 2 entsprechen Art. 33 Abs. 1 und 2 NotV. Abs. 3 schafft kein neues Recht, ist jedoch vor allem im Hinblick auf die vielen Verfügungen von Todes wegen angebracht (Art. 499 ff. und Art. 512 ZGB). Demgegenüber fällt die sogenannte sukzessive Parteienbeurkundung nach Art. 33 Abs. 3 NotV weg, weil sie wegen den bundesrechtlichen Minimalanforderungen zur Einheit des Beurkundungsaktes fragwürdig ist (siehe dazu Ruf, Notariatsrecht, Langenthal 1995, S. 46 f. und S. 381 f.) und weil sie durch den Einsatz von heute verbreiteten Kommunikationsmitteln fast immer vermieden werden kann.

Art. 36 Beurkundung von Willenserklärungen

Art. 36 entspricht Art. 35 NotV.

Art. 37 Beurkundung von Beschlüssen

Die Abs. 1 und 2 übernehmen Art. 36 NotV. Diese mehrheitlich neuen Bestimmungen entsprechen weitgehend der bisherigen Notariatspraxis und den Vorschriften in anderen Kantonen. Abs. 3 ist das Korrelat zu Art. 36 Abs. 2. Der neue Abs. 4 entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Art. 38 Andere Sachbeurkundungen

Diese Bestimmungen sind neu. Als «andere Sachbeurkundungen» gelten z.B. Inventur (Art. 195a, Art. 580 ff. oder Art. 763 ZGB), Feststellungen nach Gläubigerruf (Art. 734 OR), Wechselprotest (Art. 1034 OR) und gewisse Losziehungen (siehe Bündner Urkundenbuch, Anmerkungen 1 und 2 zur Verlosungsurkunde). Die Notariatsverordnung enthält dazu keine Bestimmungen. Eine minimale Regelung drängt sich jedoch auf. Sie lehnt sich an die Bestimmungen für die Beurkundung von Beschlüssen an (Art. 37 Abs. 2 bis 4).

Art. 39 Äussere Form

Die Abs. 1 und 2 beinhalten Art. 34 und 40 NotV. Der neue Abs. 3 schliesst eine beträchtliche Lücke in der Notariatsverordnung. Er entspricht weitgehend der geltenden Praxis in Graubünden.

Art. 40 Sprache

Die Kenntnis der Amtssprache des Kreises gilt als Wahlvoraussetzung für die Kreisnotarinnen und Kreisnotare (Art. 16 Abs. 2). Allfällige Kosten für Übersetzungen in eine Amtssprache des Kreises sind deshalb vom Kreis zu tragen. Die Abs. 2 und 3 entsprechen Art. 37 Abs. 1 NotV. Der neue Abs. 4 gewährleistet eine vollständige Beurkundungsformel.

Art. 41 Behinderte Parteien

Mit weitgehend neuen Bestimmungen werden die verschiedenen Behinderungen einzeln erfasst und problembezogen geregelt (bisher Art. 38 f. NotV).

Art. 42 Nichtigkeitsmängel

Dieser Artikel entspricht Art. 43 Abs. 1 NotV. In Abs. 1 lit. b erfolgt eine Erweiterung auf alle Ausstandsgründe, welche objektiv leicht fassbar sind. Der Vorbehalt in Abs. 2 ist insbesondere wegen häufigen Formfehlern bei Testamenten und Erbverträgen weiterzuführen (siehe Art. 519 f. ZGB)

Art. 43 Änderungen von Urkunden

Art. 43 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Art. 17 bis 19 der Regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zur Notariatsverordnung, die sowohl inhaltlich zu den Bestimmungen über die Beurkundung als auch formell ins Gesetz gehören. Es handelt sich um Anweisungen an die Notariatsperson, wie sie im Falle von Änderungen von Urkunden vorzugehen hat. Abs.1 regelt die Frage, wie während der Beurkundung, die Abs. 2 und 3 nach vollzogener Beurkundung, z.B. aufgrund einer Nachfrage durch ein Registeramt, vorzugehen ist. Unter Ergänzungen und Änderungen von Angaben registertechnischer Natur (Abs. 2) sind beispielsweise der Heimatort oder das Geburtsdatum oder die Bezeichnung des Erwerbstitels zu verstehen. Von Abs. 3 sind Fälle erfasst, in denen ebenfalls eine Angabe in der Urkunde fehlt oder unrichtig ist, die jedoch von der Notariatsperson nur mit Einbezug der Parteien aufgenommen oder geändert werden kann, z.B. Errichtung oder Streichung einer Dienstbarkeit, wo einfache Schriftlichkeit genügt, oder die Kaufpreiszahlung auf ein anderes Konto, als in der Urkunde angegeben. Die Änderung oder Ergänzung darf aber keine wichtigen, sondern nur nebensächliche Vertragspunkte betreffen und weder Gültigkeitserfordernis noch wesentliche Bestandteile einer Urkunde bilden, ansonsten ein öffentlich beurkundeter Nachtrag vorzunehmen ist.

9. Verantwortlichkeit

Art. 44 Strafrecht

Dieser Artikel entspricht Art. 44 Abs. 3 NotV.

Art. 45 Schadenersatz

Die Bestimmung übernimmt die Art. 21 und 45 NotV. Alle weiteren Vorschriften zur Haftpflichtversicherung gehören in die Ausführungsbestimmungen der Regierung.

Art. 46 Anzeige

Dieser Artikel übernimmt Art. 46 NotV. Weil das Notariatswesen zum öffentlichen Recht gehört, soll jedermann der Aufsichtsbehörde Amtspflichtverletzungen von Notaren anzeigen können.

Art. 47 Disziplinarische Verantwortlichkeit

Ein «Verstoss gegen das Ansehen des Notariatsstandes» erfasst disziplinarisch jedes verpönte Verhalten eines Notars und ist in Doktrin und Praxis anerkannt (BVR 1998, S. 83, und BN 2000, S. 218, beide mit Verweisungen). Zu erwähnen ist, dass die disziplinarische Verantwortlichkeit unabhängig von einer Strafuntersuchung oder von Schadenersatzforderungen besteht.

Art. 48 Disziplinar massnahmen

Die Disziplinar massnahmen waren bisher in Art. 44 Abs. 1 NotV geregelt. Neu sind die Erhöhung der Maximalbusse auf Fr. 20 000.– und die Amtseinstellung von weniger als einem Jahr. Hauptgrund hierfür ist die recht krasse Abstufung in der Notariatsverordnung, in der keine Disziplinar massnahme zwischen Fr. 5 000.– Busse und ein Jahr Amtseinstellung vorgesehen war. Der neue Abs. 2 entspricht der üblichen Regelung im öffentlichrechtlichen Disziplinarwesen. Abs. 3 entspricht weitgehend der bisherigen Praxis und der Regelung in anderen Kantonen.

Art. 49 Verjährung

Diese Bestimmung ist neu. Die Notariatsverordnung enthält keine Vorschriften zur Verjährung. Nach früherer Praxis von Regierung und Notariatskommission wurde die dreijährige Frist aus dem kantonalen Beamtenrecht übernommen (vormals Art. 57 Personalverordnung). Das Verwaltungsgericht zog in seinem Entscheid vom 6. Oktober 1998 die einjährige Frist bei, wie sie bei den Bündner Rechtsanwälten gilt. Das neue Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61), in Kraft seit 1. Juni 2002, enthält in Art. 19 Disziplinarverjährungsvorschriften. Die Regeln von Art. 19 BGFA werden mit Ausnahme der Verkürzung der absoluten Verfolgungsverjährungsfrist von dort zehn Jahren auf hier fünf Jahre übernommen.

Art. 50 Unbefugtes Verwenden des Titels und Ausüben der Tätigkeit

Diese Bestimmung entspricht Art. 44 Abs. 2 NotV und betrifft Personen, welche nicht Notare sind. Sie gehört deshalb in einen eigenen Artikel und besteht als kantonalrechtliche Administrativsanktion neben dem bundesrechtlichen Straftatbestand der Amtsanmassung (Art. 287 StGB).

10. Schlussbestimmungen

Art. 51 Gebühren

Dieser Artikel enthält die Grundlagen für den Erlass der Gebührenverordnung durch die Regierung im Generellen und die Erhebung der Gebühren durch die Notariatspersonen im Speziellen. Der vorgesehene Höchststrahmen ist dabei für jede Tätigkeit, also je für die Errichtung und Beurkundung vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass das Gesetz diesbezüglich nicht so schnell wieder angepasst werden muss.

Bisher werden für die Inspektionen der Notare keine Gebühren erhoben. Die Kosten für die Notariatskommission und den Notariatsinspektor, deren Leistungen den Notariatspersonen zugute kommen, sollen zukünftig auch von diesen getragen werden. Entsprechend ist eine gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung zu schaffen und die Regierung zu beauftragen, die Gebühren in einem separaten Erlass zu regeln (bisher Art. 47 NotV).

Art. 52 Ausführungserlasse

Es ist vorgesehen, die geltenden Ausführungsbestimmungen vom 20. September 1994 ebenfalls total zu revidieren.

Art. 53 Änderung bisherigen Rechts

Für eine Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Notariatspersonen muss das Verantwortlichkeitsgesetz angepasst werden.

Art. 54 Übergangsrecht

Dazu ergeben sich keine Bemerkungen. Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes wird die bisherige Notariatsverordnung obsolet und aufgehoben.

VI. Finanzielle und personelle Konsequenzen

1. Für die Gemeinden

Für die Gemeinden hat der Erlass des Notariatsgesetzes weder personelle noch namhafte finanzielle Konsequenzen. Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sollen in Zukunft beglaubigen dürfen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Gemeinden dafür zusätzliche Kapazitäten schaffen müssen, da diese Arbeiten nicht zeitintensiv sind. Gleichzeitig wird dieses Angebot aber den Service public verbessern. Die durch die Beglaubigung zu erzielenden Einnahmen sind jedoch gering.

2. Für den Kanton

2.1 Gebühreneinnahmen aufgrund der Beurkundungskompetenz der Handelregisterführerin oder des Handelsregisterführers

a) Begründung für die Einführung der Beurkundungskompetenz

Aufgrund des Beschlusses des Grossen Rates im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts in der Juni-Session 2003 (GRP 1, 2003/2004, S. 16 und 112 ff.) ist die Beurkundungskompetenz beim Handelsregisteramt einzuführen, woraus Mehreinnahmen zu erwarten sind.

b) Finanzielle Auswirkungen

Das Handelsregisteramt rechnet mit einem jährlichen Ertrag von ca. Fr. 240 000.– aus der Beurkundungstätigkeit. Die Infrastruktur- und Personalkosten (für die Beurkundungen müsste nebst den bestehenden Personen eine halbe Arbeitskraft eingestellt bzw. eine halbe Stelle geschaffen werden) veranschlagt es auf jährlich rund Fr. 85 000.–, so dass netto zusätzliche Einnahmen für den Kanton in der Höhe von ca. Fr. 155 000.– resultieren.

Das Handelsregisteramt geht bei seinen Berechnungen davon aus, dass jährlich etwa 400 Beurkundungen mit einem durchschnittlichen Gebührenertrag von Fr. 600.– durchgeführt werden können. Rund die Hälfte dieser Geschäfte führen voraussichtlich zu einem Eintrag in das bündnerische Handelsregister, die restlichen Beurkundungsdienstleistungen werden für Eintragungen in die Handelsregister anderer Kantone erbracht. Im Sinne einer Variante errechnete das Handelsregisteramt auch, wie hoch die Gebühreneinnahmen ausfallen, wenn die Beurkundungskompetenz auf das eigene Handelsregister eingeschränkt würde, um einen unerwünschten interkantonalen Konkurrenzkampf um Beurkundungsanteile mit den verschiedenen, ebenfalls mit der Befugnis zur Beurkundung ausgestatteten Handelsregisterämtern anderer Kantone der Ostschweiz (SG, AI, AR und TG) zu vermeiden. In diesem Fall würden Gebühreneinnahmen von schätzungsweise Fr. 75 000.– anfallen.

2.2 Einnahmen durch die Erhebung von Gebühren für die Inspektionen durch die Notariatskommission oder den Notariatsinspektor

Dem Kanton Graubünden sind in den letzten Jahren für das Notariatswesen durchschnittliche Kosten von rund Fr. 40 000.– angefallen. Die grösste Position betraf jeweils die Aufwendungen für die Notariatskommission und den Notariatsinspektor. Art. 51 des Gesetzes enthält nebst der Grundlage für die

Gebührenerhebung der Notariatspersonen für Beurkundungen und Beglaubigungen neu die Kompetenznorm, in der regierungsrätlichen Gebührenverordnung die Grundlage zu schaffen, für die Inspektionen der Notariatspersonen durch die Aufsichtskommission Gebühren erheben zu können. Dies ist heute im Bereich des Grundbuchs gesetzlich bereits normiert und üblich. Aufgrund des Kostendeckungsprinzips bei der Bemessung von Gebühren sind diese so anzusetzen, dass mit Einnahmen in der Höhe der Ausgaben von jährlich rund Fr. 40 000.– gerechnet werden kann.

VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden im vorliegenden Erlass vollumfänglich beachtet.

VIII. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass des Notariatsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. die Notariatsverordnung vom 1. Dezember 1993 auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Notariatsgesetzes aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Huber*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Notariatsgesetz

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Mai 2004

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Als Notariatspersonen im Sinn dieses Gesetzes gelten

Notariatspersonen

- a) patentierte Notarinnen und patentierte Notare,
- b) Kreisnotarinnen und Kreisnotare,
- c) Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- d) Handelsregisterführerin und Handelsregisterführer sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

² Den Titel "Notarin oder Notar" darf nur eine patentierte Notariatsperson und den Titel "Kreisnotarin oder Kreisnotar" nur eine vom Kreisrat gewählte und amtierende Notariatsperson führen.

Art. 2

¹ Patentierte Notarinnen und Notare sind für alle öffentlichen Beurkundungen zuständig. Sie üben ihre Tätigkeit auf dem ganzen Kantonsgebiet aus.

Zuständigkeit für
Beurkundungen

² Kreisnotarinnen und Kreisnotare sind für die in ihrem Kreis anfallenden Beurkundungen zuständig, das heisst für Rechtsgeschäfte über Grundstücke, die ganz oder teilweise in ihrem Kreis liegen, und für andere Geschäfte, sofern mindestens eine Urkundspartei im Kreis wohnhaft ist oder ihren Sitz hat. Sie üben ihre Funktionen in ihrem Kreis aus.

³ Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sind zuständig für Beurkundungen von Rechtsgeschäften betreffend Grundstücke in ihrem Grundbuchkreis. Sind diese Geschäfte mit solchen aus dem Personen-, Ehe-, Familien-, Erb-, Gesellschaftsrecht oder mit einem Verpfändungs-

vertrag verbunden, entfällt ihre Zuständigkeit, ausser bei Verträgen über Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und über die Einbringung von Grundstücken in Personengesellschaften.

⁴ Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Grundbuchkreise, ist die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter des Kreises zuständig, in welchem der grösste Teil des Grundstückes liegt.

⁵ Handelsregisterführerin und Handelsregisterführer sind zuständig für Beurkundungen, die zu einem Eintrag in ein Handelsregister führen.

Art. 3

Zuständigkeit für
Beglaubigungen

¹ Patentierte Notarinnen und Notare sind für alle Beglaubigungen im ganzen Kantonsgebiet zuständig.

² Kreisnotarinnen und Kreisnotare sind für alle Beglaubigungen in ihrem Kreis zuständig.

³ Notariatspersonen der Grundbuchämter und des Handelsregisteramts sind zuständig für diejenigen Beglaubigungen, welche mit einer selber vorzunehmenden oder selber vorgenommenen Beurkundung zusammenhängen. Vorbehalten sind amtliche Identitätsbescheinigungen nach Bundesrecht.

⁴ Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sind für alle Beglaubigungen in ihrer Kanzlei zuständig und haben dabei die Artikel 28 ff. sinngemäss anzuwenden.

Art. 4

Notariats-
kommission
1. Wahl, Zusam-
mensetzung, Ent-
schädigung

¹ Kantonsgericht und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Notariatskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretenden.

² Der Notariatskommission gehören in der Regel an:

- a) eine patentierte Notarin oder ein patentierter Notar, eine amtierende Kreisnotarin oder ein amtierender Kreisnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter;
- b) drei Inhaberinnen oder Inhaber des Bündner Fähigkeitsausweises für Notariatspersonen;
- c) ein Mitglied eines kantonalen Gerichtes.

³ Die Notariatskommission konstituiert sich selbst. Sie kann ein Sekretariat und eine Aktuarin oder einen Aktuar bestellen.

⁴ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen der Mitglieder der Notariatskommission fest.

Art. 5

2. Aufgaben

¹ Die Notariatskommission ist Aufsichtsbehörde über das gesamte Notariatswesen.

² Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Durchführung der Prüfung, die Erteilung des Fähigkeitsausweises und die Vereidigung patentierter Notarinnen und Notare;
- b) die Anordnung von Inspektionen;
- c) die Befreiung vom Berufsgeheimnis;
- d) der Entscheid in Unvereinbarkeits- und Ausstandssachen;
- e) die Behandlung von Beschwerden gegen Gebührenverfügungen der Notariatspersonen;
- f) die Behandlung von Anzeigen und Beschwerden gegen Notariatspersonen;
- g) die Eröffnung und Durchführung von Disziplinaruntersuchungen sowie die Anordnung von Disziplinar massnahmen;
- h) die Mitteilung von Empfehlungen und die Erteilung von Auskünften über notariatsrechtliche Belange von allgemeiner Bedeutung.

³ Die Notariatskommission erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.

Art. 6

¹ Die Notariatskommission bestimmt einen oder mehrere Notariatsinspektoren und ordnet periodische Inspektionen der Amtsführung von Notariatspersonen an. Inspektionen

² Die Amtsführung der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter wird in der Regel vom kantonalen Grundbuchinspektorat inspiziert.

³ Die Notariatspersonen sind verpflichtet, der inspizierenden Person über ihre Amtsführung alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und alle gewünschten Dokumente vorzulegen.

⁴ Die inspizierenden Personen erstatten der Notariatskommission Bericht.

Art. 7

¹ Die Notariatspersonen und ihre Hilfskräfte, die Notariatskommission und die mit Inspektionen betrauten Personen haben über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen bei Ausübung ihres Amtes Verschwiegenheit zu bewahren. Verschwiegenheit

² Allgemein bekannte oder in öffentlichen Registern einsehbare Tatsachen fallen nicht unter die Verschwiegenheitspflicht.

Art. 8

¹ Nicht als Notariatsperson amten darf, wer: Unvereinbarkeit

- a) vollamtlich oder hauptamtlich im Dienst des Bundes, des Kantons, eines Regionalverbandes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde steht;
- b) bei einer dem schweizerischen Bankengesetz unterstellten Unternehmung angestellt oder daran massgebend beteiligt ist.

² Keine Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1 Litera a bestehen bei den Grundbuchverwalterinnen und dem Grundbuchverwalter sowie der Handelsregisterführerin und dem Handelsregisterführer.

³ Die Notariatskommission kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

Art. 9

Verfahren,
Rechtsmittel

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen sinngemäss.

² Entscheide der Notariatskommission, ausser diejenigen gemäss Artikel 10 Absatz 2, können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

II. Patentierte Notarinnen und Notare

Art. 10

Prüfung

¹ Zur Notariatsprüfung zugelassen wird, wer den Fähigkeitsausweis für Rechtsanwälte besitzt.

² Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Sie wird von drei Mitgliedern der Notariatskommission, die über den Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen verfügen müssen, durchgeführt und beurteilt.

³ Wer die Prüfung zum dritten Mal nicht besteht, kann nicht mehr zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden.

Art. 11

Fähigkeits-
ausweis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Notariatskommission den Bündner Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen in Form eines Diploms.

Art. 12

Patenterteilung

Das kantonale Notariatspatent wird von der Notariatskommission auf Gesuch hin einer Person erteilt, welche:

- a) über den Bündner Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen verfügt;
- b) das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt;
- c) in einer Bündner Gemeinde Wohnsitz hat;
- d) gut beleumundet ist und Gewähr für eine gewissenhafte Amtsführung bietet;
- e) keinen Unvereinbarkeitsgrund aufweist.

Art. 13

Amtsantritt

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Notariatskommission nimmt mit folgender Formel den Eid (oder das Handgelübde) ab:

„Sie als patentierte Notarin / patentierter Notar schwören zu Gott (gelo-ben), dass Sie alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewis-sen erfüllen werden.“

„Ich schwöre (gelobe) es.“

² Nach der Vereidigung übergibt der Präsident oder die Präsidentin der Notariatskommission Patentierungsbeschluss, Stempel und Siegel.

Art. 14

¹ Das Notariatspatent erlischt durch Verzicht, Tod der Inhaberin oder des Inhabers sowie durch Entzug. Erlöschen des Patentes

² Patentierte Notarinnen oder Notare, welche eine der in Artikel 12 ge-nannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, müssen sofort der Notari-atskommission Mitteilung erstatten.

Art. 15

Das Notariatspatent kann entzogen werden:

- a) durch richterliche Anordnung gemäss Schweizerischem Strafgesetz-buch;
- b) durch administrative Anordnung der Notariatskommission, wenn ein Fall von Artikel 14 Absatz 2 eintritt und die Notariatsperson nicht auf ihr Patent verzichten will;
- c) durch disziplinarische Massnahme der Notariatskommission gemäss Artikel 48 Absatz 1.

Entzug des Patentes

III. Kreisnotarinnen und Kreisnotare

Art. 16

¹ Jeder Kreisrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren einen oder zwei Kreisnotare oder Kreisnotarinnen. Wahl

² Wählbar sind nur Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 12 Litera b bis e erfüllen und die Amtssprachen ihres Kreises beherrschen. In der Regel sollen patentierte Notarinnen und patentierte Notare, die im be-treffenden Kreis ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, gewählt werden.

³ Das Kreisamt teilt die vom Kreisrat getroffene Wahl der gewählten Per-son und der Notariatskommission schriftlich mit.

Art. 17

¹ Die Kreisnotarin oder der Kreisnotar wird von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten vereidigt. Artikel 13 Absatz 1 ist sinngemäss an-wendbar. Amtsantritt und Pflichten

² Nach der Vereidigung führt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine geordnete Amtsübergabe durch. Darüber ist ein Protokoll aufzunehmen und der Notariatskommission zuzustellen.

³ Die Notariatskommission führt periodische Ausbildungskurse für Kreisnotarinnen und Kreisnotare durch. Der Besuch dieser Kurse ist für alle Kreisnotarinnen und Kreisnotare, welche nicht patentierte Notarinnen oder patentierte Notare sind, obligatorisch.

Art. 18

Beendigung des Amtes

¹ Das Amt der Kreisnotarin oder des Kreisnotars endet:

- a) durch Verzicht oder Tod der Inhaberin oder des Inhabers;
- b) mit Ablauf der Amtsperiode;
- c) durch Entzug der Notariatsberechtigung in sinngemässer Anwendung von Artikel 15.

² Das Kreisamt teilt Fälle von Absatz 1 Litera a und b der Notariatskommission schriftlich mit.

³ In Fällen von Absatz 1 Litera c teilt die Notariatskommission ihre Einleitungsbeschlüsse und Entscheide dem Kreisamt mit.

⁴ Bei Beendigung des Amtes sind die Akten dem Kreisamt abzuliefern.

IV. Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter

Art. 19

Amtsantritt

¹ Wer als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter die Amtstätigkeit aufnimmt, ist Notariatsperson im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2.

² Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter wird als Notariatsperson vom kantonalen Grundbuchinspektor vereidigt. Artikel 13 ist sinngemäss anwendbar.

³ Das kantonale Grundbuchinspektorat meldet die Wahl der Notariatskommission.

Art. 20

Beendigung des Amtes

Das Amt der Grundbuchverwalterin oder des Grundbuchverwalters als Notariatsperson endet:

- a) mit dem Ausscheiden aus dem Amt;
- b) durch den Entzug der Notariatsberechtigung in sinngemässer Anwendung von Artikel 15. Im Übrigen gelten Artikel 18 Absätze 3 und 4 sinngemäss.

V. Handelsregisterführerin und Handelsregisterführer

Art. 21

¹ Wer als Handelsregisterführerin oder Handelsregisterführer die Amtstätigkeit aufnimmt, ist Notariatsperson im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2. Amtsantritt

² Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer wird als Notariatsperson vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Notariatskommission vereidigt. Artikel 13 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 22

Das Amt der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers als Notariatsperson endet: Beendigung des Amtes

- a) mit dem Ausscheiden aus dem Amt;
- b) durch den Entzug der Notariatsberechtigung in sinngemässer Anwendung von Artikel 15. Im übrigen gelten Artikel 18 Absätze 3 und 4 sinngemäss.

VI. Amtspflichten der Notariatsperson

Art. 23

¹ Die Notariatsperson hat bei jedem Amtsgeschäft ihre Zuständigkeit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, ein in ihre Zuständigkeit fallendes Amtsgeschäft zu übernehmen. Tätigwerden

² Die Notariatsperson muss ein Amtsgeschäft ablehnen, wenn:

- a) ein Ausstandsgrund von Artikel 24 vorliegt;
- b) ein widerrechtliches, sittenwidriges oder unmögliches Geschäft vorgenommen werden soll.

³ Die Notariatsperson kann ein Amtsgeschäft ablehnen, wenn:

- a) eine rechtzeitige Ausführung für sie erschwert ist und anderweitig gesichert werden kann;
- b) ein von ihr verlangter und gerechtfertigter Kostenvorschuss nicht geleistet wird.

Art. 24

¹ Die Notariatsperson hat sich der Mitwirkung bei einer öffentlichen Urkunde zu enthalten, wenn sie aktiv oder passiv beteiligt ist, insbesondere wenn: Ausstand

- a) sie selber, ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin, ihre Verwandten in gerader Linie, ihre Geschwister oder Ehegatten dieser Personen direkt oder als Vertreterin oder Vertreter beteiligt sind oder wenn eine Verfügung zu ihren oder deren Gunsten getroffen wird;

- b) eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, welcher sie als Mitglied angehört, beteiligt ist oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
- c) eine Körperschaft oder Anstalt des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Organen sie angehört, beteiligt ist;
- d) sie mit einer Partei verfeindet ist oder sonstwie wegen eines Mitgliedschafts- oder Abhängigkeitsverhältnisses interessiert ist;
- e) andere Umstände vorliegen, die ein mittelbares oder unmittelbares Interesse der Notariatsperson am Beurkundungsgeschäft begründen oder eine objektive Amtsführung nicht mehr gewährleisten.

² Für die Anrufung oder Bestreitung eines Ausstandsgrundes gelten sinngemäss die Verfahrensbestimmungen von Artikel 19 bis 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Art. 25

Unmittelbarkeit

¹ Die Notariatsperson darf nur Tatsachen oder Vorgänge festhalten, welche sie selber wahrgenommen hat. Sie muss Beglaubigungsformeln und öffentliche Urkunden gemäss ihren Wahrnehmungen unmissverständlich abfassen.

² Die Notariatsperson kann den Wechsel- oder Checkprotest durch eine Hilfskraft entgegennehmen lassen.

Art. 26

Sorgfalt, Interessenwahrung und Rechtsbelehrung

¹ Die Notariatsperson hat ihre Amtsgeschäfte sorgfältig vorzubereiten und auszuführen. Sie darf zu keinen Vorgängen Hand bieten, welche mit Recht oder guter Sitte nicht vereinbar sind.

² Sie hat die Interessen der Beteiligten gleichmässig und objektiv zu wahren. Sie sorgt für die Einhaltung von Treu und Glauben.

³ Sie hat die Vorstellungen und Absichten der Beteiligten zu ermitteln, sie über Inhalt und erkennbare Tragweite des Geschäftes zu belehren sowie auf Beseitigung von Widersprüchen oder Unklarheiten hinzuwirken. Sie darf die freie Entscheidung der Beteiligten nicht beeinflussen.

Art. 27

Registrierung und Aktenaufbewahrung

¹ Jede Notariatsperson führt Register, in welche fortlaufend alle ihre Beglaubigungen und Beurkundungen einzutragen sind.

² Sie muss von jeder öffentlichen Urkunde ein original unterschriebenes Exemplar sowie die dazu gehörenden Beilagen und Belege aufbewahren.

VII. Beglaubigungen

Art. 28

¹ Die Beglaubigungsformel ist auf demjenigen Dokument anzubringen, welchem sie dient. Die Notariatsperson kann auch ein Beiblatt erstellen und dieses mit dem betreffenden Dokument auf geeignete Weise verbinden.

Gemeinsame
Bestimmungen

² Die Notariatsperson setzt jeder Beglaubigungsformel Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihre Stempel bei.

³ Die Beglaubigungsformel ist in jeder Sprache zulässig, welche die Notariatsperson ausreichend beherrscht.

Art. 29

¹ Mit der Beglaubigung bescheinigt die Notariatsperson, dass eine Unterschrift oder ein Handzeichen von der betreffenden Person in ihrer Gegenwart gesetzt oder anerkannt wird oder dass deren Echtheit für sie auf andere Weise eindeutig gegeben ist.

Unterschrift,
Handzeichen

² Die Notariatsperson hält in der Beglaubigungsformel fest, dass die betreffende Person ihr entweder bereits bekannt ist oder ihre Identität nachgewiesen hat.

³ Beim Handzeichen hält die Notariatsperson in der Beglaubigungsformel auch fest, aus welchem Grund die betreffende Person nicht unterschreiben kann.

Art. 30

¹ Mit der Beglaubigung bescheinigt die Notariatsperson, dass eine Kopie oder eine Abschrift oder eine bestimmte Textstelle den Inhalt eines ihr vorgelegten Dokumentes vollständig und richtig wiedergibt.

Kopie, Abschrift,
Auszug

² Abschrift und Auszug müssen die im vorgelegten Dokument enthaltenen Schreibfehler, Streichungen, Einfügungen und dergleichen wiedergeben.

³ Die Notariatsperson hält in der Beglaubigungsformel fest, ob das vorgelegte Dokument ein Original ist oder nicht.

Art. 31

¹ Mit der Beglaubigung bescheinigt die Notariatsperson, wann und durch wen ihr ein Dokument vorgelegt wird.

Datumssicherung

² Im übrigen gelten Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 3.

VIII. Beurkundungen**Art. 32**Stellvertretung
einer Partei

¹ Ist Stellvertretung nach Bundesrecht zulässig, muss die Vertreterin oder der Vertreter eine gehörige schriftliche Vollmacht vorlegen. Über die Gültigkeit der Vollmacht entscheidet die Notariatsperson.

² Die Notariatsperson hat die Stellvertretung in der Beurkundungsformel festzuhalten und die Vollmacht als Beleg zu nehmen.

Art. 33Grundpfand-
gläubiger als
Partei

Der Gläubiger kann bei allen grundpfandrechtlichen Geschäften, welche ihn nicht verpflichten, vorweg mit einfacher Schriftlichkeit erklären, dass er dem Inhalt der öffentlichen Urkunde zustimmt.

Art. 34Identität und
Wille der Parteien

¹ Die Notariatsperson hat sich über die Identität der erscheinenden Parteien zu vergewissern und das Ergebnis in der Beurkundungsformel festzuhalten.

² Hält die Notariatsperson eine Person, welche eine rechtserhebliche Erklärung abgeben soll, als nicht urteilsfähig, hat sie ihre weitere Mitwirkung zu verweigern. Im Zweifelsfall kann sie die Beurkundung vornehmen und in deren Formel einen Vorbehalt zu ihren Wahrnehmungen und Einschätzungen anbringen.

Art. 35Lesen und Unter-
zeichnen, Einheit
des Aktes

¹ Die erscheinenden Parteien müssen die öffentliche Urkunde entweder selber lesen oder von der Notariatsperson vorgelesen erhalten, hierauf ausdrücklich genehmigen und dann eigenhändig mit ihrem Namen unterzeichnen.

² Während der Beurkundung müssen alle mitwirkenden Personen anwesend sein, und das Verfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.

³ Vorbehalten bleiben besondere Beurkundungsformen nach Bundesrecht und nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 36Beurkundung von
Willenserklärungen

¹ Die Beurkundung besteht darin, dass die Notariatsperson am Schluss der öffentlichen Urkunde förmlich bestätigt, diese sei den Parteien zur Kenntnis gebracht worden, enthalte den der Notariatsperson mitgeteilten Willen der Parteien und sei von diesen unterzeichnet worden.

² Die Notariatsperson setzt dieser Beurkundungsformel Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei.

Art. 37

¹ Die Notariatsperson hat an der Versammlung oder an der Sitzung teilzunehmen und ein Protokoll als öffentliche Urkunde zu erstellen.

Beurkundung von
Beschlüssen

² Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) die Angabe von Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung;
- b) die Bestellung der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
- c) die Feststellungen der oder des Vorsitzenden über Einberufung, Präsenz und Beschlussfähigkeit sowie allfällige Einwendungen gegen die Durchführung;
- d) alle gefassten Beschlüsse und erzielten Abstimmungsergebnisse, soweit sie beurkundungsbedürftig sind.

³ Die Notariatsperson setzt diesem Protokoll Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei.

⁴ Sie ist berechtigt, die öffentliche Urkunde erst nach der Versammlung oder Sitzung zu erstellen und zu unterzeichnen.

Art. 38

¹ Die Notariatsperson hat den zu beurkundenden Vorgang oder Zustand möglichst genau in einem Protokoll als öffentliche Urkunde festzustellen.

Andere Sachbeurkundungen

² Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) Nennung von Auftraggeberin oder Auftraggeber und Amtsgeschäft;
- b) Angabe von Ort und Datum;
- c) Beschreibung des Vorganges oder Zustandes.

³ Im übrigen gelten Artikel 37 Absätze 3 und 4.

Art. 39

¹ Die Parteien können das zu beurkundende Schriftstück der Notariatsperson entweder abgefasst vorlegen oder zur Abfassung übertragen.

Äussere Form

² Jede öffentliche Urkunde ist in sauberer Art und mit leicht lesbarer Schrift zu erstellen. Verwendetes Papier und eingesetzter Schreibstoff müssen von guter und dauerhafter Qualität sein. Radierungen oder Ausschnitte sind untersagt.

³ Dokumente, welche zu integrierenden Bestandteilen einer öffentlichen Urkunde erklärt werden (Pläne, Verzeichnisse, Aufstellungen usw.), sind mit dieser in geeigneter Weise zu verbinden, an ihrem Ende zu datieren, von den Parteien zu visieren sowie mit Unterschrift und Stempel der Notariatsperson zu versehen.

Art. 40

¹ Die öffentliche Urkunde ist in jeder Sprache zulässig, welche die Notariatsperson ausreichend beherrscht.

Sprache

² Die Notariatsperson zieht auf Kosten der betreffenden Partei einen zuverlässigen Übersetzer bei, wenn diese die in der öffentlichen Urkunde verwendete Sprache ungenügend versteht und die Notariatsperson selber nicht ausreichend übersetzen kann.

³ Die Übersetzerin oder der Übersetzer hat auf der öffentlichen Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass die Übersetzungen vollständig und nach bestem Wissen vorgenommen wurden. Für Übersetzerin und Übersetzer gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Notariatspersonen.

⁴ Die Notariatsperson hat die Übersetzerin oder den Übersetzer und die Vornahme der Übersetzungen in der Beurkundungsformel festzuhalten.

Art. 41

Behinderte
Parteien

¹ Erklärt eine Partei, dass sie weder mit ihrem Namen unterschreiben noch ein Handzeichen setzen könne, hat die Notariatsperson den Grund in der Beurkundungsformel festzuhalten.

² Ist eine Partei taub, muss sie die öffentliche Urkunde selber lesen.

³ Ist eine Partei stumm, muss sie auf der öffentlichen Urkunde unterschriftlich bestätigen, dass diese ihrem Willen entspreche.

⁴ Ist eine Person taubstumm, gelten die Absätze 2 und 3 kumulativ.

⁵ Ist eine Partei blind, muss sie vor ihrer Unterzeichnung der Notariatsperson ausdrücklich erklären, dass sie den Inhalt der ihr vorgelesenen öffentlichen Urkunde genau verstanden habe.

⁶ Hat eine Partei mehrere vorerwähnte Behinderungen, muss die Notariatsperson auf geeignete Weise vorgehen und bei Bedarf zuverlässige Sachverständige beiziehen. Für solche Sachverständige gelten sinngemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4.

Art. 42

Nichtigkeits-
mängel

¹ Keine öffentliche Urkunde entsteht, wenn:

- a) die Notariatsperson für die Beurkundung nicht zuständig ist;
- b) die Notariatsperson ihre Ausstandspflicht gemäss Artikel 24 Absatz 1 Litera a bis c verletzt;
- c) die Notariatsperson die beurkundeten Willenserklärungen, Vorgänge oder Zustände nicht selber wahrgenommen hat;
- d) eine Partei nicht in vorgeschriebener Weise von ihr Kenntnis erhalten oder ihr zugestimmt hat;
- e) in der Beurkundungsformel die Ortsangabe, das Datum oder die Unterschrift der Notariatsperson fehlt.

² Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften.

Art. 43

¹ Änderungen, welche die Urkundsparteien während der Beurkundung wünschen, sind von der Notariatsperson sogleich vorzunehmen, mit ihrem Stempel zu versehen, zu datieren und zu unterzeichnen. Änderungen an Urkunden

² Sind nach durchgeführter Beurkundung registertechnische Angaben aufzunehmen oder zu ändern, kann die Notariatsperson ohne Beizug der Parteien nach Absatz 1 vorgehen.

³ Sind nach durchgeführter Beurkundung andere nicht beurkundungspflichtige Angaben aufzunehmen oder zu ändern, bedarf es einer schriftlichen Zustimmungserklärung der betroffenen Partei und deren Mitteilung an alle Urkundsparteien.

IX. Verantwortlichkeit**Art. 44**

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Notariatsperson richtet sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafbuches. Strafrecht

Art. 45

¹ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Notariatsperson und der Gemeinden für die Beglaubigungen ihrer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes. Schadenersatz

² Der Kanton versichert sich gegen Schadenersatzansprüche, die gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz gegen ihn erhoben werden wegen der Tätigkeit von Notariatspersonen. Die persönliche Haftpflicht der patentierten Notarinnen und Notare, der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter, der Handelsregisterführerin und des Handelsregisterführers sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird mitversichert.

³ Die Kreise sind verpflichtet, sich gegen Schadenersatzansprüche zu versichern, die gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz gegen sie wegen der Tätigkeit der Kreisnotarinnen und Kreisnotare erhoben werden.

⁴ Die Regierung setzt in der Ausführungsverordnung die für alle Notariatspersonen massgeblichen Mindestanforderungen für die Versicherung fest.

Art. 46

Jedermann ist berechtigt, der Notariatskommission Amtspflichtverletzungen von Notariatspersonen mitzuteilen. Anzeige

Art. 47

Disziplinarische
Verantwortlich-
keit

Wer als Notariatsperson schuldhaft Amtspflichten verletzt, wird disziplinarisch bestraft.

Art. 48

Disziplinar-
massnahmen

¹ Disziplinar-massnahmen sind:

- a) Verweis;
- b) Busse bis 20'000 Franken;
- c) Patententzug oder Amtseinstellung bis vier Jahre;
- d) Dauernder Patententzug oder Amtsenthebung.

² Einzelne Disziplinar-massnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Die Notariatskommission berücksichtigt insbesondere die Schwere der Amtspflichtverletzung und die dadurch begründete Gefährdung sowie das Verschulden und die bisherige Amtsführung der Notariatsperson.

Art. 49

Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erlangte.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung der Aufsichtsbehörde unterbrochen.

³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall fünf Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

⁴ Stellt die Verletzung der Amtspflicht eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

Art. 50

Unbefugtes Ver-
wenden des Titels
und Ausüben der
Notariatstätigkeit

Wer unbefugterweise den Titel "Notarin oder Notar" oder "Kreisnotarin oder Kreisnotar" verwendet oder eine Notariatstätigkeit ausübt, wird von der Notariatskommission mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

X. Schlussbestimmungen**Art. 51**

Gebühren

Die Regierung setzt die Gebühren für Amtshandlungen, Inspektionen und Verfügungen fest, die gestützt auf die Notariatsgesetzgebung erbracht oder angeordnet werden. Sie betragen im Einzelfall maximal 20'000 Franken, bemessen sich nach Aufwand und Schwierigkeit der Sache und sind von den Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfängern oder den Betroffenen zu tragen.

Art. 52

Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Notariatskommission ein Prüfungsreglement.

Ausführungserlasse

Art. 53

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

1. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Art. 5bis

Die patentierten Notarinnen und Notare, (...) die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie die Handelsregisterführerin und der Handelsregisterführer in ihrer Eigenschaft als Notariatspersonen haften gegenüber dem Kanton für jeden widerrechtlich und schuldhaft verursachten Schaden.

Art. 9bis Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Der Kanton ist verpflichtet, Dritten Ersatz zu leisten für Schäden, den patentierte Notarinnen und Notare, (...) die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie die Handelsregisterführerin und der Handelsregisterführer in ihrer Eigenschaft als Notariatspersonen bei Beurkundungen widerrechtlich und schuldhaft verursacht haben.

³ Die Gemeinden haften im gleichen Umfang bei Beglaubigungen durch ihre Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber.

2. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Titel vor Art. 17

2. (...) Veröffentlichungen

Art. 17

Aufgehoben

Art. 54

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

³ Auf hängige Verfahren vor der Notariatskommission ist neues Recht anzuwenden. Davon ausgenommen sind Disziplinarverfahren, soweit das alte Recht für die Betroffenen günstiger ist.

Referendum, In-Kraft-Treten, Übergangsrecht

Aufhebung der Notariatsverordnung vom 1. Dezember 1993

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in Botschaft vom 18. Mai 2004, beschliesst:

I.

Die Notariatsverordnung vom 1. Dezember 1993 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Revision des Notariatsgesetzes in Kraft.

Legge sul notariato

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

in base all'art. 30 della Costituzione cantonale,
dopo aver preso visione del messaggio del Governo del 18 maggio 2004,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ Sono considerati notaie e notai ai sensi della presente legge

Notaie e notai

- a) notaie e notai con patente,
- b) notaie e notai di circolo,
- c) ufficiali del registro fondiario e loro supplenti,
- d) ufficiali del registro di commercio e loro supplenti.

² Sono autorizzati ad usare il titolo di „notaia o notaio“ soltanto notaie e notai con patente ed il titolo di „notaia o notaio di circolo“ soltanto notaie e notai in carica eletti dal consiglio di circolo.

Art. 2

¹ Le notaie ed i notai con patente sono competenti per tutti gli atti pubblici. Essi esercitano la propria attività su tutto il territorio cantonale.

Competenza per
autenticazioni

² Le notaie ed i notai di circolo sono competenti per le autenticazioni nel loro circolo, vale a dire per negozi giuridici riguardanti fondi che si trovano totalmente o parzialmente nel loro circolo e per altri negozi nella misura in cui almeno una delle parti richiedenti l'atto sia residente oppure abbia la propria sede nel circolo. Esercitano le proprie funzioni nel loro circolo.

³ Le e gli ufficiali del registro fondiario sono competenti per le autenticazioni di negozi giuridici concernenti fondi nel loro circondario del registro fondiario. Se questi negozi sono legati a quelli del diritto delle persone, matrimoniale, di famiglia, successorio, delle società o ad un contratto di vitalizio, viene meno la loro competenza, tranne che per i

contratti sulla cessione a favore di una successione futura e sull'apporto di fondi in società di persone.

⁴ Se un fondo si estende su più circondari del registro fondiario, è competente l'ufficiale del registro fondiario del circolo in cui si trova la maggior parte del fondo.

⁵ Le e gli ufficiali del registro di commercio sono competenti per autenticazioni che hanno quale conseguenza una registrazione nel registro di commercio.

Art. 3

Competenza per legalizzazioni

¹ Le notaie ed i notai con patente sono competenti per tutte le legalizzazioni in tutto il territorio cantonale.

² Le notaie ed i notai di circolo sono competenti per tutte le legalizzazioni nel loro circolo.

³ Le notaie e i notai degli uffici del registro fondiario e dell'ufficio del registro di commercio sono competenti per quelle legalizzazioni in relazione ad un'autenticazione che deve essere eseguita oppure è stata eseguita da loro stessi. Restano riservati i certificati d'identità ufficiali secondo il diritto federale.

⁴ I segretari comunali sono competenti per tutte le legalizzazioni nella loro cancelleria e devono applicare per analogia gli articoli 28 e segg.

Art. 4

Commissione notarile
1. Nomina, composizione, indennizzo

¹ Il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo nominano insieme una Commissione notarile composta di cinque membri e tre supplenti, per un periodo di carica di quattro anni.

² Della Commissione notarile fanno parte di regola:

- a) una notaia o un notaio con patente, una notaia o un notaio di circolo in carica e una o un ufficiale del registro fondiario con patente;
- b) tre titolari del certificato grigionese di capacità per notaie e notai;
- c) un membro di un Tribunale cantonale.

³ La Commissione notarile si autocostituisce. Può dotarsi di una segreteria e di un'attuario o di un attuario.

⁴ Il Governo stabilisce le indennità di lavoro e i rimborsi spese dei membri della Commissione notarile.

Art. 5

2. Compiti della Commissione notarile

¹ La Commissione notarile è l'autorità di vigilanza sul notariato.

² Le competono segnatamente:

- a) lo svolgimento dell'esame, il rilascio del certificato di capacità e la prestazione di giuramento di notaie e notai con patente;
- b) la disposizione di ispezioni;

- c) il proscioglimento dal segreto professionale;
- d) la decisione in questioni d'incompatibilità e di ricusa;
- e) l'evasione di ricorsi contro decisioni in materia di tasse delle notaie e dei notai;
- f) l'evasione di denunce e ricorsi contro notaie e notai;
- g) l'apertura e lo svolgimento di inchieste disciplinari, nonché l'adozione di misure disciplinari;
- h) la comunicazione di raccomandazioni e il rilascio d'informazioni su questioni di diritto notarile di importanza generale.

³ La Commissione notarile presenta annualmente rapporto all'attenzione del Gran Consiglio.

Art. 6

¹ La Commissione notarile designa uno o più ispettori notarili e ordina ispezioni periodiche dell'attività delle notaie e dei notai. Ispezioni

² La Commissione notarile può ordinare in qualsiasi momento ispezioni dell'attività di una notaia o di un notaio.

³ L'attività dell'ufficiale del registro fondiario viene di regola ispezionata dall'Ispettorato cantonale del registro fondiario.

⁴ Le notaie ed i notai sono tenuti a fornire alla persona incaricata dell'ispezione tutte le informazioni richieste sulla loro attività e a presentare tutti i documenti richiesti.

⁵ Le persone incaricate dell'ispezione presentano rapporto all'attenzione della Commissione notarile.

Art. 7

¹ Le notaie e i notai ed il loro personale ausiliario, la Commissione notarile e le persone incaricate delle ispezioni devono mantenere il segreto sulla propria attività e su quanto hanno appreso nell'esercizio delle loro funzioni. Segretezza

² Dati di fatto generalmente noti o consultabili nei registri pubblici non soggiacciono all'obbligo di segretezza.

Art. 8

¹ Non può ricoprire la carica di notaia o notaio chi: Incompatibilità

- a) ha un impiego a tempo pieno o lavora a titolo principale al servizio della Confederazione, del Cantone, di una corporazione regionale, di un distretto o di un comune;
- b) è impiegato oppure partecipa in modo importante ad una ditta assoggettata alla legge federale sulle banche.

² Per quanto riguarda le e gli ufficiali del registro fondiario e le e gli ufficiali del registro di commercio non esistono incompatibilità ai sensi del capoverso 1 lettera a.

³ La Commissione notarile può ammettere eccezioni nel singolo caso.

Art. 9

Procedura, rimedi
giuridici

¹ Nella misura in cui la presente legge non preveda disposizioni particolari, si applica per analogia la legge sulla procedura nelle pratiche amministrative e costituzionali.

² Le decisioni della Commissione notarile, salvo quelle ai sensi dell'articolo 10 capoverso 2, possono essere impugnate mediante ricorso al Tribunale amministrativo.

II. Notaie e notai con patente

Art. 10

Esame

¹ Viene ammesso all'esame di notariato chi è in possesso del certificato di capacità per avvocate e avvocati.

² L'esame si articola in una prova scritta e in una prova orale. Esso viene tenuto e valutato da tre membri della Commissione notarile che devono essere in possesso del certificato di capacità per notaie e notai.

³ Chi per la terza volta non supera l'esame, non può più essere ammesso ad un ulteriore esame.

Art. 11

Certificato di
capacità

Chi ha superato l'esame, riceve dalla Commissione notarile il certificato grigionese di capacità per notaie e notai sotto forma di un diploma.

Art. 12

Rilascio della
patente

La patente cantonale di notaia e notaio viene rilasciata su richiesta dalla Commissione notarile a una persona che:

- a) è in possesso del certificato grigionese di capacità per notaie e notai;
- b) possiede la cittadinanza svizzera o un permesso di domicilio;
- c) è domiciliata in un comune grigionese;
- d) gode di buona reputazione e offre garanzia per un'attività coscienziosa;
- e) non presenta motivo d'incompatibilità.

Art. 13

Assunzione del
mandato

¹ La presidente o il presidente della Commissione notarile fa prestare il giuramento (o la promessa) con la seguente formula:

„Lei quale notaia / notaio con patente giura (promette) dinanzi a Dio di adempiere secondo scienza e coscienza tutti i doveri del suo ufficio.“

„Lo giuro (prometto).“

² Dopo il giuramento la presidente o il presidente della Commissione notarile consegna il decreto di rilascio della patente, il timbro e il sigillo.

Art. 14

¹ La patente di notaia e notaio si estingue in seguito a rinuncia, decesso della o del titolare, come pure in seguito a revoca della stessa. Estinzione della patente

² Le notaie o i notai con patente che non adempiono più a uno dei presupposti di cui all'articolo 12, devono comunicarlo immediatamente alla Commissione notarile.

Art. 15

La patente di notaia e notaio può venire revocata: Revoca della patente

- a) per disposizione giudiziaria ai sensi del Codice penale svizzero;
- b) per decisione amministrativa della Commissione notarile, se si verifica un caso di cui all'articolo 14 capoverso 2 e la notaia o il notaio non intende rinunciare alla propria patente;
- c) per sanzione disciplinare della Commissione notarile in virtù dell'articolo 48 capoverso 1.

III. Notaie e notai di circolo

Art. 16

¹ Ciascun consiglio di circolo nomina uno o due notaie o notai di circolo per un periodo di carica di quattro anni. Nomina

² Sono eleggibili solamente le persone che adempiono ai presupposti di cui all'articolo 12 lettere b – e e padroneggiano le lingue ufficiali del loro circolo. Di regola devono essere nominati le notaie e i notai con patente che sono domiciliati nel relativo circolo o che vi hanno la loro sede commerciale.

³ L'ufficio di circolo comunica per iscritto alla persona nominata e alla Commissione notarile la nomina operata dal consiglio di circolo.

Art. 17

¹ La notaia o il notaio di circolo presta giuramento dinanzi alla presidente o al presidente di circolo. L'articolo 13 capoverso 1 è applicabile per analogia. Assunzione del mandato e doveri

² Dopo il giuramento la presidente o il presidente di circolo provvede ad una consegna regolare del mandato. Al riguardo deve essere steso un verbale e trasmesso alla Commissione notarile.

³ La Commissione notarile tiene corsi periodici di formazione per notaie e notai di circolo. La frequenza di questi corsi è obbligatoria per tutte le notaie e per tutti i notai di circolo che non sono in possesso della patente.

Art. 18

Cessazione del mandato

¹ Il mandato della notaia o del notaio di circolo cessa:

- a) per rinuncia o decesso della o del titolare;
- b) alla scadenza del periodo di carica;
- c) per revoca dell'abilitazione all'esercizio della professione di notaia o notaia applicando per analogia l'articolo 15.

² L'ufficio di circolo comunica per iscritto alla Commissione notarile i casi di cui al capoverso 1 lettere a e b.

³ Nei casi di cui al capoverso 1 lettera c la Commissione notarile comunica all'ufficio di circolo i suoi decreti d'avvio e le sue decisioni.

⁴ Al termine del mandato gli atti devono essere consegnati all'ufficio di circolo.

IV. Ufficiali del registro fondiario**Art. 19**

Assunzione del mandato

¹ Chi è stato nominato ufficiale del registro fondiario ed assume questa carica ufficiale, è considerato notaia o notaio ai sensi dell'articolo 1 capoversi 1 e 2.

² L'ufficiale del registro fondiario presta giuramento quale notaia o notaio dinanzi all'Ispettore cantonale del registro fondiario. L'articolo 13 è applicabile per analogia.

³ L'Ispettorato cantonale del registro fondiario comunica la nomina alla Commissione notarile.

Art. 20

Cessazione del mandato

Il mandato di ufficiale del registro fondiario quale notaia o notaio cessa:

- a) con l'abbandono della carica;
- b) per revoca dell'abilitazione all'esercizio della professione di notaio o notaia applicando per analogia l'articolo 15. Per il resto si applica per analogia l'articolo 18 capoversi 3 e 4.

V. Ufficiali del registro di commercio**Art. 21**

Assunzione del mandato

¹ Chi è stato nominato ufficiale del registro di commercio ed assume questa carica ufficiale, è considerato notaia o notaio ai sensi dell'articolo 1 capoversi 1 e 2.

² L'ufficiale del registro di commercio presta giuramento quale notaia o notaio dinanzi alla o al presidente della Commissione notarile. L'articolo 13 è applicabile per analogia.

Art. 22

Il mandato di ufficiale del registro di commercio quale notaia o notaio cessa: Cessazione del mandato

- a) con l'abbandono della carica;
- b) per revoca dell'abilitazione all'esercizio della professione di notaio o notaia applicando per analogia l'articolo 15. Per il resto si applica per analogia l'articolo 18 capoversi 3 e 4.

VI. Doveri d'ufficio della notaia e del notaio**Art. 23**

¹ In ogni pratica notarile la notaia o il notaio deve verificare la propria competenza. Deve assumere ogni negozio notarile di sua competenza. Intervento

² La notaia o il notaio deve rifiutare un negozio notarile se:

- a) sussiste un motivo di ricusa di cui all'articolo 24;
- b) si deve procedere a un negozio illegale, immorale o impossibile.

³ La notaia o il notaio può rifiutare un negozio notarile se:

- a) è difficile attuare un disbrigo tempestivo che può essere garantito altrimenti;
- b) non viene versato un anticipo sui costi come richiesto e giustificato.

Art. 24

¹ La notaia o il notaio deve astenersi dal cooperare ad un atto pubblico se è interessata risp. interessato attivamente o passivamente al medesimo, segnatamente se: Ricusa

- a) essa stessa risp. esso stesso, il coniuge, i parenti in linea diretta, fratelli e sorelle o i loro coniugi sono interessati direttamente o come rappresentanti oppure se viene presa una decisione in loro favore;
- b) è interessata una società in nome collettivo o in accomandita di cui è membro oppure se viene presa una decisione in favore di questa;
- c) è interessata una corporazione o un istituto del diritto privato o pubblico dei cui organi fa parte;
- d) è in rapporto di ostilità con una parte o è altrimenti interessata risp. interessato per via di un rapporto di affiliazione o di dipendenza;
- e) esistono altre circostanze che motivano un interesse diretto o indiretto della notaia o del notaio all'autenticazione oppure sono tali da non garantire più un esercizio oggettivo delle funzioni.

² Per invocare o contestare un motivo di ricusa fanno stato per analogia le disposizioni procedurali degli articoli 19 - 21 della legge statutaria sui tribunali.

Art. 25

Immediatezza

¹ La notaia o il notaio può registrare unicamente fatti o pratiche di cui è venuta risp. è venuto a conoscenza in prima persona. Deve redigere in modo inequivocabile formule di legalizzazione e atti pubblici secondo le sue constatazioni.

² La notaia o il notaio può far ricevere il protesto cambiario o d'assegno da un'ausiliaria o un ausiliario.

Art. 26

Diligenza, tutela degli interessi e comunicazione delle informazioni legali

¹ La notaia o il notaio deve preparare e attuare accuratamente i suoi negozi notarili. Non può occuparsi di pratiche inconciliabili con il diritto o il buon costume.

² Deve salvaguardare in modo equilibrato ed obiettivo gli interessi di chi è coinvolto. Provvede all'osservanza della buona fede.

³ Deve accertare le idee e le intenzioni degli interessati, istruirli sul contenuto e sulla probabile portata del negozio, nonché cercare di eliminare contraddizioni o incertezze. Non può influenzare la libera decisione degli interessati.

Art. 27

Registrazione e conservazione degli atti

¹ Ogni notaia o notaio tiene un registro in cui vanno iscritte con numero progressivo tutte le legalizzazioni e le autenticazioni compiute.

² Di ogni atto pubblico deve conservare una copia originale firmata come pure i relativi allegati e documenti giustificativi.

VII. Legalizzazioni**Art. 28**

Disposizioni comuni

¹ La formula di legalizzazione deve essere apposta sul documento a cui essa serve. La notaia o il notaio può allestire anche un allegato e unirlo adeguatamente al relativo documento.

² La notaia o il notaio aggiunge ad ogni formula di legalizzazione il luogo, la data, la sua firma ed il suo timbro.

³ La formula di legalizzazione è ammessa in una lingua qualsiasi che la notaia o il notaio padroneggia a sufficienza.

Art. 29

Firma, segno a mano

¹ Con la legalizzazione la notaia o il notaio attesta che una firma o un segno a mano è stato posto o riconosciuto dalla persona interessata in sua presenza oppure che a proprio giudizio la sua autenticità è chiaramente data in altro modo.

² La notaia o il notaio attesta nella formula di legalizzazione che la persona interessata le risp. gli è già nota o che ha comprovato la sua identità.

³ Per il segno a mano la notaia o il notaio annota nella formula di legalizzazione anche la ragione per cui la persona interessata non è in grado di firmare.

Art. 30

¹ Con la legalizzazione la notaia o il notaio attesta che una copia, una trascrizione o un determinato passaggio del testo riproduce interamente ed in modo esatto il contenuto di un documento sottoposto risp. sottopostogli. Copia,
trascrizione,
estratto

² La trascrizione e l'estratto devono riprodurre gli errori di scrittura, le cancellazioni, le aggiunte e simili, contenuti nel documento sottoposto.

³ La notaia o il notaio annota nella formula di legalizzazione se il documento sottoposto è un originale o meno.

Art. 31

¹ Con la legalizzazione la notaia o il notaio attesta quando e da chi le risp. gli è stato sottoposto un documento. Garanzia della
data

² Per il resto fanno stato l'articolo 29 capoverso 2 e l'articolo 30 capoverso 3.

VIII. Autenticazioni

Art. 32

¹ Se in virtù del diritto federale è ammessa la rappresentanza, la o il rappresentante deve esibire una procura scritta pertinente. La notaia o il notaio decide sulla validità della procura. Rappresentanza
di una parte

² La notaia o il notaio deve annotare la rappresentanza nella formula di autenticazione e prendere la procura come documento giustificativo.

Art. 33

Per tutti i negozi concernenti un pegno immobiliare che non vincolano il creditore, quest'ultimo può dichiarare semplicemente per iscritto in anticipo di accettare il contenuto dell'atto pubblico. Creditore
ipotecario come
parte

Art. 34

¹ La notaia o il notaio deve accertarsi dell'identità delle parti comparenti e annotare il risultato nella formula di autenticazione. Identità e volontà
delle parti

² Se la notaia o il notaio ritiene non capace d'intendere una persona, che deve fare una dichiarazione giuridicamente rilevante, si deve astenersi dal

collaborare. In caso di dubbio può procedere all'autenticazione, aggiungendo alla relativa formula una riserva sulle proprie constatazioni e sui propri apprezzamenti.

Art. 35

Letture e sottoscrizione, unitarietà dell'atto

¹ Le parti comparenti devono leggere l'atto pubblico da sole o ascoltarne la lettura da parte della notaia o del notaio, quindi approvarlo esplicitamente e in seguito sottoscriverlo di proprio pugno con il proprio nome.

² Durante l'autenticazione tutte le persone partecipanti devono essere presenti e la procedura deve essere condotta senza sostanziali interruzioni.

³ Restano riservate particolari forme di autenticazione secondo il diritto federale e secondo altre disposizioni della presente legge.

Art. 36

Autenticazione di dichiarazioni di volontà

¹ L'autenticazione consiste nella conferma formale da parte della notaia o del notaio, alla fine dell'atto pubblico, che questo è stato portato a conoscenza delle parti, che contiene la volontà delle parti comunicata al notaio o alla notaia e che è stato sottoscritto dalle parti.

² La notaia o il notaio aggiunge ad ogni formula di autenticazione il luogo, la data, la sua firma ed il suo timbro.

Art. 37

Autenticazione di deliberazioni

¹ La notaia o il notaio deve partecipare all'assemblea o alla seduta e redigere un verbale quale atto pubblico.

² Il verbale deve contenere almeno:

- a) l'indicazione del luogo e la data dell'assemblea o della seduta;
- b) la nomina della o del presidente, di chi stende il verbale, nonché delle scrutatrici o degli scrutatori;
- c) le osservazioni della o del presidente sulla convocazione, sulla presenza e sul quorum, nonché eventuali opposizioni allo svolgimento;
- d) tutte le decisioni prese e tutti i risultati delle votazioni, nella misura in cui necessitano di un'autenticazione.

³ La notaia o il notaio aggiunge a questo verbale il luogo, la data, la sua firma ed il suo timbro.

⁴ Può allestire e sottoscrivere l'atto pubblico solo dopo l'assemblea o la seduta.

Art. 38

Altre autenticazioni

¹ La notaia o il notaio deve indicare, quale atto pubblico, la procedura o lo stato da autenticare nel modo più preciso possibile in un verbale.

² Il verbale deve contenere almeno:

- a) il nome della committente o del committente e il negozio notarile;
- b) l'indicazione del luogo e della data;
- c) la descrizione della procedura o dello stato.

³ Per il resto si applica l'articolo 37 capoversi 3 e 4.

Art. 39

¹ Le parti possono presentare alla notaia o al notaio l'atto da autenticare in forma già redatta oppure incaricarla risp. incaricarlo di redigerlo. Forma

² Ciascun atto pubblico deve essere redatto con caratteri nitidi e ben leggibili. La carta e l'inchiostro utilizzati devono essere di buona e duratura qualità. Sono vietate cancellazioni o ritagli.

³ I documenti che vengono dichiarati parte integrante di un atto pubblico (piani, elenchi, compilazioni ecc.), devono essere uniti a quest'ultimo, datati alla fine, vistati dalle parti, nonché muniti della firma e del timbro della notaia o del notaio.

Art. 40

¹ L'atto pubblico è ammesso in una lingua qualsiasi che la notaia o il notaio padroneggia a sufficienza. Lingua

² La notaia o il notaio ricorre ad una traduttrice risp. ad un traduttore di fiducia a spese della relativa parte, se quest'ultima non capisce a sufficienza la lingua utilizzata nell'atto pubblico e la notaia stessa o il notaio stesso non è in grado di tradurre in modo sufficiente.

³ La traduttrice o il traduttore deve confermare mediante apposizione della firma sull'atto pubblico che le traduzioni sono state eseguite in modo completo e secondo scienza. Per le traduttrici e i traduttori fanno stato i medesimi motivi di ricusa validi per le notaie e i notai.

⁴ La notaia o il notaio deve menzionare nella formula di autenticazione la traduttrice o il traduttore e l'esecuzione delle traduzioni.

Art. 41

¹ Se una delle parti dichiara di non essere in grado né di sottoscrivere con il proprio nome né di fare un segno a mano, la notaia o il notaio deve menzionare il motivo nella formula di autenticazione. Parti portatrici di handicap

² Se una delle parti è sorda, essa deve leggere da sola l'atto pubblico.

³ Se una delle parti è muta, essa è tenuta a confermare apponendo la propria firma sull'atto pubblico che quest'ultimo corrisponde alla sua volontà.

⁴ Se una delle parti è sordomuta, fanno stato cumulativamente i capoversi 2 e 3.

⁵ Se una delle parti è cieca, prima della sottoscrizione deve dichiarare esplicitamente alla notaia o al notaio di aver capito esattamente il contenuto dell'atto pubblico che le è stato letto.

⁶ Se una delle parti è portatrice di più handicap sopramenzionati, la notaia o il notaio deve procedere in modo adeguato e, per quanto necessario, ricorrere ad esperti affidabili. Per tali esperti fa stato per analogia l'articolo 40 capoversi 3 e 4.

Art. 42

Nullità dell'atto

¹ Non risulta alcun atto pubblico se:

- a) la notaia o il notaio non è competente per l'autenticazione;
- b) la notaia o il notaio viola l'obbligo di ricusa ai sensi dell'articolo 24 capoverso 1 lettere a - c;
- c) la notaia o il notaio non ha effettuato personalmente le dichiarazioni di volontà, le procedure o gli stati autenticati;
- d) una delle parti non è stata messa a conoscenza o non ha dato la sua approvazione secondo le prescrizioni;
- e) nella formula di autenticazione mancano l'indicazione del luogo, la data o la firma della notaia o del notaio.

² Restano riservate le prescrizioni del diritto federale.

Art. 43

Modifiche di atti

¹ Se durante l'autenticazione le parti vogliono apportare modifiche all'atto loro sottoposto, queste devono essere effettuate in modo leggibile e incluse nell'autenticazione. La notaia o il notaio deve munire le modifiche del suo timbro, della firma e della data.

² Se ad autenticazione avvenuta mancano indicazioni che secondo le prescrizioni del Codice civile svizzero non costituiscono né requisiti di validità né componenti essenziali, oppure tali indicazioni si rivelano errate, il completamento o la modifica necessitano di una dichiarazione scritta della parte interessata, nella quale dichiara di averne preso atto e, nella misura in cui sia necessaria l'iscrizione in un registro, di aver acconsentito nonostante la nuova situazione di fatto. I completamenti o le modifiche devono essere comunicati a tutte le parti.

³ Se ad autenticazione avvenuta mancano indicazioni esclusivamente di natura tecnica, come l'indicazione dell'attinenza o della data di nascita o la designazione del titolo d'acquisto, oppure tali indicazioni si rivelano errate, la notaia o il notaio può apportare di propria iniziativa i relativi completamenti o correzioni sull'atto pubblico e attestarne l'esecuzione con il timbro, la firma e la data.

IX. Responsabilità**Art. 44**

Diritto penale

La responsabilità di diritto penale della notaia o del notaio si conforma alle prescrizioni del Codice penale svizzero.

Art. 45

¹ La responsabilità di diritto patrimoniale della notaia o del notaio e dei comuni per le legalizzazioni eseguite dai loro segretari comunali si conforma alle disposizioni della legge cantonale sulla responsabilità delle autorità. Risarcimento danni

² Il Cantone si assicura contro pretese di risarcimento danni sollevate nei suoi confronti secondo la legge cantonale sulla responsabilità delle autorità, a causa dell'attività delle notaie e dei notai. Viene coassicurata la responsabilità personale delle notaie e dei notai con patente, delle e degli ufficiali del registro fondiario, delle e degli ufficiali del registro di commercio e delle e dei loro supplenti.

³ I circoli sono tenuti ad assicurarsi contro le pretese di risarcimento danni che giusta la legge cantonale sulla responsabilità vengono sollevate nei loro confronti a causa dell'attività delle notaie e dei notai di circolo.

⁴ Il Governo fissa nell'ordinanza d'esecuzione le esigenze minime per l'assicurazione, determinanti per tutte le notaie e tutti i notai.

Art. 46

Chiunque è autorizzato a notificare alla Commissione notarile le violazioni dei doveri d'ufficio delle notaie e dei notai. Denuncia

Art. 47

Chi in qualità di notaia o di notaio viola colpevolmente i doveri d'ufficio, viene punito con sanzioni disciplinari. Responsabilità disciplinare

Art. 48

¹ Sono considerate sanzioni disciplinari:

- a) l'ammonimento;
- b) la multa fino a 20'000 franchi;
- c) la revoca della patente o la sospensione fino a quattro anni;
- d) la revoca definitiva della patente o la destituzione.

Sanzioni disciplinari

² Le singole sanzioni disciplinari possono essere collegate tra loro.

³ La Commissione notarile tiene conto in particolare della gravità della violazione dei doveri d'ufficio e dei pericoli da essa causati, nonché della colpa e della precedente attività della notaia o del notaio.

Art. 49

¹ L'azione disciplinare si prescrive un anno dopo che l'autorità di vigilanza è venuta a conoscenza del caso contestato. Prescrizione

² Il termine viene interrotto da ogni atto d'istruzione dell'autorità di vigilanza

³ L'azione disciplinare si prescrive in ogni caso cinque anni dopo il verificarsi del caso contestato.

⁴ Se la violazione dei doveri d'ufficio costituisce un'azione passibile di pena, fa stato il termine di prescrizione più lungo previsto dal diritto penale.

Art. 50

Uso illecito del titolo ed esercizio illegale dell'attività di notaio

Chi si fregia illecitamente del titolo di „notaia o notaio“ oppure di "notaia o notaio di circolo" oppure esercita illegalmente l'attività di notaia o notaio, viene punito dalla Commissione notarile con una multa fino a 5'000 franchi.

X. Disposizioni finali

Art. 51

Tariffe

Il Governo fissa le tariffe per atti ufficiali, ispezioni e decisioni che vengono forniti o disposti sulla base della legislazione sul notariato. Esse ammontano nel singolo caso al massimo a 20'000 franchi, si commisurano al dispendio di tempo e alla difficoltà della pratica e sono a carico di chi beneficia della prestazione o di chi è interessato.

Art. 52

Atti normativi di esecuzione

Il Governo emana le necessarie disposizioni esecutive e su richiesta della Commissione notarile un regolamento d'esame.

Art. 53

Modifica del diritto previgente

I seguenti atti normativi vengono modificati come segue:

1. Legge sulla responsabilità delle autorità, dei funzionari e delle corporazioni di diritto pubblico

Art. 5bis

I notai con patente, (...) gli ufficiali del registro fondiario e gli ufficiali del registro di commercio nella loro qualità di funzionari notarili rispondono nei confronti del Cantone per ogni danno causato in modo abusivo e colposo.

Art. 9bis cpv. 1 e 3 (nuovo)

¹ Il Cantone è tenuto a risarcire a terzi danni causati in modo abusivo e colposo da notai con patente, (...) da ufficiali del registro fondiario e da ufficiali del registro di commercio all'atto di eseguire autenticazioni.

³ I comuni sono responsabili in egual misura all'atto di far eseguire legalizzazioni da parte dei segretari comunali.

2. Legge d'introduzione al Codice civile svizzero

Titolo prima dell'art. 17

2. (...) Pubblicazioni

Art. 17

Abrogato

Art. 54

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

³ Alle procedure in sospenso dinanzi alla Commissione notarile deve essere applicato il nuovo diritto. Fanno eccezione le procedure disciplinari, nella misura in cui il vecchio diritto sia più favorevole per gli interessati.

Referendum,
entrata in vigore,
diritto transitorio

Abrogazione dell'ordinanza sul notariato del 1° dicembre 1993

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni, in base all'art. 32 della Costituzione cantonale, dopo aver preso visione del messaggio del 18 maggio 2004, decide:

I.

Viene abrogata l'ordinanza sul notariato del 1° dicembre 1993.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione della legge sul notariato.

Lescha davart il notariat

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 30 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 18 da matg 2004

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Sco personas da notariat en il senn da questa lescha valan

Persunas da
notariat

- a) notaras patentadas e notars patentads,
- b) notaras cirquitalas e notars cirquitals,
- c) administraturas dal register funsil ed administraturs dal register funsil sco er lur substitutas e substituts,
- d) l'administratura dal register da commerzi e l'administratur dal register da commerzi sco er lur substitutas e substituts.

² Il titel „notara u notar“ dastga purtar mo ina persuna da notariat patentada ed il titel „notara cirquitala u notar cirquital“ dastga purtar mo ina persuna da notariat elegida dal cussegl cirquital e ch'è en uffizi.

Art. 2

¹ Notaras e notars patentads èn cumpetents per tut las documentaziuns uffizialas. Ellas resp. els pratitgeschan lur activitad sin tut il territori chantunal.

Cumpetenz per
documentaziuns

² Notaras cirquitalas e notars cirquitals èn cumpetents per las documentaziuns che resultan en lur circul, quai vul dir per acts giuridics davart bains immobigliars che sa chattan totalmain e parzialmain en lur circul, e per auters affars, sche almain ina part contrahenta viva u è domiciliada en il circul. Ellas resp. els pratitgeschan lur activitad en lur circul.

³ Administraturas dal register funsil ed administraturs dal register funsil èn cumpetents per documentaziuns d'acts giuridics che concernan bains immobigliars da lur circul da register funsil. Sche quels affars èn colliads

cun tals dal dretg da persunas, dal dretg matrimonial, dal dretg da famiglia, dal dretg d'ierta, dal dretg da societad u cun in contract da vitalizi, croda lur cumpetenz, cun excepziun da contracts davart la cessiun sin quintes da iertas futuras e davart l'appurtar bains immobigliars en societads da persunas.

⁴ Sch'in bain immobigliar s'extenda sur plirs circuls da register funsil, è cumpetenta l'administratura dal register funsil u l'administratur dal register funsil da quel circul, en il qual sa chatta la part la pli gronda dal bain immobigliar.

⁵ L'administratura dal register da commerzi e l'administratur dal register da commerzi èn cumpetents per documentaziuns che chaschunan ina registraziun en in register da commerzi.

Art. 3

Cumpetenz per legalisaziuns

¹ Notaras e notars patentads èn cumpetents per tut las legalisaziuns en tut il territori dal chantun.

² Notaras circuitalas e notars circuitals èn cumpetents per tut las legalisaziuns en lur circul.

³ Persunas da notariat dals uffizis dal register funsil e da l'uffizi dal register da commerzi èn cumpetentas per quellas legalisaziuns che dependan d'ina documentaziun che po vegnir fatga d'ellas sezzas u ch'è vegnida fatga d'ellas sezzas. Resalvadas èn las attestaziuns uffizialas d'identitad tenor il dretg federal.

⁴ Chanzlists communalas e chanzlists communalas èn cumpetents per tut las legalisaziuns en lur chanzlia e ston applitgar per quai ils artitgels 28 ss. conform al senn.

Art. 4

Cumissiu da notariat
1. elecziun,
cumposiziun,
indemnisaziun

¹ La dretgira chantunala e la dretgira administrativa elegian comunablamain ina cumissiu da notariat da tschintg commembras e commembers e da trais substitutas e substituets per ina perioda d'uffizi da quatter onns.

² A la cumissiu da notariat appartegnan per regla:

- a) ina notara patentada u in notar patentà, ina notara circuitala u in notar circuital en uffizi ed in'administratura dal register funsil patentada u in administratur dal register funsil patentà;
- b) trais titularas u titulars da l'attest grischun da qualificaziun per persunas da notariat;
- c) ina commembra u in commember d'ina dretgira chantunala.

³ La cumissiu da notariat sa constituescha sezza. Ella po eleger in secretariat ed in'actuar u in actuar.

⁴ La regenza fixescha las indemnisaziuns da lavur e da las spesas da las commembras e dals commembers da la cumissiu da notariat.

Art. 5

¹ La cumissiun da notariat è l'autorità da surveglianza da tut ils fatgs da notariat. 2. incumbensas da la cumissiun da notariat

² Ella ha cunzunt l'incumbensa da:

- a) exequir ils examens, conceder l'attest da qualificaziun e da saramentar las notarar patentadas ed ils notars patentads;
- b) ordinar inspeziuns;
- c) liberar dal secret professional;
- d) decider en dumondas d'incompatibilità e da recusaziun;
- e) tractar recurs cunter las disposiziuns da taxas da las personas da notariat;
- f) tractar atgias e recurs cunter las personas da notariat;
- g) avrir e realisar inquisiziuns disciplinaras sco er ordinar mesiras disciplinaras;
- h) communitgar recumandaziuns e dar scleriments davart fatgs dal dretg notarial ch'èn d'importanza generala.

³ La cumissiun da notariat rapporta annualmain al cussegl grond.

Art. 6

¹ La cumissiun da notariat fixescha ina u pliras inspecturas u in u plirs inspecturs da notariat ed ordinescha inspeziuns periodicas da l'administraziun da l'uffizi da las personas da notariat. Inspeziuns

² La cumissiun da notariat po laschar inspectar da tut temp l'administraziun da l'uffizi d'ina persuna da notariat.

³ L'administraziun da l'uffizi da las administraturas e dals administrats dal register funsil vegn inspectada per regla da l'inspecturat chantunal dal register funsil.

⁴ Las personas da notariat èn obligadas d'infurmar la persuna d'inspeziun davart tut ils fatgs da lur administraziun da l'uffizi e da preschentar tut ils documents giavischads.

⁵ Las personas d'inspeziun rapportan a la cumissiun da notariat.

Art. 7

¹ Las personas da notariat e lur forzas auxiliaras, la cumissiun da notariat e las personas incumbensadas cun las inspeziuns èn obligadas da mantegnair discreziun davart lur lavur e davart lur percepziuns durant l'execuziun da lur uffizi. Discreziun

² Fatgs ch'èn generalmain enconuschents u dals quals ins po prender invista en registers publics n'èn betg suttaless a l'obligaziun da discreziun.

Art. 8

¹ Funcziunar sco persuna da notariat na dastga betg, tgi:

Incompatibilità

- a) che ha ina funcziun cumplaina tar la confederaziun, tar il chantun, tar ina corporaziun regiunala, tar in district u tar ina vischnanca;
- b) ch'è engaschè tar ina interpresa suttamessa a la lescha federala davart las bancas u è participà essenzialmain ad ina tala.

² Incompatibilitads tenor l'alineia 1 litera a n'existan naginas tar las administraturas dal register funsil e tar ils administraturs dal register funsil sco er tar l'administratura dal register da commerzi e tar l'administratur dal register da commerzi.

³ La cumissiu da notariat po permetter excepziuns en il singul cas.

Art. 9

Procedura, meds
legals

¹ Uschenavant che questa lescha na cuntegna naginas disposiziuns spezialas, vala la lescha davart la procedura en fatgs administrativs e costituziunals conform al senn.

² Decisiuns da la cumissiu da notariat, cun excepziun da quellas tenor l'artitgel 10 alineia 2, pon vegnir contestadas cun recurs tar la dretgira administrativa.

II. Notaras patentadas e notars patentads

Art. 10

Examen

¹ A l'examen da notariat vegn admess, tgi che posseda l'attest da qualificaziun per advocats.

² L'examen sa dividea en in examen en scrit ed en in examen a bucca. El vegn realisà e giuditgà da trais commembras u commembers da la cumissiu da notariat che ston posseder l'attest da qualificaziun per persunas da notariat.

³ Tgi che na reussescha la terza giada betg l'examen, na po betg pli vegnir admess ad in ulteriur examen.

Art. 11

Attest da
qualificaziun

Tgi ch'ha reussi l'examen cun success, survegn da la cumissiu da notariat l'attest grischun da qualificaziun per persunas da notariat en furma d'in diplom.

Art. 12

Concessiu da la
patenta

La patenta chantunala da notariat vegn concedida da la cumissiu da notariat sin dumonda ad ina persuna che:

- a) dispona da l'attest grischun da qualificaziun per persunas da notariat;
- b) posseda il dretg da burgais svizzer u ina permissiu da domicil;
- c) è domiciliada en ina vischnanca grischuna;
- d) ha ina buna reputaziun e che garantescha in'administraziun conscienziusa da l'uffizi;

e) na demussa nagins motivs d'incompatibilitad.

Art. 13

¹ La presidenta u il president da la cumissiun da notariat prenda cun la Entrada en uffizi suandanta furmla il sarament (u l'empermischun solenna):

"Vus, sco notara patentada / notar patentà engirais avant Dieu (empermettais) che Vus vegnis ad ademplir tut las obligaziuns da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair."

"Jau engir (empermet)."

² Sunter il sarament surdat il president u la presidenta da la cumissiun da notariat il conclus da patenta, il bul ed il sigil.

Art. 14

¹ La patenta da notar spira tras renunzia, mort da la titulara u dal titular sco Spiraziun da la patenta er tras retratga.

² Notaras patentadas u notars patentads che n'adempleschan betg pli ina da las premissas numnadas en l'artitgel 12, ston rapportar quai immediatamain a la cumissiun da notariat.

Art. 15

La patenta da notariat po vegnir retratga:

Retratga da la patenta

- a) tras ordinaziun d'ina derschadra u d'in derschader tenor il cudesch penal svizzer;
- b) tras ordinaziun administrativa da la cumissiun da notariat sch'i dat in cass tenor l'artitgel 14 alinea 2 e sche la persuna da notariat na vul betg renunziar a sia patenta;
- c) tras mesira disciplinara da la cumissiun da notariat tenor l'artitgel 48 alinea 1.

III. Notaras cirquitalas u notars cirquitals

Art. 16

¹ Mintga cussegl cirquital elegia ina u duas notaras cirquitalas u in u dus Elecziun notars cirquitals per ina perioda d'uffizi da quatter onns.

² Elegiblas èn sulettamain persunas che adempleschan las pretensiuns da l'artitgel 12 litera b fin e e che san las linguas uffizialas da lur circul. Per regla duain vegnir elegids notaras patentadas e notars patentads che han lur lieu da domicil u lur domicil da fatschenta en il circul respectiv.

³ L'elecziun ch'il cussegl cirquital ha premdi communitgescha l'uffizi cirquital en scrit a la persuna elegida ed a la cumissiun da notariat.

Art. 17

Entrada en uffizi
ed obligaziuns

¹ La notara cirquitala u il notar cirquital vegn saramentà da la presidenta cirquitala u dal president cirquital. L'artitgel 13 alinea 1 sto vegnir applitgà conform al senn.

² Suenter la saramentaziun procura la presidenta cirquitala u il president cirquital per ina surdada reglada da l'uffizi. Da quella sto vegnir fatg in protocol che sto vegnir tramess a la cumissiun da notariat.

³ La cumissiun da notariat organisescha periodicamain curs da scolaziun per notaras cirquitalas e notars cirquitals. La frequentaziun da quests curs è obligatoria per tut las notaras cirquitalas e per tut ils notars cirquitals che n'èn betg notaras patentadas u notars patentads.

Art. 18

Finiziun da
l'uffizi

¹ L'uffizi da notara cirquitala u da notar cirquital finescha:

- a) tras renunzia u mort da la titulara u dal titular;
- b) cun spiraziun da la perioda d'uffizi;
- c) tras retratga da la legitimaziun da notariat en applicaziun conform al senn da l'artitgel 15.

² L'uffizi cirquital communitescha a la cumissiun da notariat en scrit ils cas da l'alinea 1 litera a e b.

³ En ils cas da l'alinea 1 litera c communitescha la cumissiun da notariat ses conclus d'introducziun e sias decisiuns a l'uffizi cirquital.

⁴ Tar la finiziun da l'uffizi ston vegnir consegnadas las actas a l'uffizi cirquital.

IV. Administraturas dal register funsil ed administraturs dal register funsil

Art. 19

Entrada en uffizi

¹ Las personas ch'èn vegnidas elegidas sco administraturas dal register funsil u administraturs dal register funsil e ch'entran en uffizi èn personas da notariat en il senn da l'artitgel 1 alineas 1 e 2.

² L'administratura dal register funsil u l'administratur dal register funsil vegn saramentà sco persuna da notariat da l'inspectura u da l'inspectur chantunal dal register funsil. L'artitgel 13 è applitgabel conform al senn.

³ L'inspecturat chantunal dal register funsil communitescha l'elecziun a la cumissiun da notariat.

Art. 20

Finiziun da
l'uffizi

L'uffizi da l'administratura dal register funsil u da l'administratur dal register funsil finescha:

- a) cun l'extrada or da l'uffizi;

- b) tras la retratga da la legitimaziun da notariat en applicaziun conform al senn da l'artitgel 15. Dal rest valan l'artitgel 18 alineas 3 e 4 conform al senn.

V. Administratura dal register da commerzi ed administratur dal register da commerzi

Art. 21

¹ La persuna ch'è vegnida elegida sco administratura dal register da commerzi u sco administratur dal register da commerzi e ch'entra en uffizi è ina persuna da notariat en il senn da l'artitgel 1 alineas 1 e 2. Entrada en uffizi

² L'administratura dal register da commerzi u l'administratur dal register da commerzi vegn saramentà da la presidenta u dal president da la cumissiun da notariat sco persuna da notariat. L'artitgel 13 è applitgabel conform al senn.

Art. 22

L'uffizi da l'administratura dal register da commerzi u da l'administratur dal register da commerzi finescha: Finiziun da l'uffizi

- a) cun l'extrada or da l'uffizi;
- b) tras la retratga da la legitimaziun da notariat en applicaziun conform al senn da l'artitgel 15. Dal rest valan l'artitgel 18 alineas 3 e 4 conform al senn.

VI. Obligaziuns d'uffizi da las persunas da notariat

Art. 23

¹ La persuna da notariat ha da controllar sia cumpetenzza tar mintga funcziun d'uffizi. Ella è obligada da surpigliar ina funcziun d'uffizi ch'appartegna a sia cumpetenzza. Actividad

² La persuna da notariat sto refusar ina funcziun d'uffizi, sche:

- a) igl exista in motiv da recusaziun tenor l'artitgel 24;
- b) i duai vegnir fatga ina fatschenta illegala, cunter la morala u nunpussaivla.

³ La persuna da notariat po refusar ina funcziun d'uffizi, sche:

- a) ina realisaziun ad uras è difficila per ella e po vegnir garantida en autra moda;
- b) in pajament anticipà dals custs pretendi e giustifitgà dad ella na vegn betg prestà.

Art. 24

Recusaziun

¹ La persuna da notariat ha da s'abstegnair da cooperar en connex cun ina documentaziun publica, sch'ella è participada activamain u passivamain, spezialmain:

- a) sch'ella sezza, ses consort u sia consorta, ses parents en lingia directa, ses fragliuns u ils conjugals da questas persunas èn participads directamain u sco represchentantas u represchentants u sch'i vegn prendi ina disposiziun en lur favur;
- b) sch'ina societad collectiva u ina societad commanditara, da la quala ella fa part sco commembra, è participada u sch'i vegn prendi ina disposiziun en favur da quella;
- c) sch'ina corporaziun u instituziun dal dretg privat u public è participada, als organs da la quala ella appartegna;
- d) sch'ella è malperina cun ina partida u sch'ella è autramain interessada pervi d'ina relaziun da commembranza u da dependenza;
- e) sch'igl existan autras circumstanzas che motiveschan in interess indirect u direct da la persuna da notariat a la fatschenta da documentaziun u che na garanteschon betg in'administraziun objectiva da l'uffizi.

² Per far valair u contestar in motiv da recusaziun valan confirm al senn las disposiziuns da procedura tenor l'artitgel 19 fin 21 da la lescha costituziunala da las dretgiras.

Art. 25

Directadad

¹ La persuna da notariat dastga menziunar sulettamain fatgs u andaments ch'ella ha sezza percepi. Las furmlas da legalisaziun ed ils documents publics sto ella rediger cleramain tenor sias percepziuns.

² La persuna da notariat po prender encunter il protest da stgomi e da schec tras ina persuna auxiliara.

Art. 26

Quità,
mantegniment
dals interess ed
instrucziun
giuridica

¹ La persuna da notariat ha da preparar e d'exequir cun quità sias funcziuns d'uffizi. Ella na dastga betg porscher maun per andaments che n'èn betg cumpatibels cun il dretg e la bun'isanza.

² Ella ha da salvar ils interess da las persunas pertutgadas en moda eguala ed objectiva. Ella procura per la garanzia da la buna fai.

³ Ella ha da retschertgar las imaginaziuns e las intenziuns da las persunas pertutgadas, d'instruir ellas davart il cuntegn vesaiel e l'impurtanza da la fatschenta sco er da s'engaschar per eliminar cuntradiziuns ed intschertezzas. Ella na dastga betg influenzar la libra decisium da las persunas pertutgadas.

Art. 27

¹ Mintga persuna da notariat maina registers, en ils quals tut sias legalisaziuns e documentaziuns ston vegnir protocolladas cuntinuadamain.

Registraziun ed archivaziun da las actas

² Ella sto tegnair en salv da mintga document public in exemplar original e suttascrit sco er las agiuntas ed ils mussaments ch'appartegnan a quel.

VII. Legalisaziuns**Art. 28**

¹ La furmla da legalisaziun sto vegnir fixada sin quel document, al qual ella serva. La persuna da notariat po er elavurar in feagl agiuntà e colliar quel en moda adequata cun il document respectiv.

Disposiziuns communablas

² La persuna da notariat agiunta a mintga furmla da legalisaziun l'indicaziun dal lieu, la data, la suttascripziun e ses bul.

² La furmla da legalisaziun è permessa en mintga lingua che la persuna da notariat sa sufficientamain.

Art. 29

¹ Cun la legalisaziun attesta la persuna da notariat ch'ina suttascripziun u il segn a maun da la persuna pertutgada saja succedi u vegnia renconuschi en sia preschientscha u che l'autenticidad da quels saja cleramain dada per ella en outra moda.

Suttascripziun, segn a maun

² La persuna da notariat fixescha en la furmla da legalisaziun che la persuna pertutgada saja gia enconuscenta ad ella u che l'identitad saja vegnida constatada.

³ En connex cun il segn a maun menziunescha la persuna da notariat en la furmla da legalisaziun er, per tge motiv che la persuna pertutgada na possa betg suttascriver.

Art. 30

¹ Cun la legalisaziun attesta la persuna da notariat ch'ina copia u in duplicat u ina tscherta part dal text reproduceschia complettamain e correctamain il cuntegn d'in document preschentà ad ella.

Copia, duplicat, extract

² Il duplicat e l'extract ston cuntegnair ils sbagls da scriver, las eliminaziuns, las agiuntas e sumegliantas chaussas dal document preschentà.

³ La persuna da notariat constatescha en la furmla da legalisaziun, sch'il document preschentà saja in original u betg.

Art. 31

¹ Cun la legalisaziun attesta la persuna da notariat, cura e tras tgi ch'in document è vegni preschentà ad ella.

La garanzia da la data

Dal rest valan l'artitgel 29 alinea 2 e l'artitgel 30 alinea 3.

VIII. Documentaziuns

Art. 32

Substituziun d'ina partida

¹ Sche la substituziun è permessa tenor dretg federal, sto la substituta u il substitut preschentar ina plenipotenza duida en scrit. Davart la valaivladad da la plenipotenza decida la persuna da notariat.

² La persuna da notariat ha da menziunar la substituziun en la furmla da documentaziun e da prender la plenipotenza sco mussament.

Art. 33

Creditur ipotecar sco partida

Per tut las fatschentas da dretg ipotecar che n'obligheschan betg il creditur, po el declerar ordavant en furma simpla scritta ch'el saja d'accord cun il cuntegn dal document public.

Art. 34

Identitad e voluntad da las partidas

¹ La persuna da notariat ha da sa persvader da l'identitad da las partidas che cumpan e da constatar il resultat en la furmla da documentaziun.

² Sche la persuna da notariat è da la persvasiun, ch'ina persuna che duess dar ina decleraziun giuridicamain relevanta na saja betg abla da giuditgar, ha ella da refusar l'ulteriura cooperaziun. En cas da dubi po ella far la documentaziun e fixar en la furmla ina resalva en connex cun sias percepiuns e valitaziuns.

Art. 35

Leger e suttascriber, unitad da l'acziun

¹ Las partidas che cumpan ston u leger sezzas il document public u al laschar preleger da la persuna da notariat, suenter l'approvar explicitamain ed alura al suttascriber cun agen maun cun lur num.

² Durant la documentaziun ston tut las persunas participantas esser preschentadas e la procedura sto vegnir exequida senza interrupziuns essenzialas.

³ Resalvadas restan furmlas da documentaziun spezialas tenor il dretg federal e tenor autras disposiziuns da questa lescha.

Art. 36

Documentaziun da decleranzas da voluntad

¹ La documentaziun succeda uschia, che la persuna da notariat atesta formalmain a la fin dal document public che quel saja vegnì fatg enconuschent a las partidas, cuntegnia la voluntad communitgada da las partidas a la persuna da notariat e saja vegnì suttascriet da las partidas.

² La persuna da notariat agiunta a questa furmla da documentaziun l'indicaziun dal lieu, la data, sia suttascripziun e ses bul.

Art. 37

¹ La persuna da notariat ha d'esser preschenta a la radunanza u a la sesida ed ha da manar in protocol sco document public. Documentaziun da conclus

² Il protocol sto almain cuntegnair:

- a) l'indicaziun dal lieu e da la data da la radunanza u da la sesida;
- b) la nominaziun da la u dal parsura, da la protocollista u dal protocollist e da las u dals dumbrauschs;
- c) las constataziuns da la u dal parsura davart la convocaziun, preschientscha e cumpetenzza da decider sco er davart eventualas objecziuns cunter la realisaziun;
- d) tut ils conclus prendids e tut ils resultats da las votaziuns uschenavant ch'igl è necessari da documentar quels.

³ La persuna da notariat agiunta a quest protocol l'indicaziun dal lieu, la data, sia sottascripziun e ses bul.

⁴ Ella è autorisada d'elavurar e da sottascriber il document public pir suenter la radunanza u sesida.

Art. 38

¹ La persuna da notariat ha da constatar uschè exact sco pussaivel l'andament u la situaziun da documentaziun en in protocol sco document public. Autras documentaziuns da fatgs

² Il protocol sto almain cuntegnair:

- a) l'indicaziun da l'incumbensadra u da l'incumbensader e la funcziun d'uffizi;
- b) l'indicaziun dal lieu e da la data;
- c) la descripziun da l'andament u da la situaziun.

³ Dal rest valan l'artitgel 37 alineas 3 e 4.

Art. 39

¹ Las partidas pon sottametter il document ch'è sto vegnir documentà a la persuna da notariat en furma gia redigida u surdar ad ella da rediger il document. Furma exteriura

² Mintga document public sto vegnir scrit cun quità ed en ina scrittira bain legibla. Il palpiri duvrà ed il material da scriber utilisà ston esser da buna e duraivla qualitat. Igl è scumandà da far or cun la gomma u da tagliar ora parts.

³ Ils documents che vegnan declerads sco parts integralas d'in document public (plans, registers, glistas e.u.v.) ston vegnir colliads cun quel en moda adequata, datads a lur fin, visads da las partidas sco er munids cun la sottascripziun e cun il bul da la persuna da notariat.

Art. 40

Lingua

¹ Il document public è permess en mintga lingua che la persuna da notariat sa suffizientamain.

² La persuna da notariat engascha a custs da la partida respectiva ina translatura u in translatur fidà, sche quella na chapescha betg bain avunda la lingua che vegn duvrada en il document public e sche la persuna da notariat sezza na sa betg translatar suffizientamain.

³ La translatura u il translatur ha d'attestar sin il document public cun sia sottascripziun che la translaziun saja succedida cumpletamain e tenor meglier savair e pudair. Per la translatura u il translatur valan ils medems motivs da recusaziun sco per las persunas da notariat.

⁴ La persuna da notariat ha da constatar en la furmla da documentaziun il num da la translatura u dal translatur e la realisaziun da la translaziun.

Art. 41

Partidas impedidas

¹ Declera ina partida ch'ella na possia ni sottascriber cun ses num ni metter in segn a maun, ha la persuna da notariat da constatar il motiv en la furmla da documentaziun.

² Sch'ina partida è surda, sto ella leger sezza il document public.

³ Sch'ina partida è mitta, sto ella confermar cun la sottascripziun sin il document public che quel correspundia a sia voluntad.

⁴ Sch'ina partida è surd-mitta, valan ils alineas 2 e 3 en moda cumulativa.

⁵ Sch'ina partida è tshorva, sto ella declerar expressivamain avant la sottascripziun a la persuna da notariat ch'ella haja chapì exactamain il cuntegn dal document public prelegi.

⁶ Sch'ina partida ha plirs impediments surmenziunads, sto la persuna da notariat proceder en moda adattada e consultar persunas competentas en cas da basegn. Per talas persunas competentas vala l'art. 40 al. 3 e 4 confirm al senn.

Art. 42

Nunvalaivladad

I na vegn betg elavurà in document public, sche

- a) la persuna da notariat n'è betg competenta da far la documentaziun;
- b) la persuna da notariat violescha sia obligaziun da recusaziun tenor l'artitgel 24 alinea 1 litera a fin c;
- c) la persuna da notariat n'ha betg percepi sezza las decleranzas da voluntad, ils andaments u las situaziuns;
- d) ina partida n'ha betg gi enonuschientscha dad el tenor prescripziun u sch'ina partida n'ha betg consentì el tenor prescripziun;
- e) l'indicaziun dal lieu, la data u la sottascripziun da la persuna da notariat mancan en la furmla da documentaziun.

² Resalvadas restan prescripziuns dal dretg federal.

Art. 43

¹ Sche las partidas contrahentas vulan far midadas dal document che vegn preschentà ad ellas durant la documentaziun, ston quellas midadas vegnir notadas en moda bain legibla ed integradas en la documentaziun. La persuna da notariat sto munir las midadas cun ses bul, suttascriver e datar ellas.

Midadas da documents

² Sch'i mancan – suenter che la documentaziun è fatga – indicaziuns che n'han tenor las prescripziuns dal cudesch da dretg civil ni ina cundiziun da valaivladad ni che furman parts essenzialas, u sche quellas indicaziuns sa mussan sco fallidas, alura basegna lur cumplettaziun u lur midada ina decleraziun en scrit da la partida pertutgada ch'ella haja survegni enconuschientscha da talas e, sche la registraziun en in register è necessaria, ch'ella haja consenti malgrà ils novs fatgs. Las cumplettaziuns u midadas ston vegnir communitgadas a tut las partidas.

³ Sch'i mancan – suenter che la documentaziun è fatga – indicaziuns ch'èn mo da natira tecnic-registrala sco l'indicaziun dal lieu d'origin u da la data da naschienscha u la designaziun dal titel d'acquist, u sche quellas indicaziuns sa mussan sco fallidas, alura po la persuna da notariat far da sasezza las cumplettaziuns u correcturas necessarias sin il document public ed attestar ellas cun bul, suttascriviun e data da l'execuziun.

IX. Responsablidad**Art. 44**

La responsablidad da dretg penal da la persuna da notariat sa drizza tenor las prescripziuns dal cudesch penal svizzer.

Dretg penal

Art. 45

¹ La responsablidad da dretg patrimonial da la persuna da notariat e da las vischnancas per las legalisaziuns da lur chanzlistas communalas e lur chanzlists communalas sa drizza tenor las prescripziuns da la lescha chantunala da responsablidad.

Indemnisaziun

² Il chantun s'assicurescha cunter dretgs d'indemnisaziun che vegnan fatgs valair encunter el – tenor la lescha chantunala da responsablidad – pervi da l'actividad da las persunas da notariat. La responsablidad persunala da las notarar patentadas e dals notars patentads, da las administraturas dal register funsil e dals administraturs dal register funsil, da l'administratura dal register da commerzi e da l'administratur dal register da commerzi sco er da lur substitutas e substituts vegn conassicurada.

³ Ils circuls èn obligads da s'assicurar cunter dretgs d'indemnisaziun che vegnan fatgs valair encunter els – tenor la lescha chantunala da responsablidad – pervi da l'actividad da las notarar cirquitalas e dals notars cirquitals.

⁴ La regenza fixescha en l'ordinaziun executiva las pretensiuns minimalas decisivas per l'assicuranza da tut las personas da notariat.

Art. 46

Annunzia

Mintgina e mintgin è legitimà da communitgar a la cumissium da notariat violaziuns da l'obligaziun d'uffizi da personas da notariat.

Art. 47

Responsabladad disciplinara

Tgi che violescha sco persona da notariat culpaivlamain las obligaziuns d'uffizi, vegn chastiada u chastià disciplinarmain.

Art. 48

Mesiras disciplinaras

¹ Mesiras disciplinaras èn:

- a) reprimanda;
- b) multa fin 20'000 francs;
- c) retratga da la patentà u suspensium da l'uffizi fin quatter onns;
- d) retratga permanenta da la patentà u liberaziun da l'uffizi.

² Singulas mesiras disciplinaras pon vegnir colliadas ina cun l'autra.

³ La cumissium da notariat resguarda cunzunt la grevezza da la violaziun da l'obligaziun d'uffizi e da la periclitaziun che vegn chaschunada da quai sco er la culpa e l'administraziun da fin uss da l'uffizi tras la persona da notariat.

Art. 49

Surannaziun

¹ La persecuziun disciplinara surannescha in onn suenter che l'autorità da surveglianza ha survegni enconuschientscha dal cas crititgà.

² Il termin vegn interrut tras mintga act d'inquisiziun da l'autorità da surveglianza.

³ La persecuziun disciplinara surannescha en mintga cas tschintg onns suenter il cas crititgà.

⁴ Sche la violaziun da l'obligaziun d'uffizi è in act chastiabel, vala il termin da surannaziun pli lung ch'è previs dal dretg penal.

Art. 50

Purtar nunautorisadamain il titel e pratitgar l'actività da notariat

Tgi che porta nunautorisadamain il titel „notara u notar“ u „notara cirquitala u notar cirquital“ u tgi che pratitgescha l'actività da notariat, vegn chastià da la cumissium da notariat cun ina multa da fin 5'000 francs.

X. Disposiziuns finalas

Art. 51

La regenza fixescha las taxas per las funcziuns uffizialas, las inspecziuns e las disposiziuns che vegnan prestadas u ordinadas sin fundament da la legislaziun da notariat. Ellas importan en il cas singul maximal 20'000 francs, vegnan calculadas tenor custs e difficultad da l'affar e ston vegnir pajadas da las retschavidras u dals retschaviders da la prestaziun u da las persunas pertutgadas.

Taxas

Art. 52

La regenza relascha las disposiziuns executivas necessarias e – sin dumonda da la cumissiun da notariat – in reglament d'examen.

Relaschs
executivs

Art. 53

Ils relaschs suandants vegnan midads sco suonda:

Midada dal dretg
vertent

1. Lescha davart la responsabladad da las autoritads, dals funcziunaris e da las corporaziuns da dretg public

Art. 5bis

Las notaras patentadas ed ils notars patentads, (...) las administraturas dal register funsil ed ils administraturs dal register funsil sco er l'administratura dal register da commerzi e l'administratur dal register da commerzi en lur funcziun sco persunas da notariat èn responsabels envers il chantun per mintga donn chaschunà illegalmain e culpaivlamain.

Art. 9bis al. 1 e 3 (nov)

¹ Il chantun è obligà da prestar indemnisaziun per donns ch'èn vegnids chaschunads illegalmain e culpaivlamain tar documentaziuns a terzas persunas tras notaras patentadas e notars patentads, (...) tras las administraturas dal register funsil e tras ils administraturs dal register funsil sco er tras l'administratura dal register da commerzi e tras l'administratur dal register da commerzi en lur funcziun sco persunas da notariat.

³ Las vischnancas stattan bun en la medema dimensiun per legalisaziuns da lur chanzlistas communalas e lur chanzlists communalas.

2. Lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer

Titel avant l'art. 17

2. (...) Publicaziuns

Art. 17

aboli

Art. 54

Referendum,
entrada en vigur,
dretg transitori

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

³ Per proceduras pendentas avant la cumissiun da notariat sto vegnir applitgà il dretg nov. Exceptadas da quai èn proceduras penelas, uschenavant ch'il dretg vegl è pli favuraivel per las personas pertutgadas.

Aboliziun da l'ordinaziun davart il notariat dal 1. da december 1993

Il cussegl grond dal chantun Grischun, sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva dals 18 da matg 2004, concluda:

I.

L'ordinaziun davart il notariat dal 1. da december 1993 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur il medem mument sco la revisiun da la lescha da notariat.

Geltendes Recht

Notariatsverordnung ¹⁾

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung²⁾ und Art. 55 des
Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch³⁾ und Art. 17 Abs. 5
EGzZGB⁴⁾

vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1993⁵⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Wo diese Verordnung Begriffe verwendet, die nur das männliche Ge- Bezeichnung
schlecht erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus
dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.

Art. 2

¹ Als Notare im Sinne dieser Verordnung gelten die Kreisnotare, die pa- Notare
tentierten Notare und die Grundbuchverwalter.

² Sie sind zuständig für Beurkundungen und Beglaubigungen auf dem Ge-
biet des Zivilrechts im Rahmen von Artikel 17 EGzZGB.⁶⁾

Art. 3

Den Titel «Notar» oder «Notarin» dürfen nur die amtierenden Kreisnotare Führung des
Titels
und die patentierten Notare tragen.

¹⁾ Vom EJPD am 5. April 1994 genehmigt

²⁾ BR 110.100

³⁾ SR 210

⁴⁾ BR 210.100

⁵⁾ B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP
1993/94, 319 (1. Lesung), 583 (2. Lesung)

⁶⁾ BR 210.100

Art. 4Notariats
kommission

¹ Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht wählen gemeinsam eine Notariatskommission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Der Notariatskommission müssen mindestens ein praktizierender Notar und in der Regel ein Mitglied des Kantons- oder des Verwaltungsgerichtes angehören.

³ Sämtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen in der Regel Inhaber des Fähigkeitsausweises für Notare sein.

⁴ Die Notariatskommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Aktuar wählen. Ihre Mitglieder beziehen die gleichen Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen wie die nebenamtlichen Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes.

Art. 5

Inspektionen

¹ Die Notariatskommission ordnet periodische Inspektionen der Amtsführung der Kreisnotare und der patentierten Notare an. Sie kann jederzeit die Amtsführung einzelner Notare inspizieren lassen.

² Die Notare haben dem mit der Inspektion von der Notariatskommission Beauftragten jede gewünschte Auskunft über ihre Amtsführung zu erteilen und auf Verlangen alle Bücher, Akten und Register vorzulegen.

II. Kreisnotare**Art. 6¹⁾**

Wahl

Die Kreisräte wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren einen oder zwei Kreisnotare.

Art. 7Persönliche
Voraussetzungen
der Kreisnotare

^{1 2)} Die Kreisräte dürfen nur Personen wählen, welche handlungsfähig sind und Gewähr für eine gewissenhafte und sachgemässe Erfüllung ihrer Amtspflicht bieten.

² Der als Kreisnotar Gewählte ist, sofern er nicht das kantonale Notariatspatent besitzt, verpflichtet, den nächsten kantonalen Instruktionkurs für Notare zu besuchen. In begründeten Fällen kann die Notariatskommission vorübergehend Ausnahmen gewähren.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 6

Art. 8¹⁾

Die Kreisämter teilen die von den Kreisräten getroffenen Wahlen von Kreisnotaren dem Gewählten und der Notariatskommission schriftlich mit. Namen und Amtssitz des Gewählten werden im Kantonsamtsblatt veröffentlicht. Mitteilung

III. Die patentierten Notare**Art. 9**

¹ Das kantonale Notariatspatent wird von der Notariatskommission auf Gesuch hin Personen erteilt, die Voraussetzungen

1. das schweizerische Bürgerrecht besitzen;
2. aufgrund bestandener Notariatsprüfung den kantonalen Fähigkeitsausweis für Notare von der Notariatskommission haben;
3. in einer bündnerischen Gemeinde Wohnsitz haben;
4. gut beleumundet sind und Gewähr für eine gewissenhafte Amtsführung bieten.

² Zudem dürfen keine Unvereinbarkeitsgründe gemäss Artikel 27 dieser Verordnung vorliegen.

Art. 10

Das Notariatspatent erlischt durch Tod oder Verzicht des Inhabers sowie durch Patententzug. Erlöschen des Notariatspatentes

Art. 11

Die patentierten Notare sind verpflichtet, sobald eine der in Artikel 9 genannten Voraussetzungen für die Patentierung nicht mehr gegeben ist, von sich aus durch Mitteilung an die Notariatskommission auf das Notariatspatent zu verzichten und Amtsbücher, Doppel der Urkunden, der Aufbewahrungspflicht unterliegende Schriftstücke, Siegel und Stempel der Notariatskommission abzuliefern. Pflicht zum Verzicht auf das Patent

Art. 12

¹ Das Notariatspatent kann entzogen werden: Patententzug

1. durch gerichtliche Verfügungen nach Massgabe des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾;
2. durch Verfügungen der Aufsichtsbehörde als Disziplinarmassnahme gemäss Artikel 44 dieser Verordnung;
3. durch Verfügung der Aufsichtsbehörde als administrative Massnahme, welche anzuordnen ist, wenn eine der in Artikel 9 für die Pa-

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 6

²⁾ SR 311.0

tentierung verlangten Voraussetzungen dahinfällt und der Notar nicht freiwillig auf das Patent verzichtet.

² Das Notariatspatent darf im Sinne von Ziffer 2 und 3 erst entzogen werden, nachdem der Betroffene Gelegenheit gehabt hat, zu den geltend gemachten Entzugsgründen Stellung zu nehmen.

³ In dringenden Fällen kann die Notariatskommission, auch ohne dass der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, den sofortigen provisorischen Entzug des Notariatspatentes bis zum Abschluss des Entzugsverfahrens aussprechen.

⁴ Der provisorische und definitive Patententzug haben die sofortige Amtseinstellung zur Folge. Siegel, Stempel, Amtsbücher, Patentierungsbeschluss und der Aufbewahrungspflicht unterliegende Schriftstücke sind bei jedem Entzug unverzüglich bei der Notariatskommission zu deponieren.

Art. 13

Veröffentlichung Erteilung, provisorischer und definitiver Entzug und Erlöschen des Notariatspatentes sind im Kantonsamtsblatt zu veröffentlichen.

IV. Der Fähigkeitsausweis für Notare

Art. 14

Voraussetzung Inhaber des bündnerischen Fähigkeitsausweises für Rechtsanwälte erhalten von der Notariatskommission nach Ablegung einer Prüfung für Notare den kantonalen Fähigkeitsausweis für Notare.

Art. 15

Anmeldung zur Notariatsprüfung ¹ Gesuche um Zulassung zur Notariatsprüfung sind unter Beilage des bündnerischen Fähigkeitsausweises für Rechtsanwälte beim Präsidenten der Notariatskommission einzureichen.

² Die Gesamtkommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Art. 16

Prüfungsstoff Die Prüfung zerfällt in zwei Teile:

1. die schriftliche Prüfung, die in der Abfassung von zwei Arbeiten besteht;
2. die mündliche Prüfung, die sich über die Bestimmungen, die das Notariatswesen betreffen, erstreckt.

Art. 17

Ergebnis der Prüfung Die Notariatskommission entscheidet darüber, ob die Prüfung bestanden ist. Besteht ein Kandidat zum dritten Male die Prüfung nicht, so kann er nicht zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden.

Art. 18

¹ Die Notariatskommission stellt den Fähigkeitsausweis in Form eines Diploms und einer Ausweiskarte aus.

Erteilung des
Fähigkeitsaus-
weises,
Verzeichnis der
Inhaber

² Die Notariatskommission führt ein Verzeichnis der Inhaber der Fähigkeitsausweise für Notare.

V. Amtsantritt und Pflichten der Notare**Art. 19**

¹ Die Notare werden für getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Eidespflicht genommen. Zulässig ist auch das Handgelübde an Eidesstatt.

Beeidigung und
Handgelübde

² Die Kreisnotare werden vom Kreispräsidenten, die patentierten Notare vom Präsidenten der Notariatskommission vereidigt.

³ Die Vereidigung findet jeweils bei der Amtsübergabe statt. Die Eidesformel lautet:

⁴ «Ihr als (Kreisnotar, patentierter Notar) werdet schwören zu Gott (gelingen), dass Ihr alle Pflichten Eures Amtes nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werdet.»

⁵ «Ich schwöre (gelobe) es.»

Art. 20

¹ ¹⁾ Beim Amtsantritt der Kreisnotare führt der Kreispräsident eine in jeder Hinsicht geordnete Amtsübergabe durch. Es wird darüber ein Protokoll aufgenommen, wovon eine Ausfertigung der Notariatskommission einzu-senden ist.

Amtsantritt

² Die Amtsübergabe an die patentierten Notare erfolgt nach der Vereidigung. Sie besteht in der Übergabe des Patentierungsbeschlusses, des Siegels und des Stempels durch den Präsidenten der Notariatskommission.

Art. 21

¹ Der Kanton versichert sich gegen Schadenersatzansprüche, die gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz gegen ihn erhoben werden wegen der Tätigkeit von Notariatspersonen. Die persönliche Haftpflicht der patentierten Notare und der Grundbuchverwalter wird mitversichert.

Haftpflicht-
versicherung

² Die Kreise sind verpflichtet, sich gegen Schadenersatzansprüche zu versichern, die gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz gegen sie wegen der Tätigkeit der Kreisnotare erhoben werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 6

³ Die Regierung setzt in der Ausführungsverordnung die für alle Notariatspersonen massgeblichen Mindestanforderungen für die Versicherung fest.

⁴ Die patentierten Notare und die Grundbuchkreise haben anteilmässig die Kosten der vom Kanton abzuschliessenden Versicherungen zu bezahlen; Einzelheiten über die Aufteilung der Kosten regelt die Regierung.

⁵ Den Kreisen und den Grundbuchkreisen ist vorbehalten, die Kosten der Versicherung den Kreisnotaren beziehungsweise Grundbuchverwaltern zu überbinden oder weitere Risiken zu versichern.

Art. 22

Beurkundungs-
pflicht, Prüfung
der Zuständigkeit

¹ Die Notare haben im Rahmen ihrer Kompetenzen alle rechtlich massgebenden Tatsachen und Willenserklärungen zu beurkunden, über welche nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Parteien eine notarielle Urkunde zu errichten ist.

² Sie haben zu prüfen, ob sie sachlich und örtlich zur Vornahme der Beurkundung zuständig sind.

Art. 23

Pflicht zur
Amtsausübung

¹ Die Notare sind zur Annahme und vorschriftgemässen Durchführung der an sie gerichteten, in ihre Zuständigkeit fallenden Aufträge verpflichtet. Ist ein Notar nicht in der Lage, seines Amtes zu walten, so hat er die Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

² Es ist untersagt, in öffentlichen Schanklokalen Amtshandlungen vorzunehmen.

³ In dringenden Fällen ist der Kreisnotar gehalten, in seinem Kreis auch ausserhalb des Amtssitzes zu amten. Der gleichen Pflicht unterstehen die patentierten Notare innerhalb des Kreises, in welchem sie Wohnsitz haben.

⁴ Die Notariatskommission kann die patentierten Notare verpflichten, auch ausserhalb des Kreises, in welchem sie Wohnsitz haben, notarielle Geschäfte zu besorgen.

Art. 24

Allgemeine
Berufs- oder
Amtspflicht

Die Notare dürfen zu keinen Rechtsgeschäften Hand bieten, die mit Recht und guter Sitte unvereinbar sind. Sie haben im Bereiche ihrer Amtstätigkeit dafür zu sorgen, dass Treu und Glauben gewahrt werden. Sie dürfen die freie Entscheidung der Parteien nicht beeinflussen. Sie haben die Parteien nur auf offenbare Irrtümer tatsächlicher oder rechtlicher Natur aufmerksam zu machen.

Art. 25

Schweigepflicht

¹ Die Notare sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes anvertrauten Geheimnisse und über alle Verhandlungen Verschwiegenheit

zu bewahren, soweit sie nicht der allgemeinen Einsicht offenstehende Protokolle oder Register zu führen haben oder durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift zur Anzeige oder Mitteilung an Behörden verpflichtet sind.

² Das Amtsgeheimnis ist in gleicher Weise von der Aufsichtsbehörde zu wahren.

³ Die Notare haben dafür zu sorgen, dass keine unberufenen Personen den vor ihnen stattfindenden Verhandlungen, für welche Geheimhaltung geboten erscheint, beiwohnen.

Art. 26

Die Notare führen über sämtliche von ihnen gefertigten Urkunden genaue, sauber und übersichtlich geführte Register. Die Beurkundungen sind fortlaufend zu registrieren, Beglaubigungen sind in der Beglaubigungskontrolle vorzumerken. Registrierung

VI. Unvereinbarkeit und Ausstand

Art. 27

¹ Das Amt des Notars ist unvereinbar mit:

1. dem gewerbmässigen Betrieb des Wechsel- und Diskontgeschäftes;
2. der dauernden Anstellung im kantonalen oder eidgenössischen Dienst oder bei einem Geldinstitut.

Unvereinbarkeits-
gründe

² In begründeten Fällen kann die Notariatskommission Ausnahmen gewähren.

Art. 28

Der Notar hat sich der Mitwirkung bei der Errichtung einer Urkunde sowie aller übrigen gesetzlich vorgesehenen Amtsfunktionen zu enthalten, wenn er an dem Rechtsgeschäft oder Beurkundungsakt aktiv oder passiv beteiligt ist, insbesondere: Ausstandspflicht

1. wenn er selber, sein Ehegatte, seine Blutsverwandten in gerader Linie, seine Geschwister und deren Ehegatten direkt oder als Vertreter beteiligt sind oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
2. wenn eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, welcher er als Mitglied angehört, beteiligt ist oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
3. wenn eine Körperschaft oder sonstige juristische Person beteiligt ist, deren Organen er angehört;
4. wenn er sonstwie wegen Mitgliedschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis am Rechtsgeschäft interessiert ist;

5. wenn er mit einer Partei so verfeindet ist, dass die Möglichkeit besteht, er könnte nicht mit voller Objektivität amten.

Art. 29

Ausstands-
einsprache

Will eine Partei gegen einen Notar einen Ausstandsgrund geltend machen, so hat sie ihm rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Lässt der Notar den Ausstandsgrund nicht gelten, so teilt er dies dem Einsprecher sofort schriftlich mit. Dem Einsprecher steht das Recht zu, innert vierzehn Tagen seit dieser Mitteilung den Entscheid der Notariatskommission anzurufen. Der Notar macht ihn auf dieses Recht aufmerksam.

Art. 30

Bezeichnung
eines unpar-
teisiichen Notars

Wenn sich im Kreis kein unparteiischer Notar befindet, hat die Notariatskommission auf Gesuch der Beteiligten zu bestimmen, welcher Notar zu amten hat.

VII. Beurkundung der Rechtsgeschäfte

Art. 31

Erscheinen der
Parteien, Stellver-
tretung

- ¹ Die Parteien haben in der Regel persönlich vor dem Notar zu erscheinen.
- ² Ist nach Bundesrecht die Stellvertretung zulässig, hat der Vertreter der betreffenden Vertragspartei sich durch eine gehörige schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- ³ Es ist Sache des Notars, über die Vollmacht zu entscheiden und nötigenfalls weitere Ausweise zu verlangen.
- ⁴ Bei der öffentlichen Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandes genügt die Anwesenheit des Pfandeigentümers oder seines gehörig bevollmächtigten Vertreters. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch dessen schriftliche Erklärung ersetzt werden.

Art. 32

Identität und
Handlungsfähig-
keit der Personen,
Wille der Parteien

- ¹ Der Notar hat sich über die Identität und Handlungsfähigkeit der vor ihm erscheinenden Personen sowie darüber zu vergewissern, ob der Inhalt der Erklärung dem Parteiwillen entspricht. Er sorgt dafür, dass der wirkliche Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck gelangt.
- ² Wenn der Notar die Überzeugung gewinnt, dass eine Person, welche bei der Beurkundung eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben hat, nicht urteilsfähig ist, so verweigert er die weitere Mitwirkung. In Zweifelsfällen kann er die Beurkundung vornehmen, jedoch in der Urkunde einen Vorbehalt beifügen, der seine Wahrnehmungen und sein Urteil über die Urteilsfähigkeit der betreffenden Person enthält.

Art. 33

¹ Die Urkunde muss den Parteien, ihren allfälligen Vertretern und, soweit das Gesetz es vorschreibt, auch den sonst Mitwirkenden vorgelesen oder von ihnen gelesen und hierauf von ihnen genehmigt und eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben werden. In der Urkunde muss festgestellt werden, dass dies geschehen ist.

Lesen und Unterzeichnen der Urkunde, Einheit des Beurkundungsaktes

² Die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen müssen in der Regel und soweit das Gesetz nicht Ausnahmen vorsieht, während der ganzen Verhandlung zugegen sein; das Verfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

³ Wenn eine der Vertragsparteien aus wichtigen Gründen (grosse Entfernung, Krankheit usw.) zur Beurkundung nicht persönlich zu erscheinen, noch, wo dies zulässig ist, einen Vertreter zu bestellen vermag, kann das Beurkundungsverfahren mit der nicht erschienenen Vertragspartei in einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. In einem solchen Falle ist jede Parteierklärung und Unterzeichnung besonders zu datieren und zu beurkunden. Der Abhaltungsgrund ist in der Urkunde anzugeben.

Art. 34

Die Parteien können, soweit das Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, die zu beurkundenden Schriftstücke entweder geschrieben dem Notar vorlegen oder ihm die Abfassung derselben übertragen.

Abfassung der Urkunde

Art. 35

Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass der Notar auf der Urkunde erklärt, diese enthalte den ihm mitgeteilten Parteiwillen und sei den Parteien zur Kenntnis gebracht und von ihnen (beziehungsweise von ihren allfälligen bevollmächtigten Stellvertretern) unterzeichnet worden, und dass er seiner Erklärung Ortsangabe, Datum, Unterschrift und Stempel beisetzt.

Beurkundung a) von Willenserklärungen

Art. 36

Zur Beurkundung von Beschlüssen einer Versammlung (Generalversammlung der Aktionäre usw.) hat der Notar der Versammlung beizuwohnen und ein genaues Protokoll über die gefassten Beschlüsse zu führen. Dieses soll ausserdem Angaben über Ort und Zeit der Versammlung sowie über das gesetzmässige Zustandekommen der einzelnen Beschlüsse enthalten.

b) von Versammlungsbeschlüssen

Art. 37

¹ Muss die Urkunde in einer fremden oder in einer im Kanton nicht üblichen Sprache errichtet werden oder versteht ein Mitwirkender die betreffende Sprache nicht, so zieht der Notar, sofern er dieselbe nicht beherrscht, auf Kosten der Parteien einen zuverlässigen Übersetzer zu.

Fremdsprachige Urkunden

² Der Übersetzer hat die Urkunde ebenfalls zu unterzeichnen und zu bezeugen, dass die Übersetzung erfolgt sei.

Art. 38

Ersatz für die
Unterschrift

Wer nicht mit seinem Namen unterzeichnen kann, hat anstelle desselben ein Handzeichen anzubringen. Der Notar hat hierauf in der Urkunde zu bezeugen, dass das Handzeichen von jener Person herrührt und in der Absicht beigefügt ist, ihre Unterschrift zu ersetzen. Erklärt eine Person, dass sie auch kein Handzeichen anbringen könne, so muss diese Erklärung in der Urkunde niedergelegt werden (Art. 15 OR).¹⁾

Art. 39

Mitwirkung
Tauber, Stummer
oder Blinder

Tauben, Stummen und Blinden ist der Inhalt der Urkunde durch den Notar auf geeignete Weise, eventuell durch den Beizug von Sachverständigen, zur sicheren Kenntnis zu bringen (Art. 14 OR).²⁾

Art. 40

Äussere Form der
Urkunde

¹ Die Urkunden müssen in sauberer, gut lesbarer Schrift abgefasst sein. Papier und Schrift müssen von guter und haltbarer Qualität sein.

² Rasuren sind verboten.

Art. 41

Beglaubigung
a) von Kopien
und Auszügen

Der Notar darf die Richtigkeit von Kopien oder dergleichen erst beglaubigen, nachdem er sie mit den Originalen genau verglichen hat. In der Beglaubigung ist ausdrücklich zu erklären, dass diese Prüfung stattgefunden hat.

Art. 42

b) von
Unterschriften

Eine Unterschrift darf nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars vollzogen oder anerkannt wird oder wenn ihre Echtheit sonstwie einwandfrei feststeht, worüber der Notar unter seiner Verantwortlichkeit entscheidet.

Art. 43

Nichtigkeit

¹ Keine öffentliche Urkunde entsteht, wenn:

- a) der Notar nicht zuständig ist;
- b) der Notar die Ausstandspflicht gemäss Artikel 28 Ziffer 1 verletzt;
- c) der Notar die beurkundeten Willenserklärungen oder Vorgänge und Zustände nicht selbst wahrgenommen hat;

¹⁾ SR 220

²⁾ SR 220

- d) die Urkundsparteien nicht in vorgeschriebener Weise Kenntnis vom Inhalt der Urkunde erhalten oder ihre Zustimmung nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt haben;
- e) Ort und Datum der Errichtung oder die Unterschrift der Urkundsperson fehlen.

² Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Gültigkeitsvorschriften.

VIII. Verantwortlichkeit

Art. 44

¹ Gegen Notare, welche ihre Amtspflichten verletzen, kann die Notariatskommission, je nach Schwere des Falles, nachdem der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, folgende Disziplinar-massnahmen verhängen:

1. Verweis;
2. Busse bis Fr. 5000.-;
3. Amtseinstellung oder Patententzug für die Dauer von einem bis zu vier Jahren;
4. Amtsentzug und dauernder Patententzug.

² Wer unbefugterweise den Titel «Notar» oder «Notarin» führt, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft.

³ Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 45

Die Verantwortlichkeit der Notare richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.²⁾

Art. 46

¹ Wer an einem notariellen Geschäft beteiligt ist oder wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann gegen den Notar wegen der Art und Weise seiner Amtsführung bei der Notariatskommission Beschwerde führen.

² Beschwerden wegen formwidriger Beurkundung sind innert Jahresfrist seit der Zustellung der Urkunde unter Beifügung allfälliger Belege schriftlich einzureichen.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ aRB 57; BR 170.050

Art. 46a¹⁾

Rekurs

Entscheide der Notariatskommission können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, wenn nach Artikel 6 Ziffer 1 EMRK²⁾ eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 47**

Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt eine Ausführungs-³⁾ und Gebührenverordnung⁴⁾ über das Notariatswesen.

Art. 47a⁵⁾

Übergangsbestimmungen

¹⁾ Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens rechtshängig sind.

²⁾ Entscheide der Notariatskommission, die noch nicht rechtskräftig sind, können innert 20 Tagen seit Inkrafttreten dieser Teilrevision beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 48

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹⁾ Die Regierung setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁶⁾ dieser Verordnung fest.

²⁾ Die Notariatsverordnung vom 25. November 1958⁷⁾ sowie alle kantonalen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehen, werden mit ihrem Inkrafttreten aufgehoben.

³⁾ Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird auch die bisherige Notariatskommission aufgehoben. Die erforderliche Neuwahl ist für den Rest der Amtsperiode 1993-1996 vorzunehmen.

¹⁾ Einfügung gemäß GRB vom 29. Mai 1998; B vom 31. März 1998, 45; GRP 1998/99, 156

²⁾ SR 0.101

³⁾ BR 210.360

⁴⁾ BR 210.370

⁵⁾ Einfügung gemäß GRB vom 29. Mai 1998; siehe FN zu Art. 46a

⁶⁾ Mit RB vom 27. Juni 1994 auf den 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt

⁷⁾ AGS 1959, 8

Geltendes Recht

Ausführungsbestimmungen zur Notariatsverordnung

Gestützt auf Art. 51 der Notariatsverordnung¹⁾

von der Regierung erlassen am 3. April 1959

I. Patentierung

Art. 1²⁾

¹ Gesuche um Erteilung des Notariatspatentes sind beim Präsidenten der Notariatskommission einzureichen. Gesuch

² Dem Gesuch sind beizulegen:

Fähigkeitsausweis für Notare, amtlicher Identitätsausweis oder Wohnsitzbestätigung einer Bündner Gemeinde, Bestätigung des kantonalen Druckschriften- und Lehrmittelverlages³⁾, dass der Gesuchsteller im Besitze der für die Ausübung des Notariates benötigten Bücher ist, Auszüge aus dem Zentralstrafregister und aus dem kantonalen Strafregister aus jüngster Zeit, Postquittung, aus welcher hervorgeht, dass der Gesuchsteller die Patentgebühr, die Versicherungsprämie und Siegel und Stempel bezahlt hat.

Art. 2⁴⁾

¹ Die Gebühr für die Prüfung gemäss Artikel 16 der Notariatsverordnung beträgt 500 Franken. Sie ist bei der Anmeldung der Standesbuchhaltung einzuzahlen. Für die Ausfertigung des Fähigkeitsausweises werden 100 Franken erhoben. Gebühren

² Die Patentgebühr beträgt 500 Franken. Für Siegel, Stempel und Registereintragung werden die Selbstkosten des Kantons verrechnet.

¹⁾ BR 210.350

²⁾ Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

³⁾ Seit 1.1.1992 der Drucksachen- und Materialzentrale (DMZ)

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

Art. 3¹⁾
 Prüfung des Gesuches Der Präsident der Notariatskommission prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Patentes vorliegen, und stellt der Notariatskommission Antrag über die Patentierung.

Art. 4²⁾
 Abgabe der Unterschrift Die Notare geben bei der Amtsübergabe vor dem Kreispräsidenten bzw. dem Präsidenten der Notariatskommission ihre Unterschrift zuhanden der Standeskanzlei ab.

Art. 5³⁾
 Haftpflichtversicherung ¹ Die Garantiesumme der Haftpflichtversicherungen für patentierte Notare und Grundbuchverwalter beträgt mindestens fünf Millionen Franken je Schadenereignis. Die patentierten Notare können freiwillig im Rahmen der vom Kanton abgeschlossenen Verträge eine Versicherung mit einer höheren Garantiesumme wählen.
² Die Mindestgarantiesumme der Haftpflichtversicherung für die Kreisnotare beträgt drei Millionen Franken je Schadenereignis.
³ Die patentierten Notare und die Grundbuchkreise haben die auf sie entfallenden Kostenanteile für die vom Kanton abzuschliessenden Versicherungen jährlich der Standesbuchhaltung zu überweisen.

Art. 6⁴⁾
 Siegel und Stempel ¹ Siegel und Stempel werden auf Weisung des Präsidenten der Notariatskommission hergestellt. Der Hersteller verpflichtet sich, nur dem Präsidenten der Notariatskommission Siegel und Stempel abzugeben und solche nur auf Weisung desselben herzustellen.
² Die Stempel tragen den Namen des Notars.

II. Protokollierung, Aufbewahrung und Hinterlegung der Notariatsurkunden

Art. 7⁵⁾
 Handprotokolle Die Notare führen in den auf Weisung des Präsidenten der Notariatskommission hergestellten Büchern folgende Protokolle;
 a) ein Handprotokoll A für Beglaubigungen;

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

²⁾ Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

³⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Mai 1998

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

- b) ein Handprotokoll B als allgemeines öffentliches Geschäftsprotokoll über Errichtung und Aufbewahrung öffentlicher Urkunden.

Art. 8

In das Handprotokoll A (Beglaubigungsprotokoll) werden alle erledigten Begehren um Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften wie folgt eingetragen: In einer ersten Kolonne mit besonderen Unterrubriken die Ordnungsnummer und das Datum der Beglaubigung, in einer zweiten Kolonne die Bezeichnung der Art der Beglaubigung (Original, Abschrift, Handzeichen), in einer dritten Kolonne der genaue Name und Wohnort des Gesuchstellers, in einer vierten Kolonne der Gegenstand des legalisierten Aktenstückes mit Datum der Ausstellung, in einer fünften Kolonne die beglaubigten Unterschriften. Protokoll A

Art. 9

In das Handprotokoll B (allgemeines Geschäftsprotokoll) werden ohne jede Ausnahme alle übrigen von den Notariatspersonen zu besorgenden Geschäfte eingetragen. Dabei sind folgende Kolonnen genau auszufüllen: Protokoll B

- a) Ordnungsnummer und Datum der Beurkundung;
- b) Name und Wohnort des Gesuchstellers;
- c) Gegenstand bzw. kurze Angabe des Urkundeninhaltes;
- d) Zahl der Urkundenausfertigungen mit Angabe, wem diese ausgehändigt worden sind bzw. wo sie aufbewahrt werden;
- e) allfällige Bescheinigung über den Rückempfang der Urkunde;
- f) Bemerkungen.

Art. 10¹⁾

Die in die Protokollbücher ganz oder auszugsweise einzutragenden Geschäfte sind in chronologischer Reihenfolge unter Angabe des genauen Datums (Jahr, Monat, Tag), der Erledigung und unter Anbringung von fortlaufenden Ordnungsnummern sofort nach ihrer Errichtung so zu protokollieren, dass ein genauer Überblick möglich ist. Protokoll-eintragung

Art. 11

Die in die Protokollbücher A und B einzutragenden notariellen Urkunden (Originale und Abschriften) müssen mit Buchzeichen, Jahrgang und Ordnungsnummern des betreffenden Buches versehen sein (zum Beispiel: Register A 1959 Nr. 155, Register B 1959 Nr. 52). Vermerkung

Art. 12

Das Protokollbuch B ist mit einem genau zu führenden Namenregister zu versehen. Namenregister

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

Art. 13

Doppel der
Urkunden,
Übereignungs-
belege

¹ Die Notariatspersonen bewahren ein Doppel aller Urkunden, welche sie errichten, in chronologischer Reihenfolge geordnet auf.

² Übereignungsbelege sind als Ausweis einzufordern und mit den vorhandenen Akten (wie Gesuchschreiben, Vollmachten, Beilagen usw.) in geordneter Weise aufzubewahren.

Art. 14¹⁾

Aufbewahrung
von Urkunden
etc.

Urkunden, Siegel und Stempel sind von den Notariatspersonen möglichst sicher aufzubewahren.

Art. 15²⁾

Hinterlegung der
Urkunden
1. Kreisnotare

¹ Die Kreisnotare hinterlegen bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit die Register und sämtliche Akten, die der Aufbewahrungspflicht unterliegen, beim Kreispräsidenten. Über die Hinterlegung erstellt der Kreispräsident ein Protokoll, das dem Präsidenten der Notariatskommission einzureichen ist.

² Der Kreispräsident kann den Kreisnotar von der Pflicht zur Hinterlegung entbinden, wenn Stempel und Siegel, Register und Akten am Amtssitz des Amtsnachfolgers aufbewahrt werden. Der Kreispräsident hat auch in diesem Falle ein Übergabeprotokoll zu errichten und der Notariatskommission einzureichen.

Art. 16³⁾

2. Patentierte
Notare

Bei Erlöschen des Patentbesitzes haben der Notar oder seine Erben Stempel und Siegel, Register und Akten, die der Aufbewahrungspflicht unterliegen, beim Präsidenten der Notariatskommission zu hinterlegen.

Der Präsident der Notariatskommission kann den Notar oder seine Erben von der Pflicht zur Hinterlegung der Register und der Akten entbinden, wenn sie von einem anderen patentierten Notar übernommen werden. Auch in diesem Falle lässt der Präsident der Notariatskommission ein Übergabeprotokoll errichten.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

²⁾ Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

³⁾ Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

III. Änderungen und Korrekturen an den Urkunden

Art. 17¹⁾

¹ Wollen die Urkundsparteien an der ihnen vorgelegten Urkunde Änderungen oder Korrekturen vornehmen, so sind diese gut leserlich anzubringen und in die Beurkundung einzubeziehen.

Änderungen und Korrekturen an der Urkunde anlässlich der Beurkundung

² Die Urkundsperson hat die einzelnen Änderungen mit ihrem Stempel zu versehen, zu unterschreiben und zu datieren.

Art. 18

¹ Fehlen nach vollzogener Beurkundung Angaben, die nach den Vorschriften des Zivilrechtes weder Gültigkeitserfordernisse noch wesentliche Bestandteile sind, oder erweisen sich solche Angaben als unrichtig, so bedarf die Ergänzung oder Änderung einer schriftlichen Erklärung der betroffenen Partei, dass sie davon Kenntnis erhalten und, sofern die Eintragung in ein Register notwendig ist, dass sie dieser trotz der neuen Sachlage zugestimmt hat.

Behebung von Mängeln, die nicht wesentliche Urkundbestandteile betreffen

² Die Ergänzungen oder Änderungen sind allen Parteien mitzuteilen.

Art. 19²⁾

Fehlen nach vollzogener Beurkundung Angaben, welche nur registertechnischer Art sind, wie die Angaben des Heimatortes oder des Geburtstages oder die Bezeichnung des Erwerbstitels, oder erweisen sich solche Angaben als unrichtig, so kann der Notar von sich aus auf der öffentlichen Urkunde die entsprechenden Ergänzungen oder Korrekturen anbringen und mit Stempel, Unterschrift und Datum der Vornahme bescheinigen.

Behebung von Mängeln registertechnischer Art

IV. Verschiedene Vorschriften

Art. 20³⁾

Die Notariatsakten und Bücher sind der öffentlichen Einsicht zu entziehen (Artikel 25 der Notariatsverordnung⁴⁾). Ist die Berechtigung zur Einsichtnahme bestritten oder unsicher, ist über deren Zulassung die Weisung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Einsichtnahme

1) Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

2) Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

3) Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

4) BR 210.350

	Art. 21 ¹⁾
Verzeichnis der Notare	Der Staatskalender enthält ein Verzeichnis sämtlicher Notare.
	Art. 22 ²⁾
	Art. 23 ³⁾
	Art. 24 ⁴⁾
	Art. 25
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Notariatsverordnung am 1. Juni 1959 in Kraft. Damit werden die Verordnung über Protokollierung, Registrierung und Aufbewahrung von Notariatsurkunden vom 26. Juni 1914 ⁵⁾ und die Verordnung betreffend die amtliche Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen vom 1. Dezember 1914 ⁶⁾ aufgehoben. Die Verordnung über die Notariatsgebühren vom 25. Februar 1955 ⁷⁾ bleibt in Kraft und gilt für alle Notariatspersonen.

1) Fassung gemäss RB vom 20. September 1994

2) Aufhebung gemäss RB vom 20. September 1994

3) Aufhebung gemäss RB vom 20. September 1994

4) Aufhebung gemäss RB vom 20. September 1994

5) aRB 288

6) aRB 400

7) aRB 282. Ersetzt durch neue RV, BR 210.370

6.

**Teilrevision des Gesetzes über die Förderung
der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und
pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)
sowie der dazugehörigen grossrätlichen
Vollziehungsverordnung**

Chur, 25. Mai 2004

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000) sowie der dazugehörigen grossrätlichen Vollziehungsverordnung (BR 506.050).

Die Kostensteigerung im Gesundheitswesen generell und im Bereich der Spitäler im speziellen macht eine Änderung der Spitalfinanzierung notwendig.

Das heutige System der Defizitübernahme bildet keinen Anreiz für die Spitäler, wirtschaftlich zu arbeiten. Spitäler, die kostenbewusst arbeiten, erhalten weniger Kantonsbeiträge als andere Spitäler. Um dies zu ändern, muss die Finanzierung der Spitäler durch den Kanton auf eine neue Basis gebracht werden.

Der Entwurf schlägt für ein neues kantonales Spitalfinanzierungssystem die Kombination von leistungsabhängigen Beiträgen zur Abgeltung der effektiv erbrachten medizinischen Leistungen bei gleichzeitiger Beteiligung des Kantons an den Ertragsmöglichkeiten der Spitäler bei ausserkantonalen KVG-Patienten sowie bei Halb-/Privatpatienten und Selbstzahlern und von fixen Beiträgen an das Rettungswesen, an Lehre und Forschung und an das Bereitschaftswesen vor.

Mit der vorgesehenen Teilrevision wird die Massnahme A14 bzw. ein Teil der Massnahme 319 der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur

Sanierung des Kantons Haushalts umgesetzt. Die Realisierung der Massnahme A15 bzw. der zweite Teil der Massnahme 319, die Neukonzeption der Spitalversorgung, wird in einem nächsten Schritt erfolgen.

I. Heutiges Spitalfinanzierungssystem

1. Beitragsberechtigte Spitäler und Kliniken

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Krankenpflegegesetzes (KPG) sind alle Spitäler beitragsberechtigt, deren Leistungsangebot dem vom Grossen Rat zugeordneten Spitaltyp entspricht. Dies sind folgende Spitäler und Kliniken:

Spitaltyp	Spital	Spitalregion
Zentralversorgung	Rätisches Kantons- und Regionalspital Chur, Chur	Churer Rheintal
Erweiterte Grundversorgung	Kreisspital Oberengadin, Samedan	Oberengadin
	Kreuzspital Chur, Chur	Churer Rheintal
	Regionalspital Surselva, Ilanz	Surselva
	Spital der Landschaft Davos, Davos	Landschaft Davos
Normale Grundversorgung	Regionalspital Prättigau, Schiers	Prättigau
	Krankenhaus Thuisis, Thuisis	Heinzenberg/Domleschg/Hinterrhein/Albula
	Ospidal d'Engiadina Bassa, Scuol	Engiadina Bassa
	Ospedale San Sisto, Poschiavo	Val Poschiavo
Einfache Grundversorgung	Ospedale Asilo della Bregaglia, Promontogno	Val Bregaglia
	Kreisspital Surses, Savognin	Oberhalbstein
	Ospidal Val Müstair, Santa Maria Val Müstair	Val Müstair

Nach Art. 6 Abs. 2 KPG legt der Grosse Rat die Spitaltypen und die Grundsätze des Leistungsangebotes pro Spitaltyp fest und ordnet die Spitäler den entsprechenden Spitaltypen zu.

In der Spitalregion Mesolcina-Calanca besteht kein subventionsberechtigtes Spital. Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 KPG haben der Kanton und die Organizzazione Regionale del Moesano zur Versorgung der Bevölkerung der Spitalregion Mesolcina-Calanca mit der Ente ospedaliero cantonale, Bellinzona, eine Vereinbarung über die Aufnahme von Patienten aus der Spitalregion Mesolcina-Calanca im Spital San Giovanni, Bellinzona, abgeschlossen.

Sofern ein offensichtliches Bedürfnis nachgewiesen ist, kann die Regierung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a KPG die Beitragsberechtigung auf weitere Spitäler und Kliniken ausdehnen.

Grundlegende Bestimmungen für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und über die Aufsichtspflichten bzw. -kompetenzen des Kantons sind in Art. 11 KPG (allgemeine Bestimmungen für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen), Art. 18 Abs. 2 KPG (Konsequenzen bei Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen), Art. 26 KPG (Aufsicht, Mitsprachemöglichkeiten), Art. 27 KPG (Grundsätze für die Betriebs- und Rechnungsführung) enthalten. Art. 27 KPG verpflichtet im weiteren die beitragsberechtigten Spitäler zu einer dem Spitaltyp angemessenen Betriebsführung auf gemeinnütziger Basis.

2. Kantonseigene Spitäler und Kliniken

Der Kanton selbst unterhält gemäss Art. 2 KPG die für die Versorgung notwendigen psychiatrischen Kliniken sowie das Frauenspital Fontana. Die Betriebsführung der kantonalen psychiatrischen Kliniken wurde auf den 1. Januar 2002 den als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestalteten Psychiatrischen Diensten Graubünden (PDGR) übertragen. Das Frauenspital Fontana wird als Dienststelle des Kantons geführt. Per 19. März 2003 wurde die operative Geschäftsführung mittels Managementvertrag der Spitäler Chur AG übertragen.

3. Betriebsbeiträge

Art. 16 KPG legt fest, dass die finanziellen Mittel für den Betrieb der Spitäler zu beschaffen sind durch:

- a) die Leistungen der Patienten beziehungsweise der Kostenträger;
- b) die Beiträge des Kantons;
- c) die Leistungen der Trägerschaften und der Gemeinden.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 KPG übernimmt der Kanton folgende prozentuale Anteile vom Defizit der engeren Betriebsrechnung:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Regionalspitäler | 85 Prozent |
| b) Zentrumsspital | 90 Prozent |
| d) Psychiatrische Dienste Graubünden | 100 Prozent. |

Nicht in die engere Betriebsrechnung fliessen insbesondere die Kapitalkosten und Kapitalerträge, die Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge der Nebenbetriebe ein.

Die Trägerschaften haben gemäss Art. 19 KPG zusammen mit den Gemeinden das nach Abzug der kantonalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel zu übernehmen.

Die Gemeinden der Spitalregion Mesolcina-Calanca haben gemäss Art. 9 Abs. 3 KPG einen angemessenen Beitrag an die Kosten der vom Kanton mit der Ente ospedaliero cantonale zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung abgeschlossenen Vereinbarung zu leisten. Bei der Festsetzung des Beitrages sind die Spitaltarife und die Taxvereinbarungen sowie die Beitragsleistungen der übrigen Gemeinden zu berücksichtigen. Der Beitrag des Kantons an die Ente berechnet sich auf Grund des durchschnittlichen Defizits pro Tag plus einen Amortisationszuschlag von 40%, multipliziert mit der Anzahl Pflgetage von Bewohnern der Spitalregion Mesolcina-Calanca in den Spitälern der Ente. Der Kanton belastet den Gemeinden 20% seines Beitrages. Dies entspricht dem Mittel der Anteile der anderen Gemeinden im Kanton an den Betriebs- und Investitionsbeiträgen.

4. Beiträge an den Bau und die Einrichtungen

Der Kanton leistet gemäss Art. 11 KPG im Rahmen einer abgestuften Spitalversorgung Beiträge für Neubauten, Erweiterungsbauten, umfassende Umbauten und Renovationen, für die medizinische und betriebliche Einrichtung der Spitäler und für den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden. Die Beiträge werden nur für spitaltechnisch und baulich einwandfreie Projekte und nur unter der Bedingung gewährt, dass diese Projekte mit dem kantonalen Versorgungskonzept und mit den Leistungsaufträgen übereinstimmen.

An die anerkannten Baukosten leistet der Kanton nach Art. 12 Abs. 1 KPG folgende Beiträge:

- | | |
|---|------------|
| a) Regionalspital | 50 Prozent |
| b) Regionalspital mit überregionalen Aufgaben | 60 Prozent |
| c) Zentrumsspital | 70 Prozent |

An die anerkannten Einrichtungskosten leistet der Kanton nach Art. 12 Abs. 2 KPG folgende Beiträge:

- | | |
|---|--------------|
| a) Regionalspital | 50 Prozent |
| b) Regionalspital mit überregionalen Aufgaben für überregionale Einrichtungen | 80 Prozent |
| c) Zentrumsspital für reine Zentrumseinrichtungen | 90 Prozent |
| d) Psychiatrische Dienste Graubünden | 100 Prozent. |

Die Trägerschaften und die Gemeinden der einzelnen Spitalregionen haben gemäss Art. 13 KPG die nach Abzug der Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel zu übernehmen.

Die Gebäude der Psychiatrischen Dienste Graubünden sowie das Frauenspital Fontana sind im Eigentum des Kantons.

5. Finanzielle Entwicklung der beitragsberechtigten Spitäler und Kliniken

Aufwand und Ertrag der vom Kanton subventionierten Spitäler und Kliniken (ohne Frauenspital Fontana und PDGR) haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (in Mio. Fr. je Betriebsjahr):

Tabelle 1: Finanzielle Entwicklung der beitragsberechtigten Spitäler und Kliniken 1996–2003

Spitalrechnungen	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003*
Engerer Betriebsaufwand	210.3	216.1	218.2	217.3	224.2	241.5	263.0	271.3
Engerer Betriebsertrag	162.4	160.0	163.6	159.2	167.5	168.8	176.5	192.2
Aufwandüberschuss	47.9	56.1	54.6	58.1	56.7	72.7	86.5	79.1

* Die Daten 2003 beruhen auf den Daten der Spitäler und sind noch nicht verifiziert.

Im Zeitraum 1996 bis 2003 ist der engere Betriebsaufwand im Durchschnitt um ca. 4% pro Jahr gestiegen. Die Entwicklung ist zumindest teilweise auf die folgenden Gründe zurückzuführen:

- neben der allgemeinen Teuerung auf die noch stärkere Teuerung im Bereich des medizinischen Bedarfs;

- das Absinken des engeren Betriebsaufwands von 1998 auf 1999 um 0.9 Mio. Fr. auf eine Abnahme der Fälle um 1% und der Pflageetage um 2%;
- der starke Anstieg in den Jahren 2001 und 2002 auf die Gewährung einer Marktzulage für das Pflegepersonal, die Zunahme des Personalbestandes in den Spitälern sowie eine generelle Lohnerhöhung im Jahr 2002 um 1% (analog dem Staatspersonal);
- das rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzte Bundesgesetz vom 21. Juni 2002 über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

Der engere Betriebsertrag korreliert, korrigiert um die Tarifierpassungen, weitgehend mit der Entwicklung der stationären Pflageetage. Das Absinken von 1996 auf 1997 ist auf einen Rückgang der Pflageetage unter Beibehaltung der Tarife zurückzuführen, ebenso der Rückgang von 1998 auf 1999. Der Anstieg im Jahr 2000 ist auf die entsprechenden Tarifierhöhungen zurückzuführen, die Stagnation im Jahr 2001 auf die Verlängerung der Tarife 2000 und der Anstieg im Jahr 2002 auf die lineare Erhöhung der Tarife. Die starke Steigerung des Ertrags im Jahr 2003 ist insbesondere auf die höheren Tarife im ambulanten Bereich (Erhöhung des SLK-Taxpunktswerts von 2.95 Franken auf 3.83 Franken) sowie auf die höheren Tarife im stationären Bereich und auf die höhere Anzahl stationärer Fälle zurückzuführen.

Da die Tarife für die Abgeltung der stationären Aufenthalte zumindest bis zum Jahr 2002 nur minimal angepasst wurden, konnten die Einnahmen mit der Entwicklung der Ausgaben nicht Schritt halten. Entsprechend stieg der Aufwandüberschuss der Spitälern an.

Der Kanton leistete den subventionierten Spitälern und Kliniken (ohne Frauenspital Fontana und PDGR) in den letzten Jahren folgende Beiträge:

Tabelle 2: Beiträge des Kantons 1996–2003 (in Mio. Fr.)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Staatsrechnung	37.2	47.4	57.6	46.5	53.3	52.0	67.0	85.8

Der Betrag in der Staatsrechnung setzt sich zusammen aus Vorschusszahlungen für das laufende Jahr (maximal 70% des Vorjahresdefizits) und den Restzahlungen für das Vorjahr. Dadurch schlagen sich Schwankungen im Betriebsergebnis der Spitälern verzögert, dafür aber verstärkt in der Staatsrechnung nieder. Der Anstieg des Aufwandüberschusses der Spitälern im Jahre 2002 führte entsprechend in der Staatsrechnung 2003 zu einer erheblichen Mehrbelastung des Kantons. Die Senkung des Aufwandüberschusses der Spitälern im Jahr 2003 wird nicht zu einer entsprechenden Minderbelastung

der Staatsrechnung 2004 führen, da die Vorschusszahlungen im Jahr 2003 aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Kantons auf etwa 55% des Vorjahresdefizits reduziert wurden und dementsprechend höhere Restzahlungen anfallen.

Die stationären Fälle und die Pflēgetage in den vom Kanton subventionierten Spitälern und Kliniken (ohne Frauenspital Fontana und PDGR) haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Tabelle 3: Stationäre Fälle und Pflēgetage 1996–2003

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Stationäre Fälle	25 101	24 996	25 141	24 842	25 167	24 882	24 823	26 612
Pflēgetage	229 246	221 379	221 081	216 669	217 674	209 902	207 275	213 199

Im stationären Bereich ist die Zahl der Fälle pro Jahr seit 1996 in etwa stabil. Durch die immer noch leicht sinkende durchschnittliche Aufenthaltsdauer ergeben sich damit immer weniger Pflēgetage.

Auf Grund einer Definitionsänderung des Bundesamtes für Statistik wird seit Anfang 2003 ein Teil der Behandlungen, die bisher als ambulant abgerechnet wurden und somit auch in der Statistik als ambulant zu gelten hatten, neu als stationär abgerechnet und auch als stationäre Fälle (und Pflēgetage) in der Statistik aufgeführt. Aus diesem Grund ergab sich im Jahr 2003 ein Fallmengenwachstum, das auch ein Wachstum der Pflēgetage nach sich zog.

Die Personalstellen in den vom Kanton subventionierten Spitälern und Kliniken (ohne PDGR) und im Frauenspital Fontana haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Tabelle 4: Personalentwicklung 1996–2002

Spital	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Kantons- u. Regional- spital Chur	596	613	619	605	618	640	711
Spital Oberengadin	211	211	204	198	200	206	226
Kreuzspital Chur	187	190	185	183	183	188	192
Regionalspital Ilanz	179	182	181	182	181	182	192
Spital Davos	169	165	167	166	168	174	180
Regionalspital Schiers	87	90	92	91	97	103	110
Krankenhaus Thusis	99	98	98	99	98	100	104
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	59	60	59	54	58	60	69
Ospedale San Sisto Poschiavo	26	28	29	32	30	37	41
Ospedale della Bregaglia	10	9	9	9	12	13	9
Kreisspital Savognin	29	31	26	32	31	36	32
Ospidal Val Müstair	19	21	22	21	22	26	20
Kant. Frauenspital Chur	149	147	149	151	144	142	140
Personalstellen total	1820	1844	1841	1821	1843	1904	2024

Die Anzahl stationäre Fälle pro Personalstelle entwickelte sich in den letzten Jahren je Spital wie folgt:

Tabelle 5: Produktivität (Fälle pro Personalstelle) 1996–2002

Spital	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Kantons- u. Regional- spital Chur	13.9	13.3	13.5	14.3	14.4	14.0	13.1
Spital Oberengadin	15.2	15.7	15.0	14.8	14.0	14.1	12.6
Kreuzspital Chur	16.2	16.2	16.2	16.0	16.4	15.3	13.2
Regionalspital Ilanz	15.6	15.7	16.1	14.5	15.3	14.0	12.8
Spital Davos	14.9	14.8	14.9	14.5	13.8	13.1	13.1
Regionalspital Schiers	16.9	16.6	17.9	18.4	17.0	15.9	15.0
Krankenhaus Thusis	15.2	14.2	14.7	14.5	15.0	14.3	13.3
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	16.9	15.0	15.9	15.9	16.9	16.0	13.6
Ospedale San Sisto Poschiavo	16.9	15.0	14.2	13.8	13.8	13.0	13.4
Ospedale della Bregaglia	6.1	6.4	7.4	6.7	4.3	3.6	4.2
Kreisspital Savognin	17.0	15.7	15.0	12.7	13.2	10.8	11.7
Ospidal Val Müstair	14.3	19.7	19.2	21.3	18.7	15.1	17.7
Kant. Frauenspital Chur	16.0	15.8	15.7	16.1	16.7	15.1	15.2
Fälle pro Personalstelle	15.1	14.8	14.9	15.0	15.0	14.2	13.3

Die Produktivitätsentwicklung über die Jahre lässt sich nur innerhalb eines Spitals vergleichen.

Ein Vergleich mit anderen Spitälern bedingt den Einbezug der Schwere und damit auch der Personalintensität der Fälle. Die entsprechenden Daten (Case Mix Index) liegen erst für das Jahr 2002 vor.

Tabelle 6: CMI-bereinigte Produktivität (Fälle pro Personalstelle) 2002

Spital	Produktivität 2002 CMI-bereinigt
Kantons- u. Regionalspital Chur	15.1
Ospidal Val Müstair	14.5
Kreuzspital Chur	13.7
Regionalspital Schiers	13.5
Kantonales Mittel	13.1
Regionalspital Ilanz	12.5
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	12.4
Spital Davos	12.2
Ospedale San Sisto Poschiavo	12.2
Krankenhaus Thusis	12.2
Spital Oberengadin	11.6
Kant. Frauenspital Chur	10.9
Kreisspital Savognin	10.3
Ospedale della Bregaglia	3.8

6. Subventionsvorgaben des Kantons

Aufgrund der überdurchschnittlichen Zunahme der Aufwendungen des Kantons im Gesundheitswesen und angesichts der ungünstigen finanziellen Perspektiven hat der Kanton für das Jahr 1998 erstmals verbindliche Vorgaben bezüglich des für die Subventionierung maximal anrechenbaren Aufwands erlassen. Gemäss diesen Vorgaben bilden die im Jahr 1996 effektiv erbrachten Leistungen mit den dazugehörenden Kosten die Bezugsgrössen für die maximal anrechenbaren Kosten. Aufwendungen, welche den Vorgaben nicht entsprechen, werden gestützt auf Art. 16 VV zum KPG bei der Ermittlung des engeren Betriebsergebnisses als unverhältnismässiger Aufwand ausgeschieden.

Der engere Betriebsaufwand der beitragsberechtigten Spitäler hat sich seit dem Erlass der Budgetvorgaben wie folgt entwickelt:

Tabelle 7: Entwicklung des Betriebsaufwands 1997–2003

	Rechnung 1997	Rechnung 1998	Rechnung 1999	Rechnung 2000	Rechnung 2001	Rechnung 2002	Rechnung 2003
Kantonsspital Chur	83 375 626	85 490 466	84 402 053	87 936 420	96 230 444	107 081 698	112 426 990
Spital Oberengadin	26 903 853	26 778 223	25 858 123	26 261 630	28 417 503	32 481 348	33 448 492
Kreuzspital Chur	25 250 618	24 439 672	24 970 243	25 330 564	27 083 978	27 925 031	29 259 142
Regionalspital Ilanz	21 100 690	21 061 067	21 004 666	22 131 709	23 210 443	24 464 694	24 469 336
Spital Davos	21 174 470	21 330 818	21 767 933	21 956 264	23 227 078	24 470 164	25 279 268
Regionalspital Schiers	10 460 238	10 838 340	10 620 727	11 414 540	12 549 517	13 321 536	13 764 831
Krankenhaus Thusis	10 488 623	10 326 220	10 899 304	10 630 394	10 976 304	11 482 777	11 906 406
Ospidal d'Engiadina Bassa	6 847 168	7 108 267	6 839 901	7 441 771	7 785 154	8 836 788	8 312 945
Osp. San Sisto Poschiavo	2 775 942	2 947 932	3 182 335	3 298 588	3 724 761	4 261 400	4 436 709
Ospedale della Bregaglia	1 273 986	1 291 925	1 129 660	1 228 694	1 174 015	1 441 306	1 369 607
Kreisspital Savognin	3 669 196	3 749 980	3 940 341	3 713 817	3 886 067	3 996 782	3 729 710
Ospidal Val Müstair	2 785 044	2 811 022	2 643 680	2 828 641	3 259 501	3 243 372	2 871 384
Total	216 105 455	218 173 933	217 258 966	224 173 033	241 524 765	263 006 896	271 274 821

Die Wirkung der Budgetvorgaben auf die Aufwandsentwicklung kann rechnerisch nicht ermittelt werden, da die Entwicklung im medizinischen Bereich, die Abnahme der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer, die Veränderung der behandelten Fälle, der Patientenmix sowie die Teuerung die Kostenentwicklung beeinflussen. Die Entwicklung des Betriebsaufwands der Jahre 1997–2003 zeigt jedoch, dass trotz den vorgenannten kostenerhöhenden Faktoren die fast lineare Kostenzunahme pro Fall von 1990 bis 1997 für die Jahre 1998 und 1999 gestoppt werden konnte. Der Rückgang im Jahr 1999 ist in einer Reduktion des als Basis verwendeten Aufwandes um 3% begründet. Ab dem Jahr 2000 stieg der Betriebsaufwand zumindest teilweise aufgrund politischer und anderer nicht beeinflussbarer Faktoren (Gewährung einer Marktzulage für das Pflegepersonal, Gewährung des Teuerungsausgleichs im Personalaufwand sowie einer starken Teuerung im medizinischen Bedarf) wieder an.

II. Würdigung der heutigen Regelung

1. Betriebsbeiträge

Die gesetzliche Regelung, welche die Übernahme von 85 Prozent des Defizits der Regionalspitäler beziehungsweise von 90 Prozent des Zentrumsspitals durch den Kanton vorschreibt, weist aus Sicht der Regierung insbesondere folgende Mängel auf:

- Zahlende und Entscheidungsträger sind nicht identisch. Während die Abgeltung der Defizite weitgehend dem Kanton obliegt, liegt die Entscheidungskompetenz überwiegend bei den Spitälern (Spitalverwaltungen) und Spitalträgerschaften.
- Aufgrund der weitgehenden Defizitübernahme durch den Kanton werden die Spitäler nicht zu wirtschaftlichem Verhalten veranlasst.
- Das heutige Finanzierungssystem bringt es mit sich, dass der Kanton gezwungen ist, über eine Vielzahl von Detailvorgaben Einfluss auf die Betriebsführung der Spitäler zu nehmen.
- Die Beitragsbemessung ist mit hohem Aufwand verbunden. Auch müssen die Auflagen und Bedingungen auf ihre Einhaltung hin überprüft werden.

2. Beiträge an den Bau und die Einrichtungen

Die gesetzliche Regelung, wonach Beiträge des Kantons an Investitionen und Einrichtungen nur gewährt werden, wenn die Vorhaben mit dem kanto-

nalen Versorgungskonzept und mit den Leistungsaufträgen übereinstimmen, hat sich grundsätzlich bewährt. Der Kanton hat damit ein Mittel in der Hand, um die Entwicklung des stationären Angebotes zu steuern. Jedoch ist diese Regelung sowohl auf Seite der Spitäler wie auch auf Seite des Kantons aufgrund der drei Bewilligungsphasen mit grossem Aufwand verbunden.

Die Differenzierung der Beitragssätze je nach Art (Bauten und Einrichtungen) und Funktion (überregionale Einrichtungen, reine Zentrumseinrichtungen) der Investitionen hat sich demgegenüber in der Praxis nicht bewährt. Meist ist eine Unterscheidung gemäss diesen Begriffen nicht eindeutig möglich.

Um die Flexibilität der Spitäler zu erhöhen, sollten Investitionen nach Ansicht der Regierung in Zukunft pauschal abgegolten werden. In einem ersten Schritt hat die Regierung im Rahmen der am 17. Dezember 2002 beschlossenen Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Krankenpflegegesetz festgelegt, dass den Spitälern für Ergänzungs- und Ersatzanschaffungen je Objekt zwischen Fr. 3 000.– und Fr. 50 000.– ein Pauschalbeitrag gewährt wird.

3. Notwendigkeit eines neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems

Das bestehende System der Defizitfinanzierung im Spitalbereich enthält wenig Anreize für ein wirtschaftliches Verhalten der Spitäler. Es ist entsprechend und auf Grund der massiven Zunahme der Belastung der öffentlichen Hand durch ein System abzulösen, das einen wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel sicherstellt.

Mit der Verwendung eines Benchmark in den Budgetvorgaben 2004 wurde ein erster Schritt zu einer wirtschaftlichen Finanzierung der öffentlichen Spitäler im Kanton gemacht. Die maximal anrechenbaren Kosten pro Fall wurden mit Ausnahme des Kantonsspitals (kein vergleichbares Spital vorhanden) auf dem Niveau des jeweils günstigsten Spitals der Versorgungstufe mit adäquater Hospitalisationsrate (maximal 115% des kantonalen Durchschnitts) plus 7.5% begrenzt.

Auf die Notwendigkeit eines neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems wurde in den letzten Jahren auch verschiedentlich von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates hingewiesen. Sie sprach sich dabei für ein bedarfsgerechtes Finanzierungs- und Anreizsystem aus, das die Leistungserbringer für ihr wirtschaftliches Handeln belohnt.

Im Rahmen der Struktur und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts beschloss der Grosse Rat am 13. Juni 2003, dass die Massnahme A14, welche die Abgeltung der Spitalleistungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorsieht, umgesetzt werden soll. Diese Massnahme

sieht ab dem Jahr 2005 eine Entlastung des Kantonshaushaltes von jährlich zwei Millionen Franken vor.

III. Neues kantonales Finanzierungssystem

1. Anforderungen an das neue Finanzierungssystem

Die Regierung hat im Bericht über die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen des Kantons Graubünden zu den Anforderungen an die Konzeption des neuen Finanzierungssystems folgendes festgehalten (B 1998–99, S. 105ff):

- a) Die Finanzierung der Leistungserbringer soll sich an den erbrachten Leistungen orientieren.
- b) Die Leistungserbringer respektive die Trägerschaften sollen für wirtschaftliches Handeln belohnt werden und haben für die Folgen ihres unwirtschaftlichen Verhaltens einzustehen.
- c) Operative Vorgaben des Kantons an die von ihm finanzierten Leistungserbringer sind im Sinne der Förderung der Eigenverantwortung abzubauen.
- d) Mengenausweitungen sollen vermieden werden.

Das neue Finanzierungssystem ist entsprechend so zu gestalten, dass die vom Kanton gewährten finanziellen Beiträge von den beitragsberechtigten Institutionen möglichst wirtschaftlich eingesetzt werden. Die Leistungserbringer sollen Anreize erhalten, ihre qualitativ hochstehenden Leistungen zu möglichst tiefen Kosten zu erbringen. Den Leistungserbringern sind mehr unternehmerische Handlungskompetenzen einzuräumen. Im Gegenzug haben die Spitäler vermehrt unternehmerische Verantwortung zu übernehmen.

2. Varianten

Nachstehend werden das geltende System sowie die für ein neues Finanzierungssystem im Vordergrund stehenden Modelle beschrieben.

Beitragsbemessung aufgrund des Defizits

Bei der Bemessung des Beitrages wird vom Defizit und somit von den Ist-Kosten ausgegangen.

Der Hauptnachteil dieses Systems ist, dass es keinen wirtschaftlichen Mitteleinsatz sicherstellt und dass jeglicher Anreiz für eine Aufwand- und

Ertragsoptimierung fehlt. Die nachträgliche Ermittlung des für die Beitragsbemessung massgebenden engeren Betriebsergebnisses ist zudem sehr aufwendig.

Globalbudget beziehungsweise Globalbeitrag

Beim Globalbudget wird der jährliche Beitrag des Kantons aufgrund des Leistungsauftrages und der angenommenen Leistungskennzahlen prospektiv festgelegt. Die Behörden setzen unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages einen jährlichen Globalkredit fest. Die Verantwortung für die sachgerechte Umsetzung des Leistungsauftrages liegt beim Spital. Dadurch gewinnen die Spitäler an operativer Verantwortung. Bei der Ausgestaltung des Globalkreditsystems sind zahlreiche Varianten möglich. Am meisten Probleme bereitet bei diesem System die Berücksichtigung exogener Faktoren, welche erst nach der prospektiven Festlegung des Globalkredits bekannt werden (z. B. Änderungen des Arbeitsgesetzes, Tarifentscheide des Bundesrates, etc.).

Daneben besteht auch ein gewisses Risiko, dass Patienten zu früh entlassen werden. Bei Patienten mit kostenaufwendiger Behandlung besteht ein Anreiz, diese an ein Spital höherer Versorgungsstufe weiterzuleiten. Dies kann als Nachteil oder Vorteil des Systems betrachtet werden. Positiv zu werten ist die Weiterleitung, wenn sie aufgrund der medizinischen Indikation angezeigt ist, negativ, wenn sie nur aus Gründen der Kostenabwälzung geschieht.

Leistungsbezogene Pauschalen

Bei prospektiv festgesetzten leistungsbezogenen Pauschalen bemisst sich der Beitrag an den erbrachten Leistungen. Der Kanton leistet für jede Behandlung eines Patienten eine im Voraus festgelegte Pauschale. Zur Anwendung können sowohl Tages-, Fall-, Abteilungsfall- oder Mischpauschalen als auch diagnose- und behandlungsabhängige Pauschalen kommen. Ergänzend können fixe Grundpauschalen für gemeinwirtschaftliche Leistungen vorgesehen werden.

Hauptvorteile dieses Systems sind die echte Leistungsorientierung, die Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie die Bestimmbarkeit des Beitrages. Nicht zu verhindern ist, dass leistungsbezogene Pauschalen Auswirkungen auf den Pflegeheim- und Spitexbereich haben können, indem Patienten möglicherweise früher als heute aus dem Spital entlassen werden.

3. Variantendiskussion

Der Vergleich der Zielübereinstimmung der oben erörterten Varianten mit den Anforderungen an das neue Finanzierungssystem ergibt folgendes Bild:

a) *Die Finanzierung der Leistungserbringer orientiert sich an den erbrachten Leistungen.*

Beitragsbemessung aufgrund des Defizits:

Bei diesem System orientiert sich die Beitragsbemessung am Defizit und nicht an der erbrachten Leistung.

Globalbudget:

Beim Globalbudget wird der Beitrag aufgrund einer zu erwartenden Menge berechnet; für Mengenabweichungen muss eine spezielle Behandlung vorgesehen werden.

Leistungsbezogene Pauschalen:

Diese Finanzierungsform orientiert sich an der erbrachten Leistung.

b) *Die Leistungserbringer sollen für wirtschaftliches Handeln belohnt werden und haben für die Folgen ihres unwirtschaftlichen Verhaltens einzustehen.*

Beitragsbemessung aufgrund des Defizits:

Die Leistungserbringer tragen bei diesem System die Folgen ihres unwirtschaftlichen Handelns nicht, sofern sie die an die Übernahme des Defizits geknüpften Vorgaben erfüllen.

Globalbudget:

Da der Beitrag bei diesem System zum vornherein festgelegt wird, tragen die Verantwortlichen die Folgen einer Überschreitung des Globalbudgets. Umgekehrt profitieren sie von einer Unterschreitung.

Dieses System beinhaltet einen Anreiz, die Leistungen nicht in vollem Umfang zu erbringen, um auf diese Weise das Globalbudget zu unterschreiten.

Leistungsbezogene Pauschalen:

Da die Abgeltung pro Leistung zu einem im Voraus vereinbarten bzw. festgelegten Preis erfolgt, wird unwirtschaftliches Verhalten bestraft und wirtschaftliches belohnt. Der negative Anreiz, Leistungen zu erbringen,

die medizinisch nicht notwendig sind, kann durch eine degressive Ausgestaltung der Beiträge eingedämmt werden.

c) *Operative Vorgaben des Kantons an die von ihm finanzierten Leistungserbringer sind im Sinne der Förderung der Eigenverantwortung abzubauen.*

Beitragsbemessung aufgrund des Defizits:

Um die Kosten einigermaßen im Griff zu haben, sind bei diesem System umfangreiche operative Vorgaben notwendig.

Globalbudget:

Bei Globalbeiträgen sind operative Vorgaben nur beschränkt notwendig. Dafür ist eine sehr genaue Definition der Rahmenbedingungen und Annahmen, welche für die Bestimmung des Globalbeitrages gelten, erforderlich.

Leistungsbezogene Pauschalen:

Leistungsbezogene Pauschalen setzen nur wenige operative Vorgaben voraus. Die Eigenverantwortung der Leistungserbringer steht bei diesem System sehr weit oben.

d) *Mengenausweitungen sollen vermieden werden.*

Beitragsbemessung aufgrund des Defizits:

Um Mengenausweitungen zu verhindern, sind bei diesem System umfangreiche operative Vorgaben notwendig.

Globalbudget:

Da bei einem echten Globalbudget die Menge keinen Einfluss auf die Abgeltung hat, wird einer Mengenausweitung durch die automatisch sinkenden Beiträge pro Patient entgegengewirkt.

Leistungsbezogene Pauschalen:

Durch eine degressive Bemessung der Pauschalen bei Überschreiten einer vorgegebenen Menge kann eine Mengenausweitung eingedämmt werden.

4. Variantenentscheid

Die Variantendiskussion führt zum Schluss, dass die unter Ziffer 1 aufgelisteten Anforderungen an ein neues Finanzierungssystem durch leistungsbezogene Pauschalen am besten erfüllt werden.

Das mit der vorliegenden Botschaft vorgesehene Finanzierungssystem sieht entsprechend als Beiträge des Kantons im Voraus festgelegte Pauschalen für die von den Spitälern erbrachten medizinischen Leistungen und fixe leistungsunabhängige Pauschalen für Leistungen der Spitäler im Rettungswesen, in Lehre und Forschung und im Bereitschaftswesen vor.

5. Umsetzung des neuen Finanzierungssystems

Die Umsetzung des neuen Finanzierungssystems bedingt eine Teilrevision des Krankenpflegegesetzes sowie eine Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz.

IV. Vernehmlassung

1. Inhalt der Vernehmlassung

Der vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement mit Schreiben vom 23. Dezember 2003 in die Vernehmlassung gegebene Entwurf für ein neues kantonales Spitalfinanzierungssystem und für eine entsprechende Teilrevision des Krankenpflegegesetzes sah die Kombination von im Voraus definierten fixen Beiträgen zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und von leistungsabhängigen Beiträgen zur Abgeltung der effektiv erbrachten medizinischen Leistungen bei gleichzeitiger Beteiligung des Kantons an den Erträgen der Spitäler von ausserkantonalen KVG-Patienten und von Halbprivat-/Privatpatienten und Selbstzahlern sowie die Pauschalisierung der Investitionsbeiträge vor.

Der Vernehmlassungsentwurf beinhaltete im weiteren auch die bei einer Annahme der zweiten KVG-Revision notwendigen Änderungen des Krankenpflegegesetzes.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

Praktisch alle Vernehmlassungsadressaten bejahten einen Handlungsbedarf des Kantons in der Frage der Spitalfinanzierung und sprachen sich für ein leistungsorientiertes Finanzierungssystem des Kantons aus. Viele Vernehmlasser befürchteten aber, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung des Systems zu Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden führen werde.

Nachdem die zweite KVG-Revision in der Dezembersession 2003 der eidgenössischen Räte gescheitert ist und frühestens per 1. Januar 2007 mit dem Inkrafttreten der nächsten KVG-Revision zu rechnen ist, sind die entsprechenden Änderungen im vorliegenden Entwurf für die Teilrevision nicht mehr enthalten. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, die von vielen Seiten angebrachten Äusserungen zu diesem Themenbereich aufzuführen.

Überwiegend positiv wurden folgende Elemente des vorgeschlagenen Systems beurteilt:

- Die Einführung eines neuen Spitalfinanzierungssystems
- Die Zielsetzungen des neuen Finanzierungssystems
- Die Pauschalisierung der Investitionsbeiträge

Die von den Vernehmlassern eingebrachten Einwände und Vorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das neue Finanzierungssystem dürfe zu keiner grundsätzlichen Lastenverschiebung zwischen Gemeinden/Trägerschaften und Kanton führen.
- Der Regierung werde im Gesetz ein zu grosser Ermessensspielraum eingeräumt.
- Das gesamte System sei zu kompliziert und nicht durchschaubar.
- Es solle ein bürokratisch weniger aufwendiger Ansatz verwendet werden.
- Das neue System veranlasse die Spitäler, auf Kosten der frei praktizierenden Ärzte im ambulanten Bereich Mengenausweitungen vorzunehmen.
- Der Kanton solle nicht in die operative Betriebsführung der Spitäler Einfluss nehmen.
- Es sei möglichst schon von Anfang an von Fallpauschalen auf diagnosebezogene Leistungspauschalen zu wechseln. Zudem sei bei der Benützung von Fallpauschalen der unterschiedliche Fallmix zu berücksichtigen.
- Die Beiträge an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen seien nicht von der Bevölkerungszahl sondern vom Leistungsauftrag abhängig zu machen und deutlich zu erhöhen.
- Für ambulante Leistungen sei keine Rückvergütung vorzusehen.

3. Berücksichtigung der Einwände und Vorschläge

Im Folgenden wird auf die in den Vernehmlassungen eingebrachten Einwände und Vorschläge eingegangen, soweit dies nicht im Rahmen der Erläuterungen zum Entwurf für die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes sowie der Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen erfolgt.

Das neue Finanzierungssystem soll zu keiner grundsätzlichen Lastenverschiebung zwischen Gemeinden/Trägerschaften und Kanton führen.

Durch die in der Vernehmlassungsvorlage verwendeten Zahlen, die aus der Vergangenheit stammten, konnte der unzutreffende Eindruck entstehen, dass eine Lastenverschiebung zu den Gemeinden stattfinden würde. Dies deshalb, weil heute vergleichbare Leistungen in den unterschiedlichen Spitälern nicht zu denselben Kosten erbracht werden. Es muss klar gesagt werden, dass die Aussagekraft eines Vergleiches der heutigen Beiträge des Kantons, welche sich an der Vergangenheit orientieren, mit denjenigen nach dem neuen System sehr gering ist. Ziel des neuen System ist es ja gerade, heute teure Spitäler dazu zu bewegen, mit dem Geld sparsamer umzugehen.

Die Regierung ist der Meinung, dass diesen Bedenken am Besten dadurch Rechnung getragen werden kann, wenn die Kompetenz zur Festlegung der finanziellen Eckpunkte für die Betriebs- und Investitionsbeiträge und der Gesamtkredite für das Rettungswesen, für Lehre und Forschung sowie für das Bereitschaftswesen dem Grossen Rat übertragen wird. Diese Regelungen steht auch in Übereinstimmung mit dem Finanzhaushaltsgesetz. Danach beschliesst der Grosse Rat über den Voranschlag. Dadurch, dass der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte über die Höhe der Beiträge an die Spitäler befindet, hat er es in der Hand, entsprechende Lastenverschiebungen zu vermeiden.

Der Regierung werde im Gesetz ein zu grosser Ermessensspielraum eingeräumt.

Dieser Kritikpunkt führte zu grundlegenden Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf. Dadurch, dass die Kompetenz zur Festlegung der finanziellen Eckpunkte für die Betriebs- und Investitionsbeiträge dem Grossen Rat übertragen wird, die wesentlichen Parameter für die Aufteilung der Gesamtkredite für das Rettungswesen, für Lehre und Forschung und für das Bereitschaftswesen auf die einzelnen Spitäler im Gesetz geregelt werden und die Regierung nur noch untergeordnete Regelungsbereiche in den Ausführungsbestimmungen festlegen kann, wird diesem Kritikpunkt gebührend Rechnung getragen.

Das System sei generell zu komplex.

Das System wurde soweit als möglich vereinfacht. Generell gilt es aber festzuhalten, dass ein einfacheres System, das den Anforderungen an ein neues Finanzierungssystem gerecht wird und den Verhältnissen angepasst ist, nicht möglich ist. Selbst hinter einem vordergründig einfachen System, wie z.B. dem Globalbudget, müssen zur Festlegung desselben im Hintergrund genau dieselben komplizierten Berechnungen angestellt werden.

Bei der Benützung von Fallpauschalen sei der unterschiedliche Fallmix zu berücksichtigen.

In den Vernehmlassungsunterlagen wurden für die Berechnung die Kosten pro Fall der Spitäler innerhalb einer Versorgungsstufe miteinander verglichen. Die tiefsten Kosten innerhalb einer Versorgungsstufe bildeten die Grundlage, zu welcher gemäss den Empfehlungen der Preisüberwachung normativ maximal 5% aufgerechnet wurden. Basierend darauf wurden die Beiträge des Kantons pro Spitalstufe berechnet.

Indem neu der Case Mix Index (CMI) als Mass für die mittlere Fallschwere in jedem Spital als Grundlage für die Festsetzung der Leistungsbeiträge pro Spital verwendet wird, wird bei der Festsetzung der Leistungsbeiträge die unterschiedliche Fallschwere in den Spitälern berücksichtigt. Spitäler mit einem schweren Fallmix werden höhere Beiträge erhalten.

Im weiteren hat die Verwendung des CMI zur Folge, dass Spitäler, welche schwere Fälle abschieben um Kosten zu sparen, damit auch ihren CMI reduzieren und dadurch die Kantonsbeiträge ebenfalls sinken werden. Der Anreiz, schwere Fälle ins Zentrumsspital zu verlegen, nimmt damit ab.

Das neue Finanzierungssystem wird somit dazu führen, dass in Zukunft auch die Trägerschaften von der transparenten Vergleichbarkeit der Fallaufwände profitieren können, indem ihre Führungsinstrumente verbessert werden.

Der Kanton solle Massnahmen ergreifen um zu verhindern, dass der Entscheid über die Behandlungsart (ambulant oder stationär) auf Grund der möglichen Einnahmen getroffen werde.

Einige Vernehmlasser unterstellen den Spitälern, sie würden den Entscheid über die Behandlungsart (ambulant oder stationär) auf Grund der erzielbaren Einnahmen treffen und nicht auf Grund der medizinischen Fakten. Dazu ist festzuhalten, dass die Versicherer es in der Hand haben, dies durch die entsprechende Ausgestaltung der Verträge im Zusatzversicherungsbereich zu verhindern. Im Grundversicherungsbereich stellt sich dieses Problem weniger, ergeben sich doch sowohl für die ambulante wie auch für die stationäre Behandlung für die Spitäler keine «Zusatzverdienstmöglichkeiten». Um sicherzustellen, dass die Spitäler zur Generierung zusätzlicher Einnahmen nicht unnötige Fälle produzieren, ist neu vorgesehen die maximale Hospitalisationsrate durch den Grossen Rat festlegen zu lassen.

V. Ausgestaltung des neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems

1. Eckpunkte des Systems

Das neue Beitragssystem weist folgende Eckpunkte auf:

- **Medizinische Leistungen werden mit leistungsbezogenen Pauschalen abgegolten.**
Mit der Einführung eines leistungsorientierten Vergütungssystems werden die medizinischen Leistungen fallbezogen mit einer Pauschale abgegolten. Diese erfährt eine Reduktion, sofern die vom Grossen Rat im Voraus festzulegende Hospitalisationsrate überschritten wird.
- **Rettungswesen, Lehre und Forschung sowie Bereitschaftswesen werden jeweils mit einem fixen Pauschalbeitrag (Sockelbeitrag) abgegolten.**
Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitäler können nicht über ein leistungsorientiertes Vergütungssystem abgegolten werden. Die Höhe der entsprechenden Aufwendungen ist weitgehend Fall-unabhängig.
- **Die Leistungserbringer werden für wirtschaftliches Handeln belohnt.**
Die Leistungserbringer erhalten für vergleichbare Leistungen vergleichbare Pauschalen. Wer wirtschaftlicher arbeitet, erhält, bezogen auf die Gesamtkosten, einen anteilmässig höheren Beitrag als weniger wirtschaftlich arbeitende vergleichbare Spitäler.
- **Operative Vorgaben des Kantons entfallen.**
Die Spitäler erhalten volle unternehmerische Verantwortung und Kompetenzen für die ihnen gemäss der Spitalplanung zugeteilten Leistungsaufträge. So werden sie gezwungen und befähigt, die Kosten- und Leistungsentwicklung besser zu beeinflussen sowie sich im gesundheitspolitischen Umfeld besser zu behaupten und freier zu entfalten.

2. Leistungsbeiträge für medizinische Leistungen

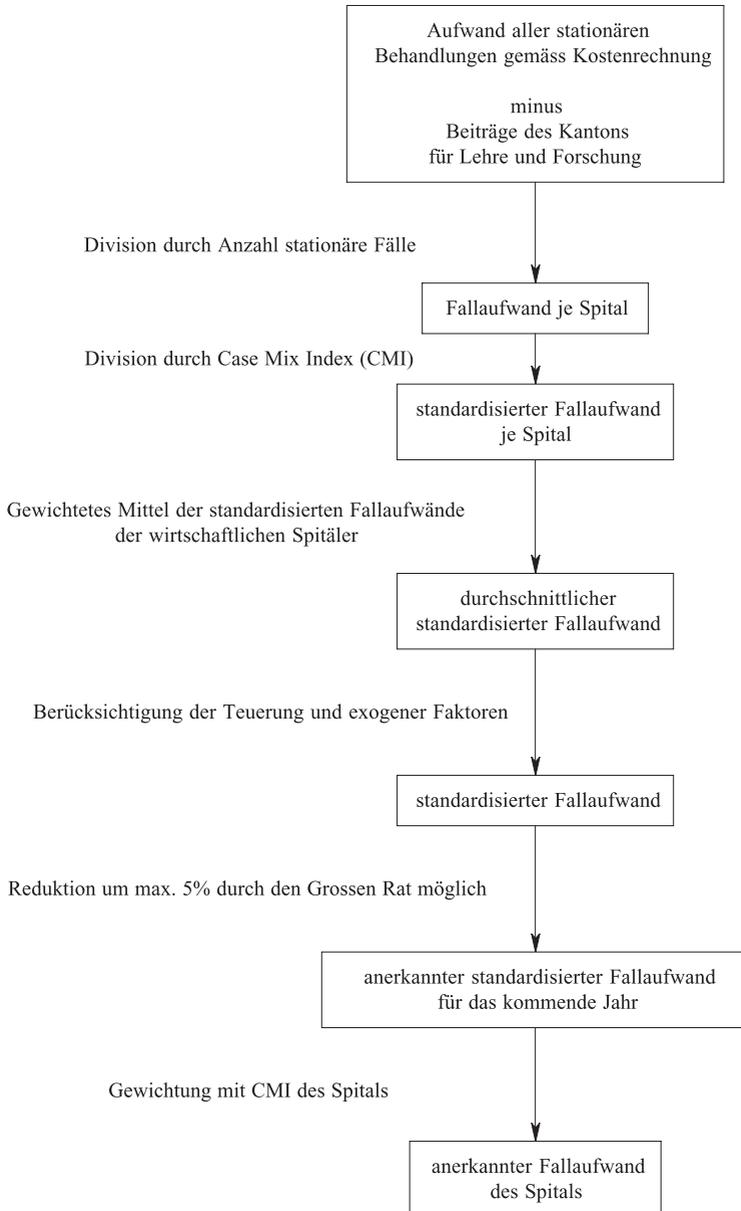
Für die dem Leistungsauftrag entsprechend erbrachten Behandlungen wird eine leistungsbezogene Pauschale ausgerichtet, soweit die übrigen Kostenträger (Versicherer gemäss KVG und UVG sowie Invaliden- und Militärversicherung) für die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung keine kostendeckenden Entgelte entrichten. Für die Festlegung der Pauschalen werden ähnliche

Grundlagen, wie sie zur Tarifbestimmung im KVG-Bereich verwendet werden, benutzt. Die fallunabhängigen Kosten werden jedoch im Gegensatz zu den Berechnungen im KVG-Bereich separat berücksichtigt. Sie sind deshalb in den Berechnungen der Leistungsbeiträge im Unterschied zur Tarifbestimmung im KVG-Bereich nicht enthalten. Im Unterschied zu den Leistungen der Versicherer, die gemäss PLT-Modell aus einer Kombination von Fall- und Tagespauschalen bestehen, werden nur Fallpauschalen verwendet.

Die Basis der leistungsbezogenen Pauschalen wird wie folgt ermittelt:

- Die Summe der Kosten der stationären Behandlungen je Spital gemäss Kostenrechnung des Vorjahres minus die Leistungen des Kantons für Lehre und Forschung dividiert durch die Anzahl stationärer Fälle ergibt den Fallaufwand je Spital.
- Der Fallaufwand wird durch den Case Mix Index (CMI; Mass für die mittlere Fallschwere) des Spitals dividiert und somit auf einen CMI von 1 standardisiert. Es ergibt sich der standardisierte Fallaufwand des Spitals.
- Zur Berechnung des durchschnittlichen standardisierten Fallaufwandes werden die wirtschaftlichen Spitäler verwendet. Als wirtschaftliche Spitäler gelten die Spitäler, die jeweils die tiefsten standardisierten Fallaufwände ausweisen. Die standardisierten Fallaufwände der verwendeten Spitäler werden dazu mit ihren Fallzahlen gewichtet gemittelt. Die Regierung legt jeweils fest, wieviele Prozent der Fälle vertreten sein müssen.
- Zum durchschnittlichen standardisierten Fallaufwand werden die gegenüber dem Basisjahr aufgelaufene Teuerung und sonstige Aufwandsänderungen aufgrund exogener Faktoren addiert. Um das Kostenwachstum zu dämpfen, kann der Grosse Rat den berechneten Wert um bis zu fünf Prozent reduzieren. Der vom Grossen Rat festgelegte Wert gilt für das folgende Jahr als anerkannter standardisierter Fallaufwand.
- Der vom Grossen Rat anerkannte standardisierte Fallaufwand wird, um die durchschnittliche Schwere der im Spital behandelten stationären Fälle zu berücksichtigen, für jedes Spital mit dem für das Spital aufgrund der Daten des Vorjahres errechneten CMI multipliziert, wodurch der anerkannte Fallaufwand des Spitals resultiert. Dieser bildet dann die Basis zur Berechnung der leistungsbezogenen Beiträge für das kommende Jahr.

Grafik: Vorgehen zur Berechnung der Leistungsbeiträge für medizinische Leistungen je Spital



Das folgende Zahlenbeispiel mit fiktiven Zahlen verdeutlicht die Berechnung:

- Die Summe der Kosten der stationären Behandlungen eines der Spitäler (nachfolgend: Beispielspital) beträgt gemäss Kostenrechnung des Vorjahres 10.2 Millionen Franken. Von diesen werden 200000 Franken an Leistungen des Kantons für Lehre und Forschung subtrahiert. Das ergibt 10 Millionen Franken. Diese Zahl wird durch die Anzahl Fälle im Spital, d.h. durch 1000 dividiert. Dies ergibt einen Fallaufwand in der Höhe von 10000 Franken.
- Der Fallaufwand von 10000 Franken wird durch den CMI des Spitals von 0.97 dividiert. Es ergibt sich ein standardisierter Fallaufwand von 10309 Franken.
- Das gewichtete Mittel der standardisierten Fallaufwände aller Spitäler beträgt 10420 Franken.
- Es werden eine Teuerung von einem Prozent und keine exogenen Faktoren angenommen. Der um die Teuerung korrigierte standardisierte Fallaufwand beträgt also 10524 Franken.
- Der Grosse Rat könnte, um das Kostenwachstum zu dämpfen, den anerkannten durchschnittlichen Fallaufwand für das folgende Jahr bis auf minimal 9998 Franken reduzieren. Er entscheidet sich für eine Reduktion um drei Prozent, was einen anerkannten durchschnittlichen Fallaufwand von 10208 Franken ergibt.
- Der vom Grossen Rat anerkannte standardisierte Fallaufwand von 10208 Franken wird für das Beispielspital und ein weiteres ebenfalls fiktives Spital berechnet. Der anerkannte Fallaufwand für das Beispielspital mit seinem CMI von 0.97 als Basis zur Berechnung der leistungsbezogenen Pauschalen beträgt 9902 Franken. Das andere Spital, mit einer kantonal überdurchschnittlichen Fallschwere, weist einen CMI von 1.10 aus. Die Basis für die Berechnung der Beiträge an dieses Spital beträgt entsprechend 11229 Franken.

Um ein Fallmengenwachstum zu vermeiden, werden die Leistungsbeiträge bei Überschreiten der vom Grossen Rat festgelegten Hospitalisationsraten (Anzahl Fälle je 1000 Einwohner der Spitalregion, unterschieden nach Altersstufen) degressiv festgelegt.

Dem Spital ist somit im Voraus bekannt, wie viel es für die erbrachte Leistung erhält, und die Spitalträgerschaft kann mit dem zum vornherein bestimmten Beitrag der Versicherer und des Kantons rechnen und sich entsprechend betrieblich organisieren.

Die Höhe der leistungsbezogenen Pauschalen hängt namentlich von der leistungspflichtigen Versicherung, der Abteilung des Spitals und der Herkunft der Patienten ab:

– **Stationär (KVG, allgemeine Abteilung, Kantonseinwohner; ca. 65 Prozent der stationären Patienten)**

Nach Art. 49 Abs. 1 KVG müssen die Krankenversicherer bei stationärer Behandlung in öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten je Patient oder Patientin oder je Versichertengruppe in der allgemeinen Abteilung übernehmen. In den für die Tarifbestimmung anrechenbaren Kosten sind auch Bereitschaftskosten enthalten.

Bei einer optimalen Beteiligung der Krankenversicherer von 50 Prozent ergeben sich als Weiterführung des oben begonnen Zahlenbeispiels Leistungsbeiträge der öffentlichen Hand in der Höhe von 4 951 Franken, respektive 5 614 Franken pro Fall.

– **Stationär (IV/MV/UVG, allgemeine Abteilung; ca. 5 Prozent der stationären Patienten)**

Aufgrund der geltenden Taxen (MTK/SDK-Spaltaxmodell) übernehmen die Versicherer rund 80 Prozent der Kosten. Auch in diesen Kosten sind Bereitschaftskosten enthalten.

In Bezug auf das gewählte Zahlenbeispiel ergeben sich Leistungsbeiträge der öffentlichen Hand von zwanzig Prozent des anerkannten Fallaufwands, also 1 980 Franken bzw. 2 246 Franken.

– **Stationär (KVG, allgemeine Abteilung, ausserkantonale Herkunft; ca. 5 Prozent der stationären Patienten)**

Gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG hat der Wohnkanton die Differenz zwischen den vollen Kosten und den Tarifen des betreffenden Spitals für Kantonseinwohner zu übernehmen, wenn eine Person aus medizinischen Gründen die Dienste eines ausserhalb ihres Wohnkantons befindenden Spitals beansprucht.

Für diese Patientenkategorie ist somit eine volle Kostendeckung unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Anteils an den Investitionskosten möglich.

– **Stationär (KVG und IV/MV/UVG, halbprivate und private Abteilung, Selbstzahler; ca. 25 Prozent der stationären Patienten)**

Seit 2001 hat die öffentliche Hand sich an den Kosten der Behandlung von Privat- und Halbprivatpatienten in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern zu beteiligen.

Die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an den Kosten zusätzlicher Kantoneinwohner ist für den KVG-Bereich in einem bis Ende 2004 befristeten Bundesgesetz geregelt und beträgt für 2004 100% der Tarife der allgemeinen Abteilung. Der Rest der Kosten wird durch die

Zusatzversicherung gedeckt. Das Eidgenössische Departement des Innern hat in seinen Vernehmlassungsvorschlägen vom 25. März 2004 zum Vorgehen nach dem Scheitern der zweiten KVG-Revision vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Gesetzes bis am 31. Dezember 2006 zu verlängern, d.h. bis zum Inkrafttreten des dual-fixen Finanzierungsmodells.

Bei Selbstzahlern werden kostendeckende Tarife erhoben.

– **Ambulant (KVG und IV/MV/UVG)**

Seit Anfang 2004 gelangt der TarMed als Leistungserfassungs- und Abrechnungsinstrument im ambulanten Bereich zum Einsatz. Beim TarMed handelt es sich um einen sogenannten «betriebswirtschaftlichen Tarif», welcher eine gerechtere Abgeltung der Leistungen ermöglichen soll.

Grundsätzlich ermöglicht der TarMed den Spitälern bei genügender Auslastung und wirtschaftlicher Betriebsführung eine kostendeckende Führung des ambulanten Bereichs.

3. Abgaben der Spitäler an den Kanton

Bei den ausserkantonalen KVG-Patienten, bei den stationären Halbprivat- und Privatpatienten sowie bei den Selbstzahlern können für den überobligatorischen Bereich Tarife erhoben werden, welche neben der Abgeltung der Inanspruchnahme der Infrastruktur des Spitals auch eine über die effektiven Kosten hinausgehende Abgeltung der entsprechenden Leistungen beinhalten. An diesen Einnahmen ist der Kanton angemessen zu beteiligen, einerseits weil er die Infrastruktur zu mindestens 50 Prozent finanziert hat, andererseits weil er auch heute an diesen Einnahmen beteiligt ist, indem dadurch das Defizit vermindert wird. Die Abgaben sollen teilweise für die Finanzierung des Bereitschaftswesens und damit für einen regionalen Ausgleich verwendet werden.

Die Abgaben der Spitäler für die Einnahmemöglichkeiten durch die Behandlung von ausserkantonalen KVG-Patienten, von stationären Halbprivat- und Privatpatienten sowie von Selbstzahlern werden anteilmässig am anerkannten Fallaufwand des Spitals festgelegt. Die Höhe der Abgabesätze wird jährlich vom Grossen Rat festgelegt. Der Grosse Rat kann bei der Festlegung der Beteiligungssätze zwischen den Patientenkategorien unterscheiden. Für das Zentrumsspital kann er höhere Abgabesätze festlegen, da das Zentrumsspital auch höhere Beitragssätze an die Investitionen erhält.

Für ausserkantonale allgemeinversicherte IV/MV/UVG-Patienten wird keine Rückvergütung vorgesehen, da die Spitäler für diese Patienten keine Beiträge aus deren Wohnsitzkantonen bekommen.

Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage werden keine Abgaben auf den Erträgen aus ambulanten Leistungen vorgesehen. Die Ausgestaltung des Tarmed und die zu erwartende Entwicklung des Taxpunktwertes lassen erwarten, dass es nicht zu grossen Gewinnen im ambulanten Sektor kommen wird. Deshalb wird in diesem Bereich auf eine Rückvergütung verzichtet.

4. Beiträge an das Rettungswesen

Im KVG-Bereich bilden die Kosten des Rettungswesens (ohne Primäreinsätze) Bestandteil des anrechenbaren Aufwandes für die Bestimmung der Tarife der Krankenversicherer für den stationären Bereich.

Im Prinzip sollten die Tarife kostendeckend sein. Da es aber aus verschiedenen Gründen (geringe Anzahl Einsätze aufgrund geringer Bevölkerung in der Spitalregion, hohe Standzeiten im 24-Stunden-Betrieb in kleinen Spitalregionen, längere Einsatzdistanzen in abgelegenen Gebieten etc.) auch bei wirtschaftlicher und angemessener Betriebsführung zu einer Unterdeckung kommen kann, leistet der Kanton Beiträge an diese Unterdeckung.

5. Beiträge an Lehre und Forschung

Das KVG schreibt vor, dass die Kosten für Lehre und Forschung bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Tariffestlegung nicht einzubeziehen sind. Das bedeutet, dass diese Kosten vom Kanton und den Trägerschaften bzw. den Gemeinden alleine zu tragen sind.

Die Beiträge werden jeweils in Form eines fixen Beitrages abgegolten, welcher jährlich im Voraus in der Summe für alle Spitäler vom Grosse Rat festgelegt wird.

6. Beiträge an das Bereitschaftswesen

Alle Spitäler haben eine 24-Stunden-Bereitschaft aufrechtzuerhalten und dementsprechende Fixkosten im Bereitschaftswesen. In den Spitälern mit einer grösseren Bevölkerung in der Spitalregion oder in solchen mit einem hohen Anteil Privat- und Halbprivatpatienten können die daraus anfallenden Kosten durch die Einnahmen aus dem Ambulatorium und aus dem überobligatorischen Bereich grösstenteils gedeckt werden. Dies ist den Spitälern mit einer geringeren Bevölkerung oder mit einem geringen Anteil Privat- und Halbprivatpatienten aufgrund der geringen Anzahl anfallender Fälle im Ambulatorium und im überobligatorischen Bereich weniger gut möglich.

Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass der Kanton Beiträge an die Bereitschaftskosten leisten kann. Die Summe der Beiträge an die Bereitschaftskosten aller Spitäler wird jährlich im Voraus vom Grossen Rat festgelegt.

7. Nebenbetriebe

Bei den Nebenbetrieben (Cafeteria, Kiosk, Gärtnerei, etc.) ist von Beitragszahlungen abzusehen, soweit die Nebenbetriebe nicht ausnahmsweise unmittelbar für die stationäre Versorgung notwendig sind. Die Aufwendungen und Erträge der Nebenbetriebe werden bereits heute gemäss Art. 16 Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz bei der Ermittlung des engeren Betriebsergebnisses ausgeschieden.

8. Investitionsbeiträge

Für alle Investitionen (Neubauten, Erweiterungsbauten, umfassende Umbauten und Renovationen, medizinische und betriebliche Einrichtungen und Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden) über 3000 Franken Objektwert wird neu von der Regierung ein Pauschalbeitrag je Spital festgelegt.

Investitionen mit einem Objektwert von weniger als 3000 Franken können gemäss der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104) der Betriebsrechnung belastet werden.

Durch Pauschalbeiträge wird das verantwortliche Umgehen mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gefördert, indem die Spitäler systembedingt gezwungen werden, auf grössere Investitionen wie Um- und Neubauten hin zu sparen. Gleichzeitig wird der unternehmerische Freiraum der Spitäler deutlich erhöht. Es wird für die Spitäler möglich, Investitionen zeitgerecht und während günstigen Marktverhältnissen zu tätigen (z.B. ein Occasionsgerät zu kaufen).

Die Höhe des Pauschalbeitrags wird jährlich im Voraus festgelegt, wobei darauf zu achten sein wird, dass es nicht zu grossen Schwankungen kommt. Diese Regelung hat den Vorteil, dass die Spitäler mit dem zum Voraus bekannten Betrag eine mittel- und langfristige Planung ihrer Investitionen vornehmen können. Die Regierung sieht vor, auf der Basis der Anzahl und der Schwere der Fälle der Vorjahre einen prozentualen Verteilschlüssel, nach welchem die vom Grossen Rat in der Budgetberatung bewilligten Mittel verteilt werden, festzulegen.

Um sicher zu stellen, dass Spitäler nicht medizinische Apparate anschaffen, die für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Spitals nicht benötigt werden, müssen kostenintensivere medizinische Anschaffungen vorgängig vom Departement genehmigt werden. Falls diese Genehmigung nicht eingeholt wird, werden die Pauschalbeiträge des Kantons in den Folgejahren durch die Regierung gekürzt.

9. Beitragssätze

Mit dem neuen Beitragssystem wird nicht beabsichtigt, eine Lastenumverteilung im Spitalbereich zwischen Kanton und Gemeinden vorzunehmen.

Der Kanton übernimmt entsprechend folgende Anteile an den Leistungsbeiträgen für medizinische Leistungen:

- 85 Prozent bei den Regionalspitälern
- 90 Prozent beim Zentrumsspital

Bei den Psychiatrischen Diensten Graubünden übernimmt der Kanton als Träger 100 Prozent des Defizits.

Der Kanton leistet folgende Beiträge an die Investitionen:

- 50 Prozent bei den Regionalspitälern
- 70 Prozent beim Zentrumsspital
- 100 Prozent bei den Psychiatrischen Diensten Graubünden der Kosten für medizinische Apparate und betriebliche Einrichtungen

Der Rest ist wie bis anhin von den Trägerschaften der Spitäler zusammen mit den Gemeinden der Spitalregion zu übernehmen.

VI. Erläuterungen zum Entwurf für eine Teilrevision des Krankenpflegegesetzes

Art. 10 Abs. 1

Bisher war nicht geregelt, wer den zu erstattenden Betrag festlegt. Dafür ist die Regierung vorzusehen.

Art. 10 Abs. 3

Bei einer es im Interesse des Kantons liegenden Zweckänderung, z.B. aufgrund der Überarbeitung der Spitalplanung, kann es angezeigt sein, auf eine Rückforderung nach Abs. 1 zu verzichten. Die Zuständigkeit für die entspre-

chende Beschlussfassung wird zweckmässigerweise der Regierung übertragen, weil auch eine teilweise Zweckänderung durch eine andere Nutzung von Spitalräumlichkeiten denkbar ist.

Art. 10 Abs. 4

Falls die von den Krankenversicherern zu entrichtenden Tarife für die medizinischen Leistungen eine Abgeltung der Investitionen enthalten, müssen die vom Kanton geleisteten Beiträge, welche den Spitälern über die Tarife vergütet werden, über eine Reduktion der kantonalen Beiträge zurückerstattet werden. Basis für die Festlegung des Rückerstattungsbetrages bildet der Restwert der Investition (Zeitwert) zum Zeitpunkt der Berücksichtigung von Investitionskosten in den Tarifen. Der Zeitwert wird aufgrund des Alters, der zu erwartenden Lebensdauer, der zwischenzeitlich getätigten Investitionen und der Erstehungskosten bzw. des Anschaffungsbetrages ermittelt.

Titel zu Abschnitt II.

Da neu nicht mehr zwischen Bauten und Einrichtungen unterschieden wird, wird im Titel der Begriff «Investitionen» verwendet. Er wird in Art. 11 Abs. 1 definiert.

Art. 11 Abs. 1

Anstelle der bisherigen Aufzählung der Bereiche, an welche der Kanton Beiträge ausrichtet, wird neu der umfassende Begriff «Investitionen» verwendet.

Art. 11 Abs. 2

Im Rahmen der Budgetberatung der Investitionsrechnung legt der Grosse Rat die Gesamthöhe der Investitionsbeiträge fest. Er soll dabei die von den Spitalträgerschaften erarbeitete Investitionsplanung berücksichtigen.

Art. 11 Abs. 3

Der Investitionsbeitrag des Kantons wird für jedes Spital jährlich im Voraus pauschal festgelegt. Der Investitionsbeitrag ist abhängig von der Anzahl und der mittleren Schwere (ausgedrückt im Case Mix Index) der behandelten Fälle. Die Regierung legt in den Ausführungsbestimmungen fest, welche zurückliegenden Jahre (mindestens zwei bis maximal fünf Jahre) für die Ermittlung des Kantonsbeitrages zu berücksichtigen sind.

Es ist nicht zulässig, die geleisteten pauschalen Investitionsbeiträge für andere Zwecke als zur Investitionstätigkeit zu verwenden, insbesondere nicht zur Deckung des laufenden Defizits, da dies mittel- und langfristig zu einer Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit führen würde und somit notwendige Investitionen nicht mehr getätigt werden könnten.

Die Investitionsbeiträge müssen nicht im Jahr, in welchem sie geleistet werden, verwendet werden. Sie können auch angespart (Vorfinanzierung) oder zur Tilgung von Schulden aus einer früheren Investitionstätigkeit (Nachfinanzierung) verwendet werden. Damit werden die Spitäler befähigt, auch Investitionen zu tätigen, die betragsmässig höher sind als die jährlichen Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand.

Art. 11 Abs. 4

Aufgrund dieser Regelung kann der Grosse Rat ausnahmsweise für über das Interesse der eigenen Spitalregion hinausgehende Investitionen einen zusätzlichen Investitionsbeitrag gewähren. Als Beispiel dient ein allfälliger Neubau im Zusammenhang mit dem Spitalplatz Chur.

Art. 11 Abs. 5

Spitäler können aufgrund dieser Regelung verpflichtet werden, im Interesse des Kantons liegende Investitionen zu Lasten der ordentlichen Investitionsbeiträge zu tätigen. Falls diese Verpflichtung zu Mehrkosten führt, können diese Mehrkosten vom Kanton übernommen werden.

Art. 11a Abs. 1

Die Anschaffung medizinischer Apparate, deren Neuwert mehr als zehn Prozent der Investitionsbeiträge des Kantons beträgt, muss vom Departement vorgängig bewilligt werden. Diese Regelung bezweckt zu verhindern, dass das Spital in Bereichen tätig wird, welche nicht dem Leistungsauftrag entsprechen. Bei Grossinvestitionen sind beim Entscheid im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung auch die Auswirkungen der beabsichtigten Investition auf andere Spitäler in die Beurteilung einzubeziehen. Der vorgeschlagene Prozentsatz lässt im Kantonsspital bewilligungsfreie Investitionen bis zu etwa 600 000 Franken Investitionssumme zu.

Damit bei Spitälern, an welche Investitionsbeiträge des Kantons von weniger als einer Million geleistet werden, nicht Kleinanschaffungen bewilligt werden müssen, wird die Mindesthöhe, ab welcher die Bewilligung des Departements eingeholt werden muss, auf 100 000 Franken angesetzt.

Auch für Leasing- und Mietverträge ist eine vorgängige Genehmigung erforderlich, sofern der Neuwert des durch Leasing oder Miete finanzierten medizinischen Apparats diese Limiten überschreitet. Somit kann die beabsichtigte Zielsetzung dieses Absatzes unabhängig von der Beschaffungsart sichergestellt werden.

Auf eine Bewilligungspflicht für Bauprojekte wird im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage verzichtet, da sich die entsprechenden Kosten nicht auf den anerkannten Fallaufwand und damit auf den Leistungsbeitrag des Kantons auswirken.

Zudem soll es der Trägerschaft überlassen werden, mit welcher baulichen Infrastruktur sie die dem Spital zustehenden Leistungen erbringen will.

Art. 11a Abs. 2

Der Abzug der gesamten nicht genehmigten Investitionskosten vom Pauschalbeitrag des Folgejahres bzw. der Folgejahre, sofern die Kosten der nicht genehmigten Investition grösser sind als der jährliche Pauschalbeitrag, soll die Spitäler dazu anhalten, das Genehmigungsverfahren des vorstehenden Absatzes einzuhalten.

Art. 12 Abs. 1

Die geltende Bestimmung, welche je nach Art (Bauten und Einrichtungen) und Funktion (überregionale Einrichtungen, reine Zentrumseinrichtungen) der zu tätigenen Investition verschiedene Beitragssätze vorsieht, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Meist ist eine Unterscheidung gemäss den obigen Begriffen nicht eindeutig möglich. Deshalb soll der Beitragssatz unabhängig von der Art und Funktion der Investition nur noch vom Typ des Spitals abhängig sein. Der neue Satz von 70% für das Zentrumsspital entspricht dem langjährigen Durchschnitt der Beträge gemäss den geltenden Sätzen von 50% für normale Einrichtungen, 90 % für reine Zentrumseinrichtungen und 70% für Bauten.

Im gesamten Gesetzestext wird der überholte Begriff «Zentralspital» durch den Begriff «Zentrumsspital» ersetzt.

Art. 12 Abs. 2

Bei Investitionsprojekten, die im überregionalen Interesse liegen, soll der Grosse Rat die Möglichkeit haben, den Beitragssatz entsprechend dem überregionalen Interesse bis auf 90 Prozent zu erhöhen.

Art. 12 Abs. 3

An den Beiträgen des Kantons an die Psychiatrischen Dienste Graubünden für medizinische Apparate und betriebliche Einrichtungen ändert sich nichts. Sie werden weiterhin vom Kanton als Träger zu 100% finanziert.

Art. 14

Der bisherige Art. 14 kann aufgrund der neuen Formulierung von Art. 11 aufgehoben werden.

Art. 17

Da KVG-Verträge und -Taxen gemäss Bundesrecht (Art. 46 Abs. 4 KVG) von der Regierung genehmigt werden müssen und da es aufgrund des Wechsels zur leistungsbezogenen Finanzierung künftig im Interesse der Spitäler

und Trägerschaften ist, möglichst hohe Erträge im überobligatorischen Bereich zu erwirtschaften, erübrigt sich der geltende Absatz 1.

Es ist im Interesse der Spitäler und Trägerschaften, dass Selbstzahler, unabhängig von ihrer Herkunft, zumindest kostendeckende Tarife bezahlen. Deshalb kann auch Absatz 2 aufgehoben werden.

Art. 18 Abs. 1

Die Leistungsbeiträge nach litera a richten sich nach den vom Spital erbrachten medizinischen Leistungen (Output) und decken die von den übrigen Kostenträgern, wie Kranken- oder Unfallversicherern, nicht übernommenen Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung. Da die Verantwortung für die strategische und operative Führung der Spitäler bei den Trägerschaften und somit indirekt bei den Gemeinden liegt, wird der Kanton unwirtschaftliches Verhalten der Spitäler künftig nicht mehr mitfinanzieren.

Die Beiträge an das Rettungswesen nach litera b werden zur Deckung einer bei wirtschaftlicher und angemessener Führung anfallenden Unterdeckung der Kosten durch die Tarife entrichtet. Die Festlegung berücksichtigt somit die Aufwand- und Ertragseite.

Die Beiträge an Lehre und Forschung nach litera c richten sich nach dem Personalaufwand und der Spitalkategorie.

Die Beiträge an das Bereitschaftswesen richten sich nach dem Leistungsauftrag, den das Spital gemäss der Spitalplanung hat sowie der Möglichkeit, Erträge im überobligatorischen Bereich und im Ambulatorium erwirtschaften zu können. Ausserdem wird auch die individuelle Situation der Spitalregion (Bevölkerung, Möglichkeit günstiger Mitarbeiter in Grenzregionen etc.) berücksichtigt.

Art. 18 Abs. 2

Der Anteil des Kantons an den Leistungsbeiträgen gemäss Abs. 1 lit. b beträgt wie bis anhin bei der Defizitdeckung beim Zentrumsspital 90 Prozent und bei den Regionalspitälern 85 Prozent. Da das neue Finanzierungssystem bei wirtschaftlicher Betriebsführung der Spitäler zu keiner grundsätzlichen Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden führen soll, werden die Beitragssätze unverändert belassen.

Art. 18 Abs. 3

Da der Kanton die Investitionen der Spitäler mitfinanziert und er heute an den Einnahmen aus der Behandlung von ausserkantonalen Patienten, Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern partizipiert (vgl. S. 767), ist er auch weiterhin an diesen Einnahmen zu beteiligen.

Die Beteiligung des Kantons erfolgt durch einen Abzug von maximal fünfzig Prozent auf dem anerkannten standardisierten Fallaufwand entspre-

chend den vom Spital in den aufgeführten Bereichen erbrachten Leistungen, wobei der Grosse Rat die Höhe des Abgabesatzes festlegt.

Art. 18 Abs. 4

Diese Bestimmung stellt klar, dass bei Leistungen, die nicht vom erteilten Leistungsauftrag umfasst werden, kein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird.

Art. 18a Abs. 1

Für die Festlegung des massgebenden anerkannten standardisierten Fallaufwand ist der Grosse Rat zuständig. Damit kann in einem politischen Entscheidungsverfahren sichergestellt werden, dass bei der Festlegung auch die Interessen der Spitalregionen berücksichtigt werden.

Der Grosse Rat legt jeweils die Summe der fixen Beiträge nach litera b, c und d fest, die Aufteilung auf die einzelnen Spitäler erfolgt dann gemäss den Artikeln 18c ff. durch die Regierung. (vgl. dazu die Ausführungen auf S. 768 f., zu Art. 18 d–f sowie in Ziff. 1.4 und 1.5)

Bei der Festlegung der Beteiligungssätze für ausserkantonale KVG-Patienten sowie für Privat- und Halbprivatpatienten und Selbstzahlern hat er zu berücksichtigen, dass die Ertragsmöglichkeiten bei der zweiten Gruppe deutlich höher sind. Die konkrete Festlegung ist ein politischer Entscheid. Die Beteiligungssätze für das Kantonsspital sind höher festzulegen, da sich der Kanton an den Investitionen mit einem höheren Beitragssatz beteiligt.

Die Festlegung der Beiträge und Ansätze soll jährlich zum Voraus erfolgen. Damit wird es den Spitälern möglich sein, eine Budgetierung auf gesicherten Beiträgen vorzunehmen.

Art. 18a Abs. 2

Von den Abgaben der Spitäler auf Grund ihrer Ertragsmöglichkeiten bei Halbprivat- und Privatpatienten und bei Selbstzahlern soll mindestens ein Drittel dem Kanton zufließen, da er die Infrastruktur, welche erst die Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten und Selbstzahlern ermöglicht, zu mindestens 50 Prozent mitfinanziert hat.

Für die Finanzierung des Bereitschaftswesens der Spitäler und damit für den Ausgleich zwischen den Spitälern beziehungsweise Spitalregionen stehen entsprechend maximal zwei Drittel der gesamten gemäss Art. 18 Abs. 3 erfolgten Abzüge in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr zur Verfügung.

Da der Aufwand zumindest bei den grösseren Spitälern grundsätzlich über Fallpauschalen abgegolten werden soll, wird der Gesamtkredit zudem auf zehn Prozent der Beiträge des Kantons an die medizinischen Leistungen begrenzt.

Diese Regelung stellt sicher, dass unter dem Titel der Beiträge an das Bereitschaftswesen nicht Beiträge geleistet werden, die indirekt eine Mitfinanzierung eines unwirtschaftlichen Verhaltens beinhalten.

Art. 18b Abs. 1

Der anerkannte standardisierte Fallaufwand basiert auf dem durchschnittlichen standardisierten Fallaufwand der wirtschaftlichen Spitaler, d.h. der Spitaler, die die tiefsten standardisierten Fallaufwande ausweisen. Die Regierung legt fest, welche Spitaler als wirtschaftlich zu gelten haben (vgl. dazu auch S.763).

Der Fallaufwand der Spitaler gemass Kostenrechnung des Vorjahres wird unter Verwendung eines Index der mittleren Fallschwere der einzelnen Spitaler standardisiert. Fur die Berechnung des durchschnittlichen standardisierten Fallaufwands werden die standardisierten Fallaufwande der wirtschaftlichen Spitaler mit den Fallen gewichtet gemittelt. Zum durchschnittlichen standardisierten Fallaufwand werden zur Ermittlung des standardisierten Fallaufwands die aufgelaufene Teuerung und sonstige Aufwandsanderungen aufgrund exogener Faktoren (Anderungen im Arbeitsgesetz, Einreichungsplananderungen, zusatzlicher Dokumentationsaufwand, ubermassiges Aufwandswachstum etc.) addiert. Exogene Faktoren konnen auch zu einer Reduktion des standardisierten Fallaufwands fuhren.

Die Teuerung setzt sich zusammen aus der von der Regierung anerkannten Teuerung im Personalbereich (Teuerungsausgleich beim Staatspersonal) und der medizinischen Teuerung.

Art. 18b Abs. 2

Die Regierung kann bei ubermassigem Kostenwachstum in den offentlichen Spitalern den Anstieg des standardisierten Fallaufwandes auf das Doppelte der Teuerung gemass Landesindex der Konsumentenpreise begrenzen. Da die standardisierten Fallaufwendungen verwendet werden, ist eine Kostensteigerung durch die Zunahme von schwereren Falle von dieser Massnahme nicht betroffen.

Art. 18b Abs. 3

Um das Kostenwachstum in den offentlichen Spitalern zu dampfen und die Sparbestrebungen zu erhohen, kann der Grosse Rat den anerkannten standardisierten Fallaufwand (d. h. den fur die Beitragsbemessung massgebenden Fallaufwand) bis zu funf Prozent unter dem ermittelten standardisierten durchschnittlichen Fallaufwand festlegen.

Art. 18b Abs. 4

Durch die Anwendung eines Index der mittleren Fallschwere wird die durchschnittliche Fallschwere im einzelnen Spital berucksichtigt. Damit wird der in der Vernehmlassung geausserten Kritik begegnet, das System musse in Bezug auf die Fallschwere eine Differenzierung vornehmen.

Art. 18c Abs. 1

Die Kostenträger (Krankenversicherer bzw. Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung) decken mit ihren Tarifen nicht die vollen Kosten einer stationären Behandlung. Die Beiträge der Krankenversicherer erreichen momentan bis zu 48 Prozent der gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung anrechenbaren Kosten, diejenigen der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherer einen solchen von etwa 80 Prozent der gemäss MTK-Praxis anrechenbaren Kosten.

Der Kostendeckungsgrad ist abhängig vom Verhalten des einzelnen Spitals (z.B. Art der Kostenrechnung, Differenzierbarkeit der Kosten der verschiedenen Abteilungen, etc.). Ein tiefer Kostendeckungsgrad soll nicht vom Kanton mitsubventioniert werden. Es liegt im Interesse der Trägerschaft, durch eine bessere Kostenrechnung einen höheren Kostendeckungsgrad anzustreben.

Art. 18c Abs. 2

Die Regierung sieht derzeit vor, den Case Mix Index (CMI) als System zur Indexierung der mittleren Fallschwere in den Spitälern zu verwenden.

Art. 18c Abs. 3

Die Leistungsbeiträge werden bei Überschreiten der vom Grossen Rat festgelegten Hospitalisationsraten pro Altersstufe (vorgesehene Altersstufen: bis 65-jährige und über 65-jährige) degressiv ausgerichtet. Bei Überschreiten der Hospitalisationsraten um mehr als 15 Prozent entfallen die Beiträge. Dadurch soll eine Mengenausweitung auf Kosten des Kantons verhindert werden.

Zur Ermittlung der Hospitalisationsrate werden alle Hospitalisationen im Kanton aus der Spitalregion einbezogen. Das Überschreiten der festgelegten Hospitalisationsrate wird dem Spital der betreffenden Spitalregion belastet, da die Hospitalisierung von Patienten in einem Spital ausserhalb der eigenen Spitalregion in aller Regel durch Einweisungen des Spitals oder der Ärzte der Herkunftsregion geschieht. Deshalb sind die Kosten einer allfällig zu hohen Hospitalisationsrate der Herkunftsregion zu belasten.

Art. 18c Abs. 4

Um eine korrekte Berechnung der Beiträge sicherzustellen, ist der Kanton auf korrekte, vollständige und rechtzeitige Datenlieferungen durch die Spitäler angewiesen. Durch die Möglichkeit der Kürzung der Beiträge um bis zu zwanzig Prozent im Falle unkorrekter oder unvollständiger Datenlieferungen soll die Qualität der Datenlieferungen gesichert werden.

Art. 18d

Die Aufteilung der vom Grossen Rat festgelegten Summe der Beiträge an das Rettungswesen obliegt der Regierung. Da die Rettungsdienste aufgrund der Rahmenbedingungen (Häufigkeit der Einsätze, Geographie der Region etc.) durch die Leistungen der Versicherer und Patienten verschiedene hohe Kostendeckungen erreichen, orientieren sich die Beiträge an die einzelnen Dienste am jeweiligen Kostendeckungsgrad bei wirtschaftlicher Führung der Rettungsdienste.

Art. 18e

Die Beiträge an Lehre und Forschung lehnen sich an die Praxis des Bundesrates (5% bei Spitälern mit mehr als 125 Betten, 2% bei Spitälern mit 75 bis 125 Betten und 1% bei Spitälern mit weniger als 75 Betten) an. Da die effektiven Kosten von Lehre und Forschung meist tiefer sind, werden die Werte des Bundesrates als Maximalwerte verwendet.

Art. 18f

Bei der Festlegung der Beiträge an das Bereitschaftswesen werden die Möglichkeiten des einzelnen Spitals berücksichtigt, Erträge aus dem Ambulatorium und aus dem überobligatorischen Bereich zu erwirtschaften. Bei unwirtschaftlichem Verhalten fallen allfällige Beiträge geringer aus.

Art. 18g

Da für die Psychiatrischen Dienste keine neue Finanzierungsart vorgesehen ist, bleibt die Übernahme des Defizits durch den Kanton bestehen. Diese Bestimmung war früher in Art. 18 Abs. 1 enthalten.

Art. 21 Abs. 5 und 6

Das Beitragsprozedere für Investitionen von Alters- und Pflegeheimen sowie Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung erfährt gegenüber heute keine Änderungen.

Da im bisherigen Abs.5 auf den aufgehobenen Art.14 verwiesen wird, muss der Inhalt von Art. 14 in den Abs. 5 aufgenommen werden. Abs. 6 behält den bisherigen Verweis auf Art. 13 bei.

Art. 31 Abs. 4

Aufgrund des neuen Art. 52, in welchem die allgemeine Kompetenz der Regierung definiert wird, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wird dieser Absatz hinfällig.

Art. 43

Aufgrund des neuen Art. 52, in welchem die allgemeine Kompetenz der Regierung definiert wird, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wird dieser Artikel hinfällig.

Art. 44 Abs. 3

Das Beitragsprozedere bei Investitionen der Institutionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfährt gegenüber heute keine Änderungen.

Da im bisherigen Abs. 3 auf den aufgehobenen Art. 14 verwiesen wird, muss der Inhalt von Art. 14 aufgenommen werden.

Art. 48 Marginalie

Durch die Einfügung der Art. 49a und 49b wird es nötig, die Marginalie so zu ändern, dass ersichtlich wird, dass sich Art. 48 und 49 nur auf die Pflegeheime beziehen.

Art. 49a Abs. 1 und 2

Damit nicht Spitäler, die in den letzten Jahren vor Inkrafttreten des neuen Systems grössere Investitionen getätigt haben, gegenüber den anderen Spitälern bevorzugt werden, wird ein Ausgleich auf der Basis der in den letzten fünfzehn Jahren geleisteten Beiträge vorgenommen. Das Vorgehen bei diesem Ausgleich wird hinten in der Modellrechnung erläutert.

Art. 49b

Bis anhin wurden maximal 70% des Vorjahresdefizits als Vorschuss geleistet. Der Rest der Defizitbeiträge wurde im Folgejahr geleistet. Neu sollen die Betriebsbeiträge möglichst vollständig im laufenden Jahr geleistet werden. Dadurch ergibt sich eine Restverpflichtung des Kantons aus dem Jahr vor In-Kraft-Treten der Teilrevision, die im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel in maximal fünf Jahren abbezahlt werden soll. Sie ist durch ausserordentliche Finanzerträge des Kantons zu finanzieren.

Art. 52

Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, neben den bisherigen Regelungen die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Spitalfinanzierung zu erlassen.

In den Ausführungsbestimmungen sollen insbesondere das Verfahren zur Festlegung der Investitionsbeiträge an die einzelnen Spitäler (Art. 11 Abs. 4), das Genehmigungsverfahren für die Anschaffungen, die Miete und das Leasing von medizinischen Apparaten (Art. 11a), die Vorgehensweise zur Festlegung des standardisierten Fallaufwands (Art. 18b Abs. 1), das System zur Ermittlung der mittleren Fallschwere (Art. 18c Abs. 2), der Grad der De-

gressivität der Beiträge bei Überschreiten der vom Grossen Rat festgelegten Hospitalisationsrate (Art. 18c Abs. 3), der Rahmen der Kürzungen bei fehlerhaften oder unvollständigen Datenlieferungen (Art. 18c Abs. 4), die Kriterien für die Aufteilung der Gesamtkredite für das Rettungswesen (Art. 18d), die Lehre und Forschung (Art. 18e) sowie das Bereitschaftswesen (Art. 18f) und das Verfahren für die Berücksichtigung der vor dem In-Kraft-Treten der Teilrevision geleisteten Investitionsbeiträge (Art. 49a Abs. 1) geregelt werden.

VII. Erläuterungen zum Entwurf für eine Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetzes

Art. 3

Der Hinweis auf die Spitäler entfällt, weil das Verfahren für die Spitäler gemäss Gesetz in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.

Da Arzthäuser gemäss dem geltenden Krankenpflegegesetz nicht mehr beitragsberechtigt und die Krankenpflegesschulen im Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen geregelt sind, sind beide aus der Aufzählung zu entfernen.

Art. 8

Der Hinweis auf die Spitäler entfällt, weil das Verfahren für die Spitäler gemäss Gesetz in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.

Art. 15

Der Hinweis auf die Spitäler entfällt, weil die Beiträge des Kantons gemäss Art. 18 KPG prospektiv festgelegt werden. Die Finanzierung der Krankenpflegesschulen erfolgt bereits seit Anfang 2003 nicht mehr über das KPG. Der Hinweis auf Art. 37 KPG für die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie ist auf den Hinweis auf Art. 45 KPG zu ändern.

Art. 17

Der Begriff «Krankenpflegesschulen» ist zu streichen (vgl. zur Begründung die Hinweise zu Art. 15).

Art. 18

Da anstelle der Vorschusszahlungen Leistungsbeiträge geleistet werden, erübrigt sich dieser Artikel.

VIII. Finanzielle Aspekte des neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems

1. Modellrechnung für die Betriebsbeiträge des Kantons

Nachfolgend wird eine auf der Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung 2003 beruhende Modellrechnung für die Betriebsbeiträge des Kantons vorgenommen, um daran die Prinzipien des neuen Spitalfinanzierungssystems aufzuzeigen. Entscheidend wird in der Praxis sein, wie der Grosse Rat auf Antrag der Regierung die entsprechenden Beiträge festlegt.

1.1 Beiträge an Lehre und Forschung

Die Beiträge werden auf die Maximalansätze gemäss Art. 18c festgesetzt:

- 5% beim Zentrumsspital,
- 2% bei den Spitälern der erweiterten Grundversorgung,
- 1% bei den übrigen Spitälern.

Ausgehend von diesen Überlegungen könnte die Regierung gestützt auf die Personalkosten des Jahres 2003 beispielsweise dem Grossen Rat beantragen, im Jahre 2005 den Spitälern für Lehre und Forschung folgende Beiträge des Kantons auszurichten:

Tabelle 8: Beiträge des Kantons an Lehre und Forschung

Spital	Lehre und Forschung
Kantons- u. Regionalspital Chur	2 996 131
Spital Oberengadin	385 775
Kreuzspital Chur	341 451
Regionalspital Ilanz	314 871
Spital Davos	308 038
Regionalspital Schiers	91 781
Krankenhaus Thusis	84 199
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	65 403
Ospedale San Sisto Poschiavo	27 110
Ospedale della Bregaglia	6 415
Kreisspital Savognin	19 076
Ospidal Val Müstair	7 454
Total	4 647 705

1.2 Leistungsbeiträge für medizinische Leistungen

Die Grundlage zur Berechnung der individuellen Leistungsbeiträge je Fall stellt der vom Grossen Rat auf Antrag der Regierung festzulegende anerkannte standardisierte Fallaufwand dar. Er wird gemäss der vorne in Kapitel V aufgezeigten Methode im Modell aufgrund der Zahlen von 2003 ermittelt. Damit bei der Ermittlung die Geburten und gynäkologischen Fälle, die ausserhalb der Spitalregion Churer Rheintal anfallen, nicht falsch gewichtet werden, muss auch das Frauenspital Fontana in die Berechnung integriert werden. In tabellarischer Form ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 9: Ermittlung des standardisierten durchschnittlichen Fallaufwands

Spital	CMI	stationäre Fälle inkl. Neugeborene	Engere Betriebskosten 1	Beiträge Lehre und Forschung	Netto Engere Betriebskosten 1	standardisierter Fallaufwand
Kantons- u. Regionalspital Chur	1.1490	10 004	89 213 361	2 996 131	86 217 230	7 501
Spital Oberengadin	0.9210	3 601	25 175 685	385 775	24 789 910	7 475
Kreuzspital Chur	1.0377	2 617	23 093 286	341 451	22 751 835	8 378
Regionalspital Ilanz	0.9747	2 896	18 692 129	314 871	18 377 258	6 510
Spital Davos	0.9331	2 558	18 383 583	308 038	18 075 545	7 573
Regionalspital Schiers	0.8989	1 890	11 325 209	91 781	11 233 429	6 612
Krankenhaus Thusis	0.9137	1 494	9 784 694	84 199	9 700 495	7 106
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	0.9103	1 014	6 484 332	65 403	6 418 928	6 954
Ospedale San Sisto Poschivao	0.9083	567	3 493 733	27 110	3 466 623	6 731
Ospedale della Bregaglia *	0.9012	39	1 035 379	6 415	1 028 965	29 276
Kreisspital Savognin	0.8808	356	2 307 065	19 076	2 287 989	7 297
Ospidal Val Müstair	0.8164	295	1 403 012	7 454	1 395 558	5 794
Frauenspital Fontana	0.7199	3 035	15 871 807	0	15 871 807	7 265
Total	0.9886	30 366	226 263 274	4 647 705	221 615 570	7 382

* Der hohe standardisierte Fallaufwand liegt an der überdurchschnittlichen Aufenthaltsdauer.

Es ergibt sich somit ein durchschnittlicher standardisierter Fallaufwand von 7382 Franken.

Für die Berücksichtigung der Teuerung (im Jahr 2004 ist eine Teuerung von weniger als einem Prozent zu erwarten) und der medizinischen Entwicklung wird vorliegend ein Anpassungssatz von drei Prozent verwendet. Dies ergibt einen Wert von 7604 Franken. Der anerkannte standardisierte Fallaufwand wird aufgrund der Sparmassnahmen des Grossen Rats innerhalb der vorgesehenen Bandbreite von minus fünf Prozent auf 7400 Franken (im Modell angewandte Reduktion von ca. 2.7 Prozent) festgelegt. Die Hospitalisationsraten (Fälle je 1000 Einwohner) werden für unter 64-jährige auf 102 und für 65-jährige und ältere auf 314 festgelegt. Diese Zahlen entsprechen dem Durchschnitt der letzten Jahre.

Auf der Basis des festgelegten anerkannten standardisierten Fallaufwands wird durch Multiplikation mit dem CMI der anerkannte Fallaufwand jedes Spitals berechnet. Aus diesem werden dann die Leistungsbeiträge für die medizinischen Leistungen ermittelt.

Die Leistungsbeiträge für medizinische Leistungen werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Die Beiträge für stationäre KVG-Patienten aus dem Kanton Graubünden, mit welchen die Differenz zwischen den von den Krankenversicherern übernommenen Tarifen und den bei wirtschaftlichem Verhalten anrechenbaren Kosten gedeckt wird.
- Die Beiträge für alle stationären allgemeinversicherten IV/MV/UVG-Patienten, mit welchen die Differenz zwischen den von den Versicherungen übernommenen Tarifen und den bei wirtschaftlichem Verhalten anrechenbaren Kosten gedeckt wird.

Beiträge für KVG-Patienten aus dem Kanton Graubünden

Mit den heutigen Tarifen werden derzeit von den Krankenversicherern auch bei einem wirtschaftlichen Verhalten eines Spitals maximal 48% der gemäss KVG anrechenbaren Kosten eines Falles gedeckt. Somit müssen vom Kanton und den Trägerschaften oder Gemeinden minimal 52% des anerkannten Fallaufwands übernommen werden. Im Modell werden 55% übernommen.

Der Beitrag des Kantons an einen stationären Fall eines Bündner KVG-Patienten berechnet sich somit wie folgt: Der pro Spital berechnete anerkannte Fallaufwand wird mit 55% und danach mit dem Anteil des Kantons von 85% (bei den Regionalspitälern) bzw. 90% (beim Zentrumsspital) multipliziert.

Bei einer, bezogen auf die Spitalregion, über der festgelegten Hospitalisationsrate (Überhospitalisation) liegenden Fallzahl werden im Modell folgende Abzüge vorgenommen (wobei die Höhe der nach Übersteigen der

Hospitalisationsrate abgestuften Abzüge durch die Regierung in den Ausführungsbestimmungen festzulegen ist):

- 25 % bei den Fällen, die die Hospitalisationsrate um bis zu 5 % übersteigen,
- 50 % bei den Fällen, die die Hospitalisationsrate zwischen 5 bis 10 % übersteigen,
- 75 % bei den Fällen, die die Hospitalisationsrate zwischen 10 bis 15% übersteigen,
- 100 % bei den Fällen, die die Hospitalisationsrate um mehr als 15 % übersteigen.

Zur Berechnung der individuellen Hospitalisationsrate wird die medizinische Statistik herangezogen. Da diese für das Jahr 2003 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Botschaft noch nicht vorhanden war, wird zur Illustration der Vorgehensweise in der Tabelle 11 auf die Hospitalisationen des Jahres 2002 zurückgegriffen.

Beiträge für allgemeinversicherte IV/MV/UVG-Patienten

Die von den Versicherungen übernommenen Tarife für die Behandlung der stationären allgemeinversicherten IV/MV/UVG-Patienten sind derzeit zu maximal 80% kostendeckend. Vom Kanton und den Trägerschaften/Gemeinden werden somit minimal 20% übernommen.

Der Beitrag des Kantons berechnet sich analog der Berechnung für Bündner KVG-Patienten.

Tabelle 10: Kantonale Leistungsbeiträge: Berechnung der Beitragshöhe

Spital	anerkannter Fallaufwand	Leistungsbeitrag Bündner KVG-Patienten	Leistungsbeitrag IV/MV/UVG-Patienten
Kantons- u. Regionalspital Chur	8 502	4 209	1 530
Spital Oberengadin	6 815	3 186	1 159
Kreuzspital Chur	7 679	3 590	1 305
Regionalspital Ilanz	7 213	3 372	1 226
Spital Davos	6 905	3 228	1 174
Regionalspital Schiers	6 652	3 110	1 131
Krankenhaus Thusis	6 761	3 161	1 149
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	6 736	3 149	1 145
Ospedale San Sisto Poschiavo	6 721	3 142	1 143
Ospedale della Bregaglia	6 669	3 118	1 134
Kreisspital Savognin	6 518	3 047	1 108
Ospidal Val Müstair	6 042	2 824	1 027

Werden die Beitragssätze mit den Fällen multipliziert, ergibt sich die Summe der kantonalen Leistungsbeiträge. Um die Aussagekraft des Modells zu erhöhen, wird in der nachfolgenden Tabelle davon ausgegangen, dass die stationären Fälle der einzelnen Spitäler wie in den Vorjahren in etwa stabil bleiben. Somit werden als Fallmengen für das Jahr 2005 die Fallmengen des Jahres 2003 verwendet.

Tabelle 11: Kantonale Leistungsbeiträge: Berechnung der Beitragssumme

Spital	Fälle Bündner KVG-Patienten	Beiträge für Bündner KVG-Patienten	Fälle UVG/MV/IV-Patienten	Beiträge für UVG/MV/IV-Patienten	Abzüge für Überhospitation	Total Leistungsbeiträge
Kantons- u. Regionalspital Chur	7 582	31 909 733	926	1 417 156	0	33 326 889
Spital Oberengadin	2 279	7 261 017	432	500 500	0	7 761 517
Kreuzspital Chur	2 291	8 224 908	102	133 160	0	8 358 068
Regionalspital Ilanz	2 109	7 111 826	279	342 118	0	7 453 945
Spital Davos	1 411	4 554 848	336	394 415	0	4 949 263
Regionalspital Schiers	1 625	5 053 311	105	118 735	48 478	5 123 569
Krankenhaus Thusis	1 177	3 720 432	131	150 576	0	3 871 008
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	594	1 870 682	162	185 522	94 102	1 962 102
Ospedale San Sisto Poschiavo	524	1 646 509	17	19 424	261 088	1 404 846
Ospedale della Bregaglia	38	118 474	0	0	0	118 474
Kreisspital Savognin	272	828 806	17	18 837	250 008	597 634
Ospidal Val Müstair	239	675 033	13	13 352	177 161	511 224
Total	20 141	72 975 580	2 520	3 293 795		75 438 538

1.3 Abgaben der Spitäler an den Kanton

Für die Rückvergütungen der Spitäler an den Kanton könnte die Regierung dem Grossen Rat beantragen, folgende Abgabesätze festzulegen:

- Für ausserkantonale allgemeinversicherte KVG-Patienten 7.5% des anerkannten Fallaufwands (Kantonsspital 10.5%).

Dieser Wert berechnet sich aus dem Investitionszuschlag von 15% in der Berechnung der SDK-Ost-Tarife. Aufgrund des höheren Beitragsatzes des Kantons (70%) an den Investitionen des Kantonsspitals ist bei diesem der Abgabesatz höher.

- Für Privat- und Halbprivatpatienten sowie Selbstzahler 18% des anerkannten Fallaufwands (Kantonsspital 25%). Diese Werte sind in den deutlich höheren Ertragsmöglichkeiten in diesem Bereich begründet.

Tabelle 12: Investitionsrückvergütung für ausserkantonale allgemeinversicherte KVG-Patienten

Spital	Abgabehöhe	betroffene Fälle	Abgabe des Spitals
Kantons- u. Regionalspital Chur	893	541	482 971
Spital Oberengadin	511	85	43 446
Kreuzspital Chur	576	79	45 500
Regionalspital Ilanz	541	174	94 131
Spital Davos	518	188	97 361
Regionalspital Schiers	499	60	29 933
Krankenhaus Thusis	507	66	33 469
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	505	66	33 345
Ospedale San Sisto Poschiavo	504	6	3 025
Ospedale della Bregaglia	500	1	500
Kreisspital Savognin	489	27	13 199
Ospidal Val Müstair	453	27	12 234
Total			889 114

Tabelle 13: Investitionsrückvergütung für Halb-/Privatpatienten und Selbstzahler

Spital	Abgabehöhe	betroffene Fälle	Abgabe des Spitals
Kantons- u. Regionalspital Chur	2 126	2 481	5 273 524
Spital Oberengadin	1 227	1 368	1 678 147
Kreuzspital Chur	1 382	693	957 922
Regionalspital Ilanz	1 298	461	598 544
Spital Davos	1 243	908	1 128 557
Regionalspital Schiers	1 197	225	269 399
Krankenhaus Thusis	1 217	245	298 177
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	1 213	267	323 754
Ospedale San Sisto Poschiavo	1 210	105	127 032
Ospedale della Bregaglia	1 200	1	1 200
Kreisspital Savognin	1 173	100	117 321
Ospidal Val Müstair	1 087	34	36 974
Total			10 810 553

1.4 Beiträge an das Rettungswesen

Die Beiträge werden von der Regierung für jedes Spital individuell in Form eines Pauschalbeitrags festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Spitäler gleicher Versorgungsstufe ähnliche Beiträge erhalten. Individuelle Umstände können bei der Festlegung berücksichtigt werden. Als individuelle Umstände gelten insbesondere:

- Kostendeckungsgrad der Rettungsdienste
- Spitalversorgungsstufe
- Grösse und Topographie der Spitalregion
- Bevölkerungszahl und -struktur der Spitalregion

Das Kantonsspital müsste mit den ab 1. Januar 2004 geltenden Tarifen in der Lage sein, im Rettungsdienst ein ausgeglichenes Ergebnis zu erwirtschaften, deshalb erhält es keinen Beitrag an das Rettungswesen. Das Spital Oberengadin erhält ebenfalls keinen Beitrag an das Rettungswesen, da es in diesem Bereich bereits heute einen Gewinn ausweist, ebenso wie das Ospedale

della Bregaglia. Da das Kreuzspital keinen Rettungsdienst unterhält, erhält es ebenfalls keinen Beitrag an das Rettungswesen.

Das Ospedale San Sisto erhält auf Grund des deutlich kleineren Einzugsgebietes des Rettungsdienstes gegenüber den anderen Spitälern der normalen und erweiterten Grundversorgung einen kleineren Beitrag als diese. Aus demselben Grund sind die Beiträge an die Spitäler der einfachen Grundversorgung ebenfalls tiefer angesetzt.

Bei einem Gesamtkredit von 1.5 Millionen Franken könnte sich entsprechend folgende Verteilung ergeben:

Tabelle 14: Beiträge des Kantons an das Rettungswesen

Spital	Rettungswesen
Kantons- u. Regionalspital Chur	0
Spital Oberengadin	0
Kreuzspital Chur	0
Regionalspital Ilanz	200 000
Spital Davos	200 000
Regionalspital Schiers	200 000
Krankenhaus Thusis	200 000
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	200 000
Ospedale San Sisto Poschiavo	100 000
Ospedale della Bregaglia	0
Kreisspital Savognin	100 000
Ospidal Val Müstair	100 000
Spitalregion Mesolcina-Calanca	200 000
Total	1 500 000

1.5 Beiträge an das Bereitschaftswesen

Das Kantonsspital und das Spital Oberengadin erhalten aufgrund ihres relativ hohen Anteils an Patienten aus dem überobligatorischen Bereich sowie der aufgrund der Grösse der Spitalregion hohen Auslastung des Ambulatoriums keine Beiträge unter diesem Titel.

Die hohen Beiträge an das Bereitschaftswesen des Kreuzspitals und des Regionalspitals Ilanz liegen darin begründet, dass sie im Unterschied zu den

Spitälern der gleichen Versorgungsstufe einen weniger hohen Anteil an Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern aufweisen und somit nicht in der Lage sind, aus diesem Patientengut ähnlich hohe Erträge zu generieren wie die anderen Spitäler der gleichen Versorgungsstufe. Der Unterschied zwischen Samedan und Davos liegt daran, dass das Spital Davos aufgrund der deutlich geringeren Bevölkerung der Spitalregion das Ambulatorium deutlich weniger auslasten kann.

Der Unterschied der Beiträge an das Bereitschaftswesen der Spitäler der normalen Grundversorgung zwischen Schiers und Thusis auf der einen Seite und Scuol und Poschiavo auf der anderen Seite liegt hauptsächlich an der unterschiedlichen Bevölkerungszahl der Spitalregionen und der daraus folgenden höheren notwendigen Personalanzahl im Bereitschaftswesen beim Spital in Scuol. Ausserdem besteht für das Spital in Poschiavo die Möglichkeit, den Bereitschaftsdienst durch lohngünstige Grenzgänger aus dem Veltlin aufrechtzuerhalten.

Innerhalb der Stufe der einfachen Grundversorgung lässt sich der Unterschied zwischen Savognin auf der einen Seite und dem Ospedale della Bregaglia bzw. dem Ospidal Val Müstair auf der anderen Seite damit begründen, dass das Ospedale della Bregaglia nur medizinische Fälle stationär betreut und das Ospidal Val Müstair ähnlich wie das Ospedale San Sisto in Poschiavo die Bereitschaft mit lohngünstigen Grenzgängern (hier aus dem Vintschgau) sicherstellen kann.

Bei einem Gesamtkredit von 4.55 Millionen Franken könnte sich entsprechend folgende Verteilung ergeben:

Tabelle 15: Beiträge des Kantons an das Bereitschaftswesen

Spital	Bereitschaftswesen
Kantons- u. Regionalspital Chur	0
Spital Oberengadin	0
Kreuzspital Chur	0
Regionalspital Ilanz	750 000
Spital Davos	1 000 000
Regionalspital Schiers	400 000
Krankenhaus Thusis	750 000
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	750 000
Ospedale San Sisto Poschiavo	500 000
Ospedale della Bregaglia	200 000
Kreisspital Savognin	50 000
Ospidal Val Müstair	100 000
Spitalregion Mesolcina-Calanca	50 000
Total	4 550 000

1.6 Total der Betriebsbeiträge des Kantons

In der Summe ergeben sich unter den getroffenen Annahmen die folgenden vom Kanton an die Spitäler zu leistenden Betriebsbeiträge.

Tabelle 16: Total der Beiträge des Kantons (nach Abzug der Abgaben der Spitäler an den Kanton)

Spital	Beiträge an Lehre und Forschung	Leistungsbeiträge	Abgabe ausser-kantonale KVG-Patienten	Abgabe Privatpatienten	Beiträge Rettungswesen	Beiträge Bereitschaftswesen	Total
Kantons- u. Regionalspital Chur	2 996 131	33 326 889	482 971	5 273 524	0	0	30 566 525
Spital Oberengadin	385 775	7 761 517	43 446	1 678 147	0	0	6 425 699
Kreuzspital Chur	341 451	8 358 068	45 500	957 922	0	750 000	8 446 097
Regionalspital Ilanz	314 871	7 453 945	94 131	598 544	200 000	1 000 000	8 276 140
Spital Davos	308 038	4 949 263	97 361	1 128 557	200 000	400 000	4 631 383
Regionalspital Schiers	91 781	5 123 569	29 933	269 399	200 000	750 000	5 866 017
Krankenhaus Thusis	84 199	3 871 008	33 469	298 177	200 000	750 000	4 573 561
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	65 403	1 962 102	33 345	323 754	200 000	500 000	2 370 406
Ospedale San Sisto Poschiavo	27 110	1 404 846	3 025	127 032	100 000	200 000	1 601 899
Ospedale della Bre-gaglia	6 415	118 474	500	1 200	0	50 000	173 188
Kreisspital Savognin	19 076	597 634	13 199	117 321	100 000	100 000	686 191
Ospidal Val Müstair	7 454	511 224	12 234	36 974	100 000	50 000	619 469
Total	4 647 705	75 438 538	889 114	10 810 553	1 300 000	4 550 000	74 236 576

Verwendet man den berechneten durchschnittlichen standardisierten Fallaufwand des Jahres 2003 von 7 382 Franken ohne Berücksichtigung der Teuerung und der exogenen Faktoren sowie ohne Vornahme einer Reduktion aufgrund der Sparmassnahmen des Grossen Rats, ergibt sich eine Vergleichsbasis zur Defizitdeckung 2003. Es zeigt sich folgendes Bild:

Tabelle 17: Vergleich der Betriebsbeiträge des Kantons gemäss dem System der Defizitübernahme und dem System einer leistungsorientierten Spitalfinanzierung

Spital	Beitrag Kanton bei Defizitübernahme 2003	Beitrag Kanton bei neuem System (Basis 2003)
Kantons- u. Regionalspital Chur	29 877 415	30 499 462
Spital Oberengadin	6 302 761	6 411 007
Kreuzspital Chur	10 577 755	8 428 208
Regionalspital Ilanz	9 339 880	8 259 693
Spital Davos	4 626 287	4 622 326
Regionalspital Schiers	5 782 271	5 854 283
Krankenhaus Thusis	5 129 346	4 564 952
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	2 412 618	2 366 501
Ospedale San Sisto Poschiavo	1 610 003	1 598 798
Ospedale della Bregaglia	188 362	172 904
Kreisspital Savognin	886 460	685 055
Ospidal Val Müstair	603 138	618 346
Total	77 336 295	74 081 535

Die Aussagekraft dieses Vergleichs ist relativ gering, da die Spitäler im Jahr 2003 noch nicht veranlasst waren, ihr wirtschaftliches Verhalten zu optimieren. Relevant für das effektive Ergebnis wird das Verhalten im Jahr 2005 sein, in welchem die Spitäler durch wirtschaftliches Verhalten das Ergebnis zu Gunsten ihrer Trägerschaft optimieren können.

Die Differenz des Totals ergibt, da der durchschnittliche standardisierte Fallaufwand verwendet wurde, in der Summe nicht ganz 3.3 Millionen Franken. Darin enthalten sind aber auch die Abzüge für Überhospitalisationen. Da im Jahre 2002, welches die Berechnungsgrundlage der Hospitalisationsraten bildet, noch keine Konsequenzen für eine Überhospitalisation vorge-

sehen waren, wurde diese Grenze dazumal auch nicht beachtet. Man kann davon ausgehen, dass es bei Festlegung einer maximalen Hospitalisationsrate zu einer deutlich geringeren Überhospitalisation kommen wird.

2. Modellrechnung für die Investitionsbeiträge des Kantons

Die Regierung legt im neuen System pro Spital die kantonalen Investitionsbeiträge jährlich im Voraus fest. Sie decken einen Anteil von 70% beim Zentrumsspital und von 50% bei den Regionalspitälern an den jährlichen Investitionen. Der Anteil von 70% für das Zentrumsspital ist in den durch das Spital für Einwohner ausserhalb der Spitalregion zu erbringenden Leistungen begründet. Die dazu notwendigen Investitionen müssen vom Kanton übernommen werden.

Die Investitionssumme wird auf der Basis eines fixen Verteilschlüssels auf den vom Grossen Rat in der Budgetberatung bewilligten Mitteln berechnet.

Zur Festlegung des Verteilschlüssels werden im Modell die durchschnittlichen Fallzahlen der letzten fünf Jahre (inklusive Neugeborene) des einzelnen Spitals mit dem CMI des Jahres 2002 (da der CMI des Jahres 2003 noch nicht bekannt ist) gewichtet und mit dem Kantonsanteil von 70% bzw. 50% multipliziert. Das Resultat wird ins Verhältnis zu der Summe aller Spitäler gesetzt. Es ergibt sich ein berechneter prozentualer Verteilschlüssel für die dem Kanton zur Verfügung stehenden Mittel.

Tabelle 18: Verteilschlüssel Investitionen

Spital	Durchschnitt stationäre Fälle 1999–2003	Case Mix Index 2002	Beitragssatz Kanton	Fälle mal CMI mal Beitragssatz	Verteilschlüssel
Kantons- u. Regionalspital Chur	9 164	1.1490	70%	7 369.985	48.05%
Spital Oberengadin	3 159	0.9210	50%	1 454.745	9.49%
Kreuzspital Chur	2 794	1.0377	50%	1 449.529	9.45%
Regionalspital Ilanz	2 775	0.9747	50%	1 352.362	8.82%
Spital Davos	2 474	0.9331	50%	1 154.166	7.53%
Regionalspital Schiers	1 818	0.8989	50%	817.096	5.33%
Krankenhaus Thusis	1 535	0.9137	50%	701.447	4.57%
Ospidal d Engiadina Bassa Scuol	990	0.9103	50%	450.615	2.94%
Ospedale San Sisto Poschiavo	522	0.9083	50%	237.152	1.55%
Ospedale della Bregaglia	47	0.9012	50%	21.178	0.14%
Kreisspital Savognin	388	0.8808	50%	170.696	1.11%
Ospidal Val Müstair	387	0.8164	50%	158.059	1.03%
Total	26 052			15 337.031	100.00%

Um eine gerechte Ausgangsbasis für das neue System zu erreichen, werden die in den letzten fünfzehn Jahren bezogenen Investitionsbeiträge des Kantons gewichtet berücksichtigt. Die Investitionsbeiträge der letzten fünfzehn Jahre werden wie folgt gewichtet: Beiträge der Jahre 1990–1994 zu 25%, Beiträge der Jahre 1995–1999 zu 50% und Beiträge der Jahre 2000 bis heute zu 75%. Die Summe der gewichteten bezogenen Beiträge wird gemäss dem Verteilschlüssel aufgeteilt. Die so ermittelten Beiträge zeigen, wie die Verteilung gewesen wäre, wenn die Beiträge in den letzten fünfzehn Jahren gemäss dem Verteilschlüssel verteilt worden wären. Diese Verteilung wird mit den effektiv bezogenen Beiträgen verglichen. Die Differenz wird in den nächsten zehn Jahren ausgeglichen.

Die bezogenen Beiträge des Jahres 2004 sind Schätzungen. Es wird bei der konkreten Berechnung noch zu kleineren Änderungen kommen.

Tabelle 19: Berücksichtigung bezogener Beiträge

Spital	Bezogene Beiträge 1990–2004	Gewichtete bezogene Beiträge	Gewichtete bezogene Beiträge aufgeteilt nach Verteilschlüssel	Differenz	Anpassung der Beiträge der nächsten 10 Jahre (pro Jahr)
Kantons- u. Regionalspital Chur	87 339 937	45 130 768	40 134 412	4 996 356	- 499 636
Spital Oberengadin	18 572 454	8 392 469	7 922 043	470 426	- 47 043
Kreuzspital Chur	2 849 784	1 504 901	7 893 636	- 6 388 736	638 874
Regionalspital Ilanz	4 247 493	2 094 872	7 364 499	- 5 269 627	526 963
Spital Davos	7 651 072	4 415 913	6 285 190	- 1 869 278	186 928
Regionalspital Schiers	14 945 368	7 734 527	4 449 626	3 284 901	- 328 490
Krankenhaus Thusis	18 492 082	9 241 700	3 819 842	5 421 859	- 542 186
Ospidal d Engiadina Bassa Scuol	3 719 906	1 300 395	2 453 894	- 1 153 499	115 350
Ospedale San Sisto Poschiavo	3 592 494	2 480 867	1 291 447	1 189 420	- 118 942
Ospedale della Bregaglia	753 002	364 378	115 331	249 047	- 24 905
Kreisspital Savognin	317 686	192 651	929 554	- 736 903	73 690
Ospidal Val Müstair	1 350 781	666 769	860 735	- 193 966	19 397
Total	163 832 059	83 520 208	83 520 208	0	0

Gemäss dem Finanzplan für die Jahre 2005–2008 sind für die nächsten Jahre aufgrund der Angaben der Spitäler Investitionsbeiträge von jeweils 14.5 Millionen Franken vorgesehen. Wird der Verteilschlüssel auf diese Summe

angewendet, ergeben sich die Beiträge für die einzelnen Spitäler gemäss Verteilschlüssel. Diese werden dann um die oben berechneten Anpassungen aufgrund der in den letzten fünfzehn Jahren bezogenen Beiträge korrigiert.

Tabelle 20: Investitionsbeiträge des Kantons

Spital	Beiträge gemäss Verteilschlüssel	Effektive Beiträge
Kantons- u. Regionalspital Chur	6 967 762	6 468 127
Spital Oberengadin	1 375 351	1 328 309
Kreuzspital Chur	1 370 420	2 009 293
Regionalspital Ilanz	1 278 556	1 805 518
Spital Davos	1 091 176	1 278 104
Regionalspital Schiers	772 503	444 012
Krankenhaus Thusis	663 165	120 979
Ospidal d'Engiadina Bassa Scuol	426 022	541 372
Ospedale San Sisto Poschiavo	224 209	105 267
Ospedale della Bregaglia	20 023	-4 882
Kreisspital Savognin	161 381	235 071
Ospidal Val Müstair	149 433	168 829
Total	14 500 000	14 500 000

Die Regierung kann einen Mindestbeitrag vorsehen, damit zusammen mit den Investitionsbeiträgen der Region zumindest die wichtigsten Investitionen getätigt werden können.

3. Generelle Aussagen über die finanziellen Auswirkungen des neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems

3.1 Auswirkungen auf den Kanton

Das Aufwandswachstum ist im wesentlichen auf die zunehmende Überalterung der Bevölkerung, den immer noch sehr raschen medizintechnischen Fortschritt sowie auf den hohen Anteil an Personalkosten zurückzuführen. Dass es sich beim Gesundheitswesen um einen Angebotsmarkt handelt und dazu die Eigenverantwortung des Einzelnen infolge der geringen selbst zu zahlenden Kosten kaum wahrgenommen wird, fördert das Aufwandswachstum zusätzlich.

Das neue Finanzierungssystem hat zur Folge, dass das Aufwandswachstum verlangsamt werden kann. Da die zukünftige Kostenentwicklung im Gesundheitswesen von sehr vielen Parametern abhängig ist, kann keine quantitative Aussage über die möglichen Einsparungen beziehungsweise über die zukünftige Kostenentwicklung in den einzelnen Spitälern gemacht werden. Mittelfristig sollte aber eine gewisse Nivellierung der Kosten pro vergleichbaren Fall erreicht werden. Ausserdem kann der Grosse Rat durch Ausnutzen der ihm gemäss Art. 18b Abs. 3 zustehenden Möglichkeit, den anerkannten standardisierten Fallaufwand um maximal 5% unter dem ermittelten Wert festzulegen, ein allfälliges Beitragswachstum für den Kanton bremsen und den Spardruck auf die Spitäler erhöhen.

Ein weiterer Vorteil liegt in der besseren Planbarkeit der Ausgaben. Im Gegensatz zu heute, wo weder die Anzahl der Fälle noch die Beteiligung des Kantons pro Fall zum Voraus bekannt ist, wird mit dem neuen System nur noch die Leistungsmenge als Unbekannte in die Berechnung einfließen. Diese wird durch die Definition einer Hospitalisationsrate, ab welcher die Beiträge reduziert werden, jedoch beeinflussbar. Falls es dennoch in der Summe zu einem höheren Finanzbedarf kommt als im genehmigten Vorschlag vorgesehen, ist gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a des Finanzhaushaltsgesetzes (BR 710.100) kein Nachtragskredit nötig, da der Zweck der Ausgaben im Gesetz festgelegt ist und der Umfang der Ausgaben vom Grossen Rat festgelegt wird.

Die Regierung beabsichtigt, in den Ausführungsbestimmungen die Spitäler zu verpflichten, jeweils am Anfang des Folgemonates die Fallzahlen der medizinischen Statistik des Quartals zu liefern, sodass am Ende dieses Monats die Zahlungen für das vergangene Quartal erfolgen können. Somit kann bis Ende Januar des Folgejahres eine periodengerechte Zahlung der Beiträge erfolgen. Die Zahlung im Folgejahr kann mit einer transitorischen Buchung im Rechnungsjahr berücksichtigt werden. Der genaue Beitrag des Kantons für die medizinischen Leistungen kann erst aufgrund der exakten und verifi-

zierten Fallzahlen festgelegt werden. Es ist bei genügend hoher Qualität der Datenlieferungen jedoch nicht mit grossen Differenzen zu rechnen.

Ein Rückgang der Leistungen (weniger Fälle) hat eine Reduktion der Kantonsbeiträge, eine Zunahme der Leistungen (mehr Fälle) eine Erhöhung der Kantonsbeiträge zur Folge. Die entsprechenden Schwankungen waren in der Vergangenheit gering. Dies sollte auch in Zukunft so bleiben. So hat sich die Anzahl der stationären Fälle in den Jahren 1996 bis 2002 immer in einem engen Rahmen von 24 842 und 25 167 Fällen bewegt. Dies entspricht einer Schwankung von weniger als $\pm 2\%$. Der Sprung auf 26 612 Fälle im Jahr 2003 liegt an der Neudefinition des «stationären Falls» durch das Bundesamt für Statistik.

Als zusätzliche Belastung des Kantons fallen während einer Übergangsfrist von maximal fünf Jahren die Restzahlungen für die Zeit vor dem Systemwechsel an. Die Restverpflichtung zu Gunsten der Spitäler beträgt momentan rund vierzig Millionen Franken. Es ist vorgesehen, diese Zahlungen aus ausserordentlichen Erträgen des Kantons zu finanzieren.

3.2 Auswirkungen auf die Spitäler

Spitäler, deren standardisierte Fallkosten deutlich über dem Mittelwert liegen, werden zweifelsohne veranlasst, ihre Kosten zu senken und denjenigen der übrigen Spitäler anzupassen.

Da die Beiträge des Kantons auf den durchschnittlichen standardisierten Fallkosten der wirtschaftlichen Spitäler beruhen, werden Spitäler, die deutlich darunter liegen, mehr profitieren als Spitäler, welche in der Nähe des Werts liegen. Spitäler, die über dem Wert liegen, werden, da die Trägerschaften und Gemeinden die über dem Wert liegende Differenz zu tragen haben, durch die Trägerschaften und Gemeinden dazu veranlasst, ihr Kostenbewusstsein zu verbessern.

Die Spitäler werden zudem veranlasst, die Qualität ihrer Kostenrechnung zu verbessern, da die Höhe der Beiträge auf der Basis des anerkannten standardisierten Fallaufwands indirekt von der Qualität der Kostenrechnung abhängig ist. Bei höherer Qualität der Kostenrechnung können bei den Tarifverhandlungen mit den Kostenträgern höhere Tarife erreicht werden, sei es, dass direkt aufgrund der höheren Qualität der Kostenrechnung ein höherer Anteil der Krankenversicherer an den Kosten erreicht wird oder sei es, dass durch die bessere Kostenrechnung sich die effektiven Kosten in den Verhandlungen besser begründen lassen und dadurch höhere Tarife erzielt werden können.

Der vom Verband Heime und Spitäler Graubünden erarbeitete und vom Departement genehmigte detaillierte Einreichungsplan (ERP) für den Ge-

sundheitsbereich bleibt als Arbeitsinstrument der Verbände weiterhin gültig, auch wenn er in Bezug auf den Kantonsbeitrag seine Bedeutung für die Beitragsbemessung verliert. Die Spitäler werden sich bei den Einreichungen weiterhin auf den ERP abstützen, weil ansonsten die Trägerschaft allfällige Mehrkosten übernehmen müssen.

3.3 Auswirkungen auf die Trägerschaften/Gemeinden

Der Anreiz der Trägerschaften besteht darin, ihr Spital zu veranlassen, durch wirtschaftliches Verhalten die vom Kanton gemäss Art. 18 Abs. 3 festgelegten Ansätze für die Betriebsbeiträge zu unterschreiten, um damit ihren eigenen Aufwand tief zu halten. Es bleibt den Trägerschaften überlassen, wie sie den so eingesparten eigenen Aufwand weitergeben wollen.

Inwieweit eine Region mit dem neuen Finanzierungssystem gewinnt oder verliert, hängt insbesondere davon ab, ob ein Spital wirtschaftlich arbeitet. Da keine generelle Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden erfolgen soll, profitieren die Regionen mit einem wirtschaftlichen Spital, während die Regionen mit einem teuren Spital höhere Beiträge als heute an ihr Spital bezahlen müssen.

3.4 Auswirkungen auf die Pflegeheime und die Spitex-Dienste

Die Verkürzung der Aufenthaltsdauer, welche durch den Anreiz zu wirtschaftlichem Verhalten in geringem Masse weiter verstärkt wird, hat auch Auswirkungen auf die Pflegeheime und die Spitex-Dienste.

Die Übertritte vom Spital in die Pflegeheime dürften tendenziell früher erfolgen. Dies, weil die Spitäler aus Kostengründen Patienten, die noch Pflege, aber kaum noch medizinische Behandlung benötigen, in die Pflegeheime überführen, sobald es medizinisch vertretbar ist. Diese Pflegepatienten erfordern schon beim Heimeintritt einen grossen Pflege- und Betreuungsaufwand, weshalb zunehmend Angebote für Pensionäre in Pflegebetten umgewandelt werden müssen. Aus den gleichen Gründen dürfte die Nachfrage nach Spitex-Dienstleistungen weiter steigen.

Auch wenn dieser Effekt nicht überschätzt werden darf, da schon durch andere Entwicklungen (KVG, Spitalplanung) der Druck auf die Spitäler besteht, die Aufenthaltsdauer zu verkürzen, ist doch davon auszugehen, dass sich die Pflegeheime und die Spitex-Dienste auf diese Entwicklung einzustellen haben.

IX. Personelle Auswirkungen

Die Beanspruchung der kantonalen Verwaltung durch das vorgeschlagene Finanzierungssystem wird im Bereich der rückschauenden Revision geringer, durch die prospektive Festlegung der Beiträge an die Spitäler aber anspruchsvoller. Die administrativen Einsparungen im Investitionsbereich dürften mit analytischen Arbeiten im Vorfeld der Festlegung der Pauschalen kompensiert werden. Auch wird das System laufend evaluiert und optimiert werden müssen. Insgesamt scheint eine personalneutrale Umsetzung möglich.

Auf den Personalbedarf der Spitäler hat das neue Finanzierungssystem keine direkten Auswirkungen. Im Rahmen des ihr von der Trägerschaft zugestandenen Handlungsspielraums kann die Spitalleitung den grösseren Freiraum im unternehmerischen Bereich für Massnahmen im Personalbereich ausnützen.

Für das Personal in den Spitälern, deren standardisierte Fallkosten deutlich über dem Mittelwert liegen, wird das neue System einen höheren Arbeitsdruck zur Folge haben.

X. Einführung des neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems

Die Einführung des neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystems ist auf den 1. Januar 2005 geplant.

Zu Handen der Budgetberatung 2005, welche im November 2004 stattfindet, wird eine Budgetbotschaft ausgearbeitet, in welcher dem Grossen Rat die Festlegung der Beiträge und Sätze gemäss Art. 18a beantragt wird.

Die Beiträge für Lehre und Forschung, die Beiträge für medizinische Leistungen, die Beiträge an das Rettungswesen und die Beiträge an das Bereitschaftswesen werden jeweils in einem Sammelkonto beantragt. Ebenso werden auch die Investitionsbeiträge als Gesamtkredit in der Investitionsrechnung aufgeführt.

XI. Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm 2001–2004

Das Regierungsprogramm 2001–2004 enthält unter der Nr. 25 das Ziel der Einführung einer anreizorientierten Finanzierung der Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Dienste (B 2000/01, S. 42). Dieses neue Finanzierungssystem soll einen wirtschaftlichen und zweckmässigen Mitteleinsatz sicherstellen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Krankenpflegegesetzes und der dazugehörigen grossrätlichen Vollziehungsverordnung wird für die Spitäler ein anreizorientiertes Finanzierungssystem eingeführt, welches sich an den erbrachten Leistungen orientiert. Der Modus zur Festlegung der Beiträge des Kantons stellt einen wirtschaftlichen und zweckmässigen Mitteleinsatz sicher.

XII. Beachtung der Beschlüsse des Grossen Rates bezüglich Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts

Mit dem neuen kantonalen Spitalfinanzierungssystem wird das Werkzeug zur Erfüllung der in Massnahme A14 beziehungsweise eines Teils der in Massnahme 319 vorgesehenen Einsparungen bereit gestellt.

Das gesetzte Ziel einer Einsparung von zwei Millionen Franken kann mit gegenüber der Modellrechnung leicht veränderten Beitrags- und/oder Beteiligungssätzen erreicht werden.

Der Grosse Rat kann alleine durch Ausnutzen des in Art. 18b Abs. 3 vorgesehenen Spielraums von fünf Prozent bei der Festlegung des anerkannten standardisierten Fallaufwands unter Beibehaltung der Teuerungskorrektur und der übrigen Beitrags- und Beteiligungssätze eine Einsparung von rund 3.3 Millionen Franken (ohne Teuerungskorrektur 5.1 Millionen Franken) erreichen. Der Aufwand des Kantons kann im weiteren auch durch die Höhe des Gesamtkredits für das Bereitschaftswesen beeinflusst werden.

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 8. Dezember 2003 sind nicht umsetzbare Massnahmen der Struktur und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts durch gleichwertige Massnahmen zu ersetzen, um das angestrebte Entlastungsvolumen zu erhalten (GRP 2003/2004 S. 449).

Da die Aufhebung der Marktzulage gemäss Massnahme A12 und deren Ersatz durch die Revision der Einreichungspläne gemäss Beschluss der Regie-

zung vom 17. September 2003 (Protokoll Nr. 1338) auf den 1. Januar 2004 nicht zu den vorgesehenen Einsparungen führte, muss diese Massnahme durch eine andere Massnahme ersetzt werden. Die Neukonzeption der Spitalversorgung nach Massnahme A15 kann frühestens 2006 in Kraft treten. Deshalb müssen auch diese Einsparungen für das Jahr 2005 kompensiert werden.

Die Regierung wird dem Grossen Rat beantragen, die Beitrags- und Beteiligungssätze im neuen Finanzierungssystem so anzusetzen, dass die nicht erreichten Sparziele der Massnahmen A12 und A15 kompensiert werden.

XIII. Beachtung der VFRR-Grundsätze

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) wurden bei der vorliegenden Teilrevision beachtet. So werden Regelungen, soweit möglich, in die regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen aufgenommen.

XIV. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) zuzustimmen;
3. die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Huber*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*